

Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2002 (44. Bericht)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| 1 Rahmenbedingungen der Arbeit des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages | 4 |
| 1.1 Das Amt im Berichtsjahr | 4 |
| 1.2 Vorgänge | 4 |
| 1.3 Truppen- und Informationsbesuche | 4 |
| 1.4 Besuchergruppen | 4 |
| 1.5 Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem ihm nachgeordneten Bereich | 4 |
| 1.6 Beachtung des Petitionsrechts | 4 |
| 1.7 Zugang zum Intranet der Bundeswehr | 5 |
| 2 Bundeswehr heute | 5 |
| 2.1 Bundeswehr im Inland | 5 |
| 2.1.1 Personal | 5 |
| 2.1.1.1 Neue Laufbahn der Fachunteroffiziere | 5 |
| 2.1.1.2 Änderungen im Laufbahnrecht der Unteroffiziere mit Portepee | 6 |
| 2.1.1.3 Neues Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Feldwebel | 6 |
| 2.1.1.4 Beförderung der Unteroffiziere | 7 |
| 2.1.1.5 A 12 für Kompaniechefs | 8 |
| 2.1.1.6 Vorzeitige Zuruhesetzungen | 8 |
| 2.1.2 Nachwuchs | 8 |
| 2.1.2.1 Bewerberaufkommen | 8 |
| 2.1.2.2 Nachwuchswerbung | 9 |
| 2.1.2.3 Arbeit der Zentren für Nachwuchsgewinnung | 9 |
| 2.1.3 Sanitätsdienst | 9 |
| 2.1.3.1 Personalengpässe bei Sanitätsoffizieren | 9 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 2.1.3.2 | Vergütung für Mehrarbeit | 10 |
| 2.1.3.3 | Nachwuchs | 10 |
| 2.1.4 | Reservisten | 10 |
| 2.1.4.1 | Ausbildung und Inübunghaltung | 10 |
| 2.1.4.2 | Einberufung und Förderung von Reservisten | 11 |
| 2.1.5 | Frauen in den Streitkräften | 11 |
| 2.1.5.1 | Bewerberinnenaufkommen | 11 |
| 2.1.5.2 | Bewerberinnenberatung | 11 |
| 2.1.5.3 | Frauen in Ausbildung und Verwendung | 12 |
| 2.1.5.4 | Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Soldaten | 12 |
| 2.1.5.5 | Umgang untereinander | 12 |
| 2.1.5.6 | Vereinbarkeit von Familie und Beruf | 13 |
| 2.1.5.7 | Ansprechstellen für Soldatinnen | 13 |
| 2.1.5.8 | Sexualität und Bundeswehr | 13 |
| 2.1.6 | Auswirkungen der Auslandseinsätze auf Soldatenfamilien | 14 |
| 2.1.6.1 | Einsatzdauer | 15 |
| 2.1.6.2 | Familienbetreuungseinrichtungen | 15 |
| 2.2 | Bundeswehr und Auslandseinsätze | 16 |
| 2.2.1 | Personal | 17 |
| 2.2.2 | Führungsverantwortung | 18 |
| 2.2.3 | Auslandsverwendungszuschlag | 18 |
| 2.2.4 | Verleihung der Einsatzmedaille | 18 |
| 2.2.5 | Unterbringung, Ausstattung, Verpflegung | 19 |
| 2.2.6 | Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten | 19 |
| 2.2.7 | Heim- und Urlaubsflüge | 20 |
| 2.2.8 | Sanitätsdienst | 20 |
| 2.2.9 | Versorgungsrechtliche Fragen | 20 |
| 2.2.10 | Sicherheitsvorkehrungen im Einsatz | 21 |
| 3 | Weitere Themenfelder | 21 |
| 3.1 | Allgemeine Wehrpflicht | 21 |
| 3.1.1 | Verkürzung des Wehrdienstes | 22 |
| 3.1.2 | Wehrdienst und berufliche Perspektiven | 22 |
| 3.1.3 | Erstverpflichtungsanträge | 23 |
| 3.1.4 | Spätaussiedler | 23 |
| 3.2 | Politische Bildung | 23 |
| 3.3 | Mobbing | 24 |
| 3.4 | Disziplinäre Würdigung von Pflichtverletzungen | 24 |
| 3.5 | Rechtsextremismus | 24 |
| 3.6 | Politische Betätigung von Soldaten | 25 |
| 3.7 | Soldatenbeteiligung | 26 |
| 3.8 | Besoldung und Nebengebühren | 26 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 3.8.1 | Besoldung Ost – West | 26 |
| 3.8.2 | Trennungsgeld und Familienheimfahrten | 26 |
| 3.8.3 | Sonderurlaub bei Familienheimfahrten | 27 |
| 3.8.4 | Beihilfe | 27 |
| 3.9 | Dienstliche Rahmenbedingungen | 27 |
| 3.9.1 | Material- und Ersatzteillage | 27 |
| 3.9.2 | Infrastruktur | 27 |
| 3.9.3 | IT-Ausstattung | 28 |
| 3.9.4 | Bekleidung und Ausrüstung | 28 |
| 3.9.5 | Verpflegung | 28 |
| 3.9.6 | Betreuung | 28 |
| 3.10 | Heilfürsorge | 28 |
| 3.11 | Wiedereingliederung von Soldaten in das Zivilleben | 29 |
| 3.11.1 | Berufsförderung | 29 |
| 3.11.2 | Schließung von Bundeswehrfachschulen | 29 |
| 3.12 | Selbsttötungen und Unfälle mit Todesfolge | 29 |
| 3.13 | Umgang mit Alkohol und Drogen | 30 |
| 3.14 | Piercing | 30 |
| 3.15 | Strahlenexposition | 31 |
| 3.16 | Ausbildung im Inland | 31 |
| 3.17 | Auslandsverwendungen | 31 |
| 3.18 | Nebentätigkeiten von Studenten | 32 |
| 3.19 | Militärseelsorge | 32 |
| 3.20 | Soldatentumorhilfe | 32 |
| 3.21 | Flutkatastropheneinsatz der Bundeswehr | 32 |
| 4 | Einzelfälle | 32 |
| 5 | Anlagen | 35 |

1 Rahmenbedingungen der Arbeit des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1.1 Das Amt im Berichtsjahr

Dem Amt des Wehrbeauftragten gehören zur Zeit 51 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Es gliedert sich in ein Grundsatzreferat und vier Fachreferate. Mit der Bearbeitung der Eingaben sind insgesamt 27 Sachbearbeiter/-innen, Referentinnen/Referenten und Referatsleiter/-innen betraut. Die Zahl der verakteten Vorgänge stieg im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr um rund 32 %; dies führte zu einer deutlich höheren Arbeitsbelastung im Amt.

Der Zugang zum Amt des Wehrbeauftragten war im Berichtsjahr immer noch durch Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der benachbarten Amerikanischen Botschaft infolge der Terroranschläge vom 11. September 2001 eingeschränkt. Wechselnde Zugangsregelungen und deren unterschiedliche Handhabung durch die kontrollierenden Kräfte führten zu Erschwernissen. Das Amt des Wehrbeauftragten muss der Natur der Sache nach frei zugänglich sein. Die Behinderungen sind auf Dauer mit dem Charakter des Amtes als einer Petitionsinstanz nicht zu vereinbaren. Seit Mitte Dezember 2002 ist Fußgängern der Zugang zum Amt des Wehrbeauftragten ungehindert möglich. Für Kraftfahrzeuge ist die An- und Abfahrt zum Gebäude allerdings weiterhin eingeschränkt.

Erstmals fand der Jahresempfang des Wehrbeauftragten in einem Parlamentsgebäude statt; am 2. Juli 2002 wurden dabei im Paul-Löbe-Haus über 350 Gäste begrüßt.

Wichtig war auch die jahresübliche Informationstagung; sie fand vom 15. bis 18. Oktober 2002 mit Soldaten der 2. Luftwaffendivision aus Birkenfeld in Rheinland-Pfalz statt. Wichtige Themen waren Fragen zur Umsetzung des Attraktivitätsprogrammes, die Integration der weiblichen Soldaten in die Streitkräfte und Auslandseinsätze.

Ich danke den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, insbesondere den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses für die Unterstützung bei der Ausübung meines Amtes und das für eine erfolgreiche Arbeit unverzichtbare Vertrauen. Darüber hinaus danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Amtes für die von ihnen geleistete Arbeit.

1.2 Vorgänge

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 6 436 Vorgänge bearbeitet. Das sind 1 545 mehr als im Vorjahr. Dies entspricht einer Steigerung von 31,6 %. Gemessen an der durchschnittlichen Jahrestruppenstärke war das die höchste Zahl an Vorgängen seit Schaffung des Amtes.

Den größten Eingabeblock machten die Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten mit 1 985 Vorgängen aus. Im vergangenen Jahr waren es 1 325. Den höchsten Eingabenzuwachs gab es bei Soldaten im Auslandseinsatz. Die Zahl ihrer Eingaben stieg um mehr als 100 % von 564 im Jahr 2001 auf 1 149 im Jahr 2002.

45,87 % aller Vorgänge waren dem Heeresbereich zuzuordnen, 14,96 % der Luftwaffe, 7,51 % der Marine, 15,61 % dem Sanitätsdienst und der Streitkräftebasis sowie 0,33 % dem Bundesministerium der Verteidigung. 15,71 % der Vorgänge waren nicht zuzuordnen oder stammten nicht aus dem

Bereich der Bundeswehr. Dabei handelte es sich überwiegend um Eingaben von Angehörigen von Soldaten oder ungedienten Wehrpflichtigen.

Die Aufschlüsselung der Vorgänge nach Dienstgradgruppen ergibt folgende Zuordnung:

19,4 % Offiziere, 28,8 % Unteroffiziere mit Portepee, 18,4 % Unteroffiziere ohne Portepee und 33,4 % Mannschaften.

1.3 Truppen- und Informationsbesuche

Im Jahr 2002 haben meine Mitarbeiter und ich insgesamt 67-mal Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden aller Teilstreitkräfte im In- und Ausland besucht.

Darüber hinaus haben meine Mitarbeiter und ich an 120 Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten standen, teilgenommen.

1.4 Besuchergruppen

In 37 Besuchergruppen wurden 736 Gäste im Amt betreut. 13 Gruppen mit 184 Teilnehmern kamen aus dem Ausland, überwiegend aus Ländern Osteuropas und Lateinamerikas. Darüber hinaus interessierten sich auch Besucher aus China, Japan und Thailand für Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten.

1.5 Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung und dem ihm nachgeordneten Bereich

Die Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Bundesministeriums der Verteidigung und dem ihm nachgeordneten Bereich war durchweg positiv und von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Dies schließt gelegentliche Schwierigkeiten nicht aus.

Nicht immer wurden die im Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ enthaltenen Verfahrensregeln beachtet. Teilweise wurden Überprüfungsersuchen nicht zügig bearbeitet. In anderen Fällen wurden Ermittlungsunterlagen ohne die angeforderte Stellungnahme übersandt.

Dazu ein Beispiel:

Ein Befehlshaber wurde um Überprüfung einer Eingabe gebeten. Ein Offizier der G1-Abteilung übersandte die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Ermittlungsunterlagen ohne die geforderte Stellungnahme des Befehlshabers. Diese wurde erst nach dem Hinweis auf den Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ nachgereicht.

Daneben wiesen Stellungnahmen Schwächen auf. Nicht immer spiegelten sie eine unvoreingenommene und erschöpfend durchgeführte Untersuchung wider.

1.6 Beachtung des Petitionsrechts

Das Petitionsrecht des Soldaten an den Wehrbeauftragten gilt uneingeschränkt. Dazu gehört, dass der Vorgesetzte alles unterlässt, was als unzulässige Beschneidung des Petitionsrechts gedeutet werden kann. Schon ein solcher Versuch kann strafbar sein.

Zwei Beispiele für kritische Fälle:

Ein Vorgesetzter legte einem Soldaten nahe, seine Eingabe noch einmal zu überdenken oder doch besser den Beschwerdeweg zu wählen. Unbedenklich daran ist der grundsätzliche Hinweis auf das Beschwerderecht, das dem zuständigen Vorgesetzten die Möglichkeit gibt, unmittelbar tätig zu werden und erkannte Missstände unverzüglich abzustellen.

Darüber hinaus gibt es aber keinen Anlass, von einem „besseren“ Weg zu sprechen. Welchen Rechtsbehelf der Soldat wählt, ist von ihm allein zu entscheiden und von Vorgesetzten nicht zu bewerten.

Ein Kompaniechef bat zwei Petenten zu einem „Vier-Augen-Gespräch“ über deren Eingaben. Am Ende des Gesprächs befahl er ihnen, eine schriftliche Stellungnahme für den Kommandeur zu verfassen. Der Kommandeur wertete diese Stellungnahme als Rücknahme der Eingaben. Die Petenten hatten das mit ihrer Stellungnahme nicht beabsichtigt.

1.7 Zugang zum Intranet der Bundeswehr

Seit Mai 2002 hat das Amt des Wehrbeauftragten Zugang zum „Intr@net aktuell“. Das ist eine wesentliche Informationsquelle für die Arbeit des Amtes.

Der Zugang zum „IntranetBw“ ist noch nicht möglich. Er ist nötig, weil damit ein Zugriff auf wichtige Vorschriften eröffnet wird, die nicht mehr in schriftlicher Form verteilt werden. Von Seiten der Bundeswehr stehen der Schaffung eines entsprechenden Zuganges keine Hinderungsgründe entgegen.

2 Bundeswehr heute

Nach wie vor befindet sich die Bundeswehr in einem Veränderungsprozess, der alle Bereiche vom Auftrag über die Struktur bis hin zur Ausrüstung erfasst. Die beiden bestimmenden Faktoren für diesen Prozess waren im Berichtsjahr einmal mehr die Umsetzung der im Jahr 2000 eingeleiteten Reform der Streitkräfte und das erweiterte Aufgabenspektrum im Rahmen internationaler Einsätze.

In der öffentlichen Diskussion standen insbesondere die Fragen nach der sicherheitspolitischen Rolle der Bundesrepublik Deutschland und nach der Finanzierung der Streitkräfte im europäischen und transatlantischen Kontext im Vordergrund. Natürlich werden diese Fragen auch in der Bundeswehr selbst kritisch diskutiert mit Auswirkungen auf die Einstellung der Soldaten.

Auch dieser Bericht ist der Natur der Sache nach ein Mängelbericht; er spiegelt also nicht den Zustand der Bundeswehr insgesamt wider. Der Bericht gibt Erkenntnisse wieder, die aus Eingaben von Soldaten, Gesprächen mit Soldaten und anderen Erkenntnisquellen gewonnen wurden.

2.1 Bundeswehr im Inland

2.1.1 Personal

Im Jahr 2002 dienten im Durchschnitt 294 831 Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr. Nach dem Personalstrukturmodell 2000 vom April 2002 wird der Gesamtumfang der Streitkräfte künftig rund 285 000 Dienstposten umfassen. Dies bedeutet gegenüber dem bisher gültigen Personalstrukturmodell 340 vom April 1997 eine Reduzierung der

Dienstposten bei den Grundwehrdienstleistenden auf nahezu die Hälfte des bisherigen Umfangs von circa 105 000 auf 53 000. Im Bereich der Unteroffiziere ist mit dem neuen Personalstrukturmodell ein Aufwuchs von 9 300, bei den Offizieren von 500 Dienstposten verbunden. Gemessen am Personal-Ist-Bestand Anfang 2002 bedeutete dies einen notwendigen Aufwuchs von mehr als 20 000 Unteroffizieren und circa 1 200 Offizieren.

Die Motivation der Soldaten wird auch durch ein attraktives Laufbahn- und Beförderungsangebot bestimmt. Das soll mit dem Attraktivitätsprogramm erreicht werden. Es sieht unter anderem für den Bereich der Feldweibel und Unteroffiziere die Einführung von Fachdienstlaufbahnen, die Verkürzung von Mindestbeförderungsdienstzeiten sowie die Bündelung von Dienstposten A 7 bis A 9 vor. Im Bereich der Offiziere wurden die Bewertung der Dienstposten von Einheitsführern angehoben und zusätzliche Planstellen A 12 bereitgestellt.

2.1.1.1 Neue Laufbahn der Fachunteroffiziere

Zum 1. April 2002 wurde die neue Laufbahn der Fachunteroffiziere eingeführt. Diese ergänzt die „Spezialisten-Laufbahn“ der Feldweibel. Sie stellt die „Gesellenebene“ dar.

Ziel dieser neuen Laufbahn ist es, dem auf dem zivilen Arbeitsmarkt verfügbaren, beruflich qualifizierten Nachwuchs eine attraktive Laufbahn anzubieten. Insbesondere besteht die Möglichkeit, mit höherem Dienstgrad bei beruflich nutzbarer Qualifikation als Seiteneinsteiger eingestellt zu werden. Dabei kann der Soldat als Spezialist weitgehend frei von militärischer Führungsverantwortung bleiben.

Dazu hat es auch kritische Stimmen gegeben.

Soldaten äußerten die Befürchtung, dass die Kameraden in der neuen Fachunteroffizierlaufbahn nicht die nötige Akzeptanz finden könnten. Begründet wurde dies unter anderem mit der Verkürzung der Unteroffizierlehrgänge für diesen Personenkreis von drei Monaten auf sechs Wochen.

In der Tat ist die Ausbildung der Fachunteroffiziere im Gegensatz zur bisherigen Ausbildung anders strukturiert. Unterster Führer ist künftig der Feldweibel. Der Unteroffizier wird diesem als Spezialist zur Seite gestellt. Damit haben die Fachunteroffiziere in erster Linie fachliche Aufgaben zu erfüllen; Führungsaufgaben treten in den Hintergrund beziehungsweise sind von untergeordneter Bedeutung. Auf ihren Dienstposten nehmen sie Vorgesetztenfunktionen aufgrund ihres Dienstgrades wahr, weil sie zumindest fachlich unterstellte Soldaten ausbilden werden. Sie sind aber nicht mit klassischen militärischen Führungsaufgaben betraut. Es ist geboten, diesbezüglich verstärkt und differenziert zu informieren.

Mehreren Eingaben zufolge gibt es in Teilen der Truppe generell Informationsdefizite über die neue Laufbahn. Vorgesetzte beziehungsweise im Personalbereich Tätige konnten Fragen der Soldaten zu diesem Thema nicht beantworten, so dass Unsicherheiten über den weiteren persönlichen Werdegang die Folge waren.

Bei der Bearbeitung von Anträgen zur Übernahme in die neue Laufbahn der Fachunteroffiziere kam es mehrfach zu zeitlichen Verzögerungen.

Sofern die Soldaten noch nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, ist eine Berufseignungsfeststellung beim Zentrum für Nachwuchsgewinnung erforderlich. Hierbei kann es in Einzelfällen zu monatelangen Wartezeiten kommen. Sofern dann noch das Dienstzeitende eines Soldaten ansteht, ist auch die angebotene Weiterverpflichtung um zunächst einige Monate zwecks Klärung des weiteren Werdeganges für den Soldaten nicht unbedingt attraktiv. Hat der Betroffene im Anschluss an sein Dienstzeitende bereits eine adäquate Stelle in der privaten Wirtschaft in Aussicht, wird er sich im Zweifel für diese Möglichkeit entscheiden und nicht länger auf die zu diesem Zeitpunkt ungewisse längerfristige Weiterverpflichtung und Übernahme in die neue Laufbahn warten.

Die zeitlichen Verzögerungen waren auf die unzureichende personelle Ausstattung der Zentren für Nachwuchsgewinnung zurückzuführen.

2.1.1.2 Änderungen im Laufbahnrecht der Unteroffiziere mit Portepee

Bei den Unteroffizieren mit Portepee wurden die Laufbahn der Feldweibel des Truppendienstes und die Laufbahn der Feldweibel des Fachdienstes eingeführt. Die Neuerungen haben zum Ziel, mit dem Soldatenberuf eine attraktive Alternative zur Berufsausübung in der Wirtschaft anzubieten, konkurrenzfähig zu anderen Sicherheitsberufen zu sein und besonders qualifizierte Soldaten als Freiwillige zu gewinnen.

In der Laufbahn der Feldweibel des Fachdienstes werden militärische Aufgaben erfasst, die eine zivilberufliche Qualifikation auf der Ebene des „Meisters“ erfordern. Der Feldweibel wird, vergleichbar dem Offizieranwärter, als Feldweibelanwärter eingestellt.

Die Neuordnung führte auch zu einer Neubewertung der Aufgaben der Feldweibel des Truppendienstes. Zahlreiche Möglichkeiten des Seiteneinstiegs und der Höherqualifizierung machen die unterschiedlichen Laufbahnen durchlässig.

Der geeignete SaZ 12-Feldweibel kann in beiden Laufbahnen zukünftig zum Hauptfeldweibel und der geeignete SaZ 20 zum Stabsfeldweibel befördert werden. Daneben wurden die Quoten für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten erhöht.

Kritik an der Neuordnung der Laufbahn der Unteroffiziere mit Portepee hat es bisher in Eingaben nur vereinzelt gegeben. Ein Panzergrenadierfeldweibel, der bisher als Gruppenführer eingesetzt war, schrieb, ihm sei „fast das Herz stehen geblieben“, als er auf einen „minderen“ Dienstposten als Truppführer versetzt worden sei. War dieser Dienstposten nach bisherigem Recht mit einem Unteroffizier/Stabsunteroffizier besetzt, ist er nun als Feldweibeldienstposten eingestuft.

Ein Hauptmann bestätigte diese Klage aufgrund der Erfahrung aus seinem Bereich. Er schilderte, dass für Tätigkeiten, die bisher von Unteroffizieren ohne Portepee oder teilweise von qualifizierten Mannschaftsdienstgraden wahrgenommen worden seien (zum Beispiel die des Startgeräteführers), jetzt Feldweibel zuständig seien. Diese fühlten sich bei Ausübung der neuen Aufgaben unterfordert.

2.1.1.3 Neues Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Feldweibel

Für das am 1. April 2002 eingeführte Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Feldweibel sind die Zentren für Nachwuchsgewinnung zuständig.

Bisher wurde am Anfang des dritten Dienstjahres von der Truppe für den Soldaten eine Fortbildungs- und Verwendungsplanung erstellt, die dann an die zuständige Stammdienststelle gesandt wurde. In regelmäßigen Abständen wurden von den jeweiligen Stammdienststellen Eignungsreihenfolgen gebildet und danach – nach Aktenlage – die vorhandenen freien Stellen besetzt.

Seit April 2002 nimmt der Bewerber nun an einer Eignungsfeststellung teil, die sich aus einer ärztlichen Untersuchung, einem computergestützten Eignungs- und Verwendungstest und einem Prüfgespräch mit einem Offizier sowie einem Psychologen zusammensetzt. In den Zentren für Nachwuchsgewinnung Nord und Süd wird zusätzlich ein Gruppensituationsverfahren durchgeführt.

Die anderen beiden Zentren für Nachwuchsgewinnung verzichten auf das Gruppensituationsverfahren. Die Anwendung unterschiedlicher Auswahlkriterien erschwert die Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren werden keine Eignungsreihenfolgen für die Stellenbesetzung mehr gebildet. Statt dessen gilt das „Windhundverfahren“. Das hat Konsequenzen; sind nicht genügend freie Stellen vorhanden, ist für weitere geeignete Bewerber eine Einplanung nicht mehr möglich. So werden nicht nur die besten Bewerber gewonnen. Außerdem werden durch diese Verfahrensweise Soldaten im Einsatz, die nur mit zeitlicher Verzögerung an der Eignungsfeststellung teilnehmen können, benachteiligt.

Im Verfahren selbst kam es zu zeitlichen Verzögerungen.

Dazu ein Beispiel:

Ein Unteroffizier stellte am 9. April 2002 bei seiner Einheit einen Antrag auf Wechsel in die Laufbahn der Feldweibel. Der Antrag wurde am 19. Juli 2002 dem zuständigen Zentrum für Nachwuchsgewinnung vorgelegt. Am 10. Oktober 2002 wurde festgestellt, dass der Soldat zum Feldweibel geeignet ist. Eine Einplanungsmöglichkeit konnte erst Mitte Januar 2003 aufgezeigt werden.

Im ersten Quartal 2002 wurden Anträge von Soldaten auf Förderung zum Feldweibel im Hinblick auf die Neuordnung der Laufbahnen vielfach nicht mehr bearbeitet. Zum Teil wurden die Anträge gar nicht mehr an die zunächst noch zuständigen Stammdienststellen weitergeleitet. In anderen Fällen wurden die Anträge von den Stammdienststellen mit dem Hinweis auf eine erforderliche erneute Antragstellung nach der Neuordnung der Laufbahnen an die Truppe zurückgesandt.

Die für die erneute Antragstellung erforderlichen Formulare wurden erst ab 3. Mai 2002 im Intranet zur Verfügung gestellt. Damit konnten erst ab Mai 2002 Anträge auf eine Förderung zum Feldweibel gestellt werden. Vielfach wurden die neuen Anträge noch an die Stammdienststellen gesandt, die aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit ihrerseits die Anträge an die jetzt zuständigen Zentren für Nachwuchsgewinnung weiterleiteten. Dort konnten die Anträge nicht sofort bearbeitet werden. Die Bewerber mussten in mehreren

Fällen monatelang auf ihre Eignungsfeststellung warten. Die Probleme für Soldaten spitzten sich zu, je näher das Dienstzeitende rückte.

2.1.1.4 Beförderung der Unteroffiziere

Die Zahl der Unteroffiziere mit Portepee, die zur Beförderung zum jeweils nächsthöheren Dienstgrad heranstehen, erhöhte sich in diesem Berichtsjahr außerordentlich.

Nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung erfüllten rund 12 000 Oberfeldwebel die Mindestvoraussetzungen für eine Beförderung zum Hauptfeldwebel; das sind 24-mal mehr als bisher. Es konnten aber nur rund 2 500 Soldaten zum Hauptfeldwebel befördert werden.

Die Beförderungssituation der Hauptfeldwebel zum Stabsfeldwebel hat sich aufgrund der Hebung von 1 417 Planstellen A 8mA auf A 9/A 9mA zwar etwas entspannt. Eine Beseitigung des nach wie vor bestehenden Beförderungsstaus insbesondere bei den lebensälteren Hauptfeldwebeln ist jedoch nicht in Sicht.

Ursache für den Anstieg der Zahl der zur Beförderung anstehenden Feldwebel, Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel ist die durch das Attraktivitätsprogramm ermöglichte Verkürzung der zeitlichen Mindestvoraussetzungen für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad um jeweils ein Jahr. Eine weitere Ursache ist die ebenfalls im Zuge der Attraktivitätssteigerung erfolgte überwiegende Bündelung der Dienstposten A 7 bis A 9.

In diesem Zusammenhang haben betroffene Soldaten massive Kritik geäußert. Sie richtete sich zum einen dagegen, dass den erhöhten Beförderungschancen nicht in allen Fällen eine unverzügliche Beförderung folgen konnte. Entsprechend hoch waren die Eingabezahlen von Feldwebeln und Oberfeldwebeln, aber auch von lebensälteren Hauptfeldwebeln, die Motivationsverluste und zunehmendes Schwinden der Berufszufriedenheit wegen der ausstehenden Beförderung beklagten.

Ein Hauptfeldwebel schrieb: „Im privaten Umfeld habe ich Erklärungsnot, warum ich mit 48 Jahren noch Hauptfeldwebel bin. Im dienstlichen Betrieb entsteht spürbarer Autoritätsverlust, jeder fragt sich, ob er einen Verlierer oder Versager vor sich hat.“

Ein Oberfeldwebel im Auslandseinsatz erklärte ernüchert, dass er jeden Morgen, wenn er bei seiner Anzugsüberprüfung im Wohncontainer in den Spindspiegel schaue, den Eindruck habe, dass seine Oberfeldwebel-Dienstgradabzeichen offensichtlich auf die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten träfen.

Besonders enttäuscht waren Oberfeldwebel der Luftwaffe, die unter Inkaufnahme einer räumlichen Veränderung teilweise erst kurz vor dem 1. April 2002 auf einen Hauptfeldwebeldienstposten versetzt worden waren. Konnten sie nach der bisherigen Rechtslage in absehbarer Zeit mit einer Beförderung zum Hauptfeldwebel rechnen, sahen sie sich nun in Konkurrenz mit allen übrigen Oberfeldwebeln, die zudem ohne räumliche Veränderung auf ihrem Dienstposten weiter gefördert werden können.

Vermeehrt klagen dienstältere Soldaten darüber, dass junge Feldwebel und Oberfeldwebel, die für die Übernahme zum

Berufssoldaten vorgesehen sind, zur Erhöhung der Chancen für eine Übernahme besonders gut beurteilt und insofern bei Beförderungen an ihnen vorbeiziehen würden. Das drückt bei den Betroffenen die Stimmung.

Zwei Beispiele dafür:

Ein Oberfeldwebel im 14. Dienstjahr schilderte, dass seine Berufszufriedenheit zunehmend schwinde, wenn er sich von jungen Hauptfeldwebeln sagen lassen müsse: „Mit Deinem Gesicht müsstest Du doch auch schon Hauptfeldwebel sein“.

Ein Oberfeldwebel im 16. Dienstjahr fragte sich, was er falsch gemacht habe, wenn ein Kamerad im 7. Dienstjahr kurz nach der Ernennung zum Berufssoldaten zum Hauptfeldwebel befördert werde. Die praktizierte Beförderungspolitik steigere nicht die Attraktivität für alle gleich, sondern bringe Unruhe bis auf Kompanieebene. Die Dienstgradabzeichen machten für jeden sichtbar, dass der Mittzwanziger als junger Hauptfeldwebel gegenüber dem leicht angegrauten Mitte dreißigjährigen Oberfeldwebel wohl der absolute Spitzenmann sein müsse. Der dies schildernde Oberfeldwebel fragte sich, ob langjährige Erfahrung, unzählige Weiterbildungen, Auslandseinsätze, die Durchführung des Versorgungseinsatzes im In- und Ausland sowie die Ausbildung des Nachwuchses nicht förderungswürdig seien.

Es trifft zu, dass junge Soldaten, die zur Leistungsspitze gehören, schneller befördert werden als ältere Kameraden mit schlechteren Beurteilungen. Dies entspricht dem Leistungsgrundsatz in § 3 Soldatengesetz. Ob diese Soldaten tatsächlich wegen der Verbesserung der Übernahmekancen zum Berufssoldaten bessere Beurteilungen erhalten, ließ sich bisher nicht feststellen.

Gleichwohl ist die Betroffenheit der Petenten verständlich. Sie bekam weitere Nahrung durch die Verlautbarung des ehemaligen Bundesministers der Verteidigung, im Jahr 2002 habe es 42 000 Beförderungen gegeben und der Beförderungs- und Verwendungsstau sei fast auf Null gebracht. Bei näherer Untersuchung relativierten sich diese Zahlen. Bei 34 600 dieser Beförderungen handelte es sich um die Besoldungsverbesserungen der Mannschaften.

Die Dienstpostenbündelung hat für alle Unteroffiziere positive Aspekte. Jetzt kann ein Feldwebel auf seinem Dienstposten bis zum Stabsfeldwebel befördert werden. Bisher war für eine Förderung zum Hauptfeldwebel sehr häufig eine regionale Veränderung auf einen entsprechenden Dienstposten notwendig. Bereits versetzte Soldaten können ebenfalls profitieren, da für die Rückführung in den heimatnahen Bereich nun Dienstposten vorhanden sind. Das ist für die Soldaten und ihre Familien von Belang.

Von Dienstpostenbündelungen profitieren Soldaten in Ausbildungs- und Verwendungsrufen, in denen die Hauptfeldwebeldienstposten bisher unterrepräsentiert waren.

Die Anstrengungen, zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten zu schaffen, sollten weiterhin verstärkt werden. Es sind die aktiven Soldaten, die durch ihre Einstellung zum Dienst die Attraktivität der Streitkräfte ausmachen. Zufriedene Soldaten sind gute Werbeträger.

2.1.1.5 A 12 für Kompaniechefs

Grundlegende Besoldungsverbesserungen gab es für die Hauptleute/Kapitänleutnante. Mit der Weisung zur Ausplanung der Bundeswehrstruktur vom 13. Juni 2000 wurde vom damaligen Bundesminister der Verteidigung angeordnet, die Voraussetzungen zu schaffen, dass „Offiziere in Kompaniechefverwendungen grundsätzlich mindestens nach A 12 besoldet werden können“. Die bisher geforderte Mindestdienstzeit im Dienstgrad Hauptmann/Kapitänleutnant für eine Einweisung in die Besoldungsgruppe A 12 wurde ersatzlos gestrichen. In den Haushalt 2002 wurden 1 760 Planstellenhebungen von der Besoldungsgruppe A 11 nach A 12 für Kompaniechefs/Einheitsführer und für die entsprechenden Anschlussverwendungen eingebracht und anteilmäßig auf die militärischen Organisationsbereiche verteilt. Die Einweisungen in die Besoldungsgruppe A 12 erfolgten in den ersten Monaten des Jahres 2002.

Im Zuge der Umsetzung haben insbesondere Hauptleute aus dem Heer kritisiert, dass sie übergangen worden seien.

Enttäuscht waren die Offiziere, die sich bereits auf einem Kompaniechef- beziehungsweise Einheitsführerdienstposten bewährt hatten und in der Folgeverwendung auf einem nach A 11 dotierten Dienstposten eingesetzt waren. Sie wiesen darauf hin, dass die Besoldungsverbesserung ausschließlich Soldaten begünstige, die seit dem 1. Januar 2002 auf einem entsprechenden Kompaniechefdienstposten verwendet würden. Sie mussten zur Kenntnis nehmen, dass die Nachfolger auf dem Dienstposten, teilweise im Dienstgrad Niedrigere und regelmäßig an Lebensjahren Jüngere, zum Hauptmann befördert und in A 12 eingewiesen wurden. Diese durch die Stichtagsregelung bedingte Enttäuschung ist nachvollziehbar. Das Bundesministerium der Verteidigung hat darauf reagiert; es hat die personalführenden Stellen angewiesen, diese Soldaten bei entsprechender Eignung und Leistung schnellstmöglich auf einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 12 (und höher) zu versetzen. Die Personalführung ist bemüht, dies umzusetzen.

Besonders hoch war die Anzahl der Eingaben der Hauptleute, deren Dienstposten entgegen ihrer Erwartung nicht höher bewertet wurde.

Hierbei sind insbesondere die Beschwerden der Leiter von Kraftfahrausbildungszentren zu nennen. Sie hatten nach einer Äußerung des damaligen Inspektors des Heeres damit gerechnet, ebenfalls begünstigt zu werden.

Die Planstellenanhebung zielte allerdings auf ganz bestimmte Dienstposten ab. Begünstigt werden sollte der Kompaniechef mit einem in der Regel abgeschlossenen Hochschulstudium, an den weitreichende Forderungen hinsichtlich Einsatzverantwortung für Personal und Material gestellt werden. Bei der Bewertung und Ausplanung wurde deshalb ein strenger Maßstab angelegt.

Dem Kompaniechef gleichgestellt wurden ausschließlich Verwendungen wie Batteriechef und Staffelführer. Andere Dienstposten, wie die der Leiter von Kraftfahrausbildungszentren oder die der Kommandanten von Truppenübungsplätzen konnten ebenso wenig berücksichtigt werden wie solche Dienstposten, auf denen die Aufgaben eines Kompaniechefs nur in „Zweitfunktion“ wahrgenommen werden.

Die Planstellenanhebungen haben Konsequenzen. Dienstposteninhabern muss bei einer Folgeverwendung ein ebenfalls mit A 12 bewerteter Dienstposten zugewiesen werden.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der A 12-Folgedienstposten wurde Kritik laut. Sie richtete sich dagegen, dass als A 12-Folgedienstposten S 4-Dienstposten in struktursicheren Bataillonen, nicht aber solche in aufzulösenden Bataillonen ausgewählt wurden.

Im Übrigen wurde beklagt, dass seit dem 1. April 2002 nicht alle ausgewählten A 12-Dienstposten mit Planstellen unterlegt werden konnten. Unverständnis herrscht bei Offizieren, vielfach ehemaligen Kompaniechefs, die seit diesem Zeitpunkt auf einen nach A 12 bewerteten Dienstposten versetzt worden sind, aber nicht eingewiesen werden können, weil die zusätzlichen Planstellen aus dem Attraktivitätsprogramm verbraucht sind. Für die Einweisungen bleiben nur die aufgrund von Dienstzeitbeendigungen beziehungsweise Zuruhesetzungen zurückfließenden Planstellen, so dass es erforderlich ist, Einweisungsreihenfolgen zu bilden.

2.1.1.6 Vorzeitige Zuruhesetzungen

Das Personalanpassungsgesetz ermöglicht bis Ende des Jahres 2006 für 3 000 Berufssoldaten der Jahrgänge 1956 und älter vorzeitige Zuruhesetzungen. Es dient dem Abbau von Verwendungsüberhängen. Ausschlaggebend ist allein das dienstliche Interesse. Ein Rechtsanspruch auf vorzeitige Zuruhesetzung besteht nicht.

Von den bis Mitte November 2002 rund 10 500 befragten Soldaten, die die Voraussetzungen für eine vorzeitige Zuruhesetzung erfüllen, bekundeten rund 55 % Interesse. Bei den Offizieren des Truppendienstes und des militärfachlichen Dienstes wurden bisher rund 7 500 Soldaten befragt. Bei den Berufsunteroffizieren waren es rund 3 000 Soldaten.

Der im Rahmen von Truppenbesuchen von Berufsunteroffizieren zu hörende Vorwurf, das Gesetz begünstige ausschließlich Offiziere, ist nicht zutreffend. Zutreffend ist allerdings, dass die Unteroffiziere im Verhältnis zu den Offizieren in geringerem Umfang die formalen Voraussetzungen erfüllen. Ein Beispiel dafür sind die Berufsunteroffiziere der Luftwaffe. Bei ihnen bestehen nach dem Personalstrukturmodell 2000 im Gegensatz zum bisherigen Personalstrukturmodell in den Geburtsjahrgängen bis einschließlich 1956 keine abzubauenen Überhänge.

Bis Ende Januar 2003 wurden 867 Anträge von Offizieren und 128 Anträge von Berufsunteroffizieren positiv entschieden.

2.1.2 Nachwuchs

Angesichts der Herausforderungen des neuen Auftragspektrums der Bundeswehr ist die qualitative und quantitative Sicherung des Nachwuchses für die Bundeswehr besonders wichtig.

2.1.2.1 Bewerberaufkommen

Im Bereich der Feldweibel, Unteroffiziere und Mannschaften stieg das Bewerberaufkommen bei den Zentren für Nachwuchsgewinnung um circa 30 % auf rund 46 000 Ungediente und Wiedereinsteller. 22 400 Bewerber wurden

von den Zentren für Nachwuchsgewinnung zu einer Eignungsfeststellung eingeladen. 13 190 von ihnen wurden für einen Dienst Eintritt im Laufe des Jahres eingeplant. Ursächlich für den Bewerberanstieg war unter anderem das große Interesse an den neuen Fachdienstlaufbahnen. Dies galt insbesondere für die Laufbahn des Fachunteroffiziers. Sie bietet Bewerbern die Möglichkeit, bei der Bundeswehr eine zivil nutzbare berufliche Qualifikation zu erwerben. Die Zahl der Bewerber ohne Berufsausbildung stieg von rund 14 000 im Jahre 2001 auf rund 24 000 im Jahre 2002.

Bei den Offizieren war das Bewerberaufkommen erneut rückläufig. Die Gesamtzahl der Bewerber für den Truppen- und Sanitätsdienst fiel von 10 674 für das gewünschte Einstellungsjahr 2000 über 9 683 für das Einstellungsjahr 2001 auf 9 638 Bewerber für das Einstellungsjahr 2002 zurück. Allein die Öffnung aller Laufbahnen für Frauen sicherte im Berichtsjahr eine ausreichende Zahl von Bewerbern in diesem Bereich.

2.1.2.2 Nachwuchswerbung

Um erfolgreiche Personalgewinnung und -entwicklung sicherzustellen, nutzt die Bundeswehr das gesamte Spektrum der Print-, aber auch der elektronischen Medien.

Die Bundeswehr hat eine spezielle Website „Bundeswehr-Karriere.de“ ins Netz eingestellt. Die Website informiert umfassend über verschiedene Berufsfelder des Soldaten und bietet die Möglichkeit zur ersten Kontaktaufnahme. Die Website verzeichnete im Berichtsjahr im Monatsdurchschnitt circa 70 000 Besuche. Eine „User-Befragung“ ergab hinsichtlich Form und Inhalt eine überwiegend positive Resonanz.

Direkten Kontakt mit dem potentiellen Arbeitgeber Bundeswehr bekommen Bewerber über Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel Tage der offenen Tür oder Patenschaften zwischen Bundeswehreinheiten und Kommunen. Manche Interessenten sprechen auch gezielt bei Truppenteilen vor. Für die Truppenteile besteht die Möglichkeit, für den jeweiligen Bewerber in der EDV-gestützten Stellenbörse den „Sperrvermerk Truppenwerbung“ anbringen zu lassen. Diese Stelle ist dann für den Interessenten vorge-merkt. Eine endgültige Einplanung des Bewerbers auf die Stelle kann aber erst dann erfolgen, wenn er das Eignungsfeststellungsverfahren bei dem jeweiligen Zentrum für Nachwuchsgewinnung erfolgreich abgeschlossen hat. Dieses Verfahren ermöglicht es, den regionalen Wünschen der Bewerber weitestgehend Rechnung zu tragen.

2002 wurde für den Bereich der Unteroffiziere aufgrund besonders großen Personalbedarfs eine spezielle Personalwerbekampagne durchgeführt. Im Rahmen einer durch 24 Städte führenden Informations- und Werbetour wurden die Schwerpunkte „Bundeswehr – Ein moderner, zukunftsfähiger und fordernder Arbeitgeber“ und die Angebote der Bundeswehr zu dienstzeitbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt.

2.1.2.3 Arbeit der Zentren für Nachwuchsgewinnung

Zuständig für die Nachwuchsgewinnung bei Mannschaften und Unteroffizieren sind die dafür ausgewiesenen fünf Zentren für Nachwuchsgewinnung.

Diese sind darüber hinaus verantwortlich für die Berufseignungsuntersuchungen bei den Fachunteroffizieren und den Feldweblen und seit dem 1. April 2002 für die Feststellung der Eignung zum Feldwebel für Seiteneinsteiger und Laufbahnwechsler.

An der Arbeit der Zentren für Nachwuchsgewinnung wurde Kritik geübt. Beklagt wurde die häufig zu lange Bearbeitungszeit von Bewerbungen.

Dafür ein Beispiel:

Eine Bewerberin gab Anfang Dezember 2001 ihre Bewerbungsunterlagen bei ihrem Wehrdienstberater ab. Im Januar 2002 bestätigte das zuständige Zentrum für Nachwuchsgewinnung den Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen und lud sie für Mitte April 2002 zur Eignungsfeststellung ein. Nach Feststellung der Eignung verzögerte sich die Einplanung der Bewerberin wegen Fehlens eines ärztlichen Attestes, das nachgereicht wurde. Erst zwei Monate später, Anfang Juli 2002, erfolgte die endgültige Einplanung mit Dienst Eintritt zum 1. Oktober 2002.

Zu vergleichbaren Zeitabläufen kam es in nahezu allen Zentren für Nachwuchsgewinnung. Grund dafür war die Übertragung neuer Aufgaben ohne die notwendige Zuweisung zusätzlichen Personals. Der von den Zentren in Eigeninitiative organisierte Einsatz von Wehrpflichtigen, Reservisten und Aushilfskräften konnte den Personalmehrbedarf nicht ausgleichen.

2.1.3 Sanitätsdienst

Die Bundeswehr gewährleistet mit ihrem Sanitätsdienst die Erfüllung des Rechtsanspruches eines jeden Soldaten auf freie Heilfürsorge. Voraussetzung dafür ist die personelle und materielle Leistungsfähigkeit des Sanitätsdienstes.

Im Berichtsjahr stellten die Einnahme der neuen Kommandostruktur und erweiterte Auslandseinsätze den Sanitätsdienst vor besondere Anforderungen.

Im Jahr 2002 waren von 27 000 Angehörigen des Sanitätsdienstes 855 Sanitätssoldaten in Auslandseinsätzen. Es muss darauf geachtet werden, dass die medizinische Versorgung der Soldaten im Inland dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2.1.3.1 Personalengpässe bei Sanitätsoffizieren

Wie in den Vorjahren gab es erhebliche personelle Engpässe bei Sanitätsoffizieren.

Die Tagesantrittsstärke bei den Truppenärzten lag im Berichtsjahr teilweise nur zwischen 40 und 60 %. Der durchschnittliche Betreuungsumfang pro Truppenarzt erhöhte sich in Einzelfällen von 400 auf bis zu 1 000 Soldaten.

Etwa ein Drittel der Ausfallzeiten von Truppenärzten im Inland ist durch vermehrte Auslandseinsätze bedingt. Hinzu kommen Übungen, Ausbildungsmaßnahmen und Urlaub.

Es gab auch einen Facharztmangel im Inland. Besonders betroffen waren die Bundeswehrkrankenhäuser. Ärzte fehlten hier in den Bereichen Chirurgie, Anästhesie, Orthopädie, Labormedizin und Radiologie. Dieser Personalmangel ist auf vermehrte Auslandseinsätze zurückzuführen; seit Einnahme der neuen Struktur haben die Bundeswehrkrankenhäuser den Auftrag zum Vorhalten, Ausbilden und Inübhunghalten des medizinischen Spezialpersonals für die

Auslandseinsätze. Sie sind damit in die Steuerung und Planung der Einsatzvorbereitung wesentlich enger eingebunden.

In den Bundeswehrkrankenhäusern Koblenz und Ulm mussten wegen des Facharztmangels teilweise Operationssäle geschlossen und Operationstermine abgesagt werden.

Ein Beispiel:

Im April 2002 wurde im Bundeswehrkrankenhaus Ulm ein Operationstermin zweimal abgesagt. Durch einsatzbedingte Personalabstellungen der Abteilung Anästhesie konnten im fraglichen Zeitraum nur sechs der zehn vorhandenen Operationssäle parallel genutzt werden. Wegen Notfalloperationen und anderer vorrangiger Eingriffe konnten weniger dringliche Operationstermine nicht gehalten werden. Die Absage des Operationstermins wurde dem betroffenen Soldaten in beiden Fällen erst mitgeteilt, nachdem er seit dem frühen Morgen auf die Operation vorbereitet worden war und bis in den frühen Abend nicht essen und trinken durfte.

Aus der Mitte des Sanitätsdienstes selbst ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die Zuweisung der erforderlichen Stellen und deren Besetzung mit entsprechenden Fachkräften nicht gewährleistet sei. Darunter kann im Falle eines Falles die Qualität der Versorgung von Patienten leiden.

Personal im Inland befürchtet aufgrund der höheren dienstlichen Belastung eine Einschränkung der Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung, des Durchhaltevermögens und der Qualität der Arbeitsleistungen.

Unter den gegebenen Bedingungen kann eine Verbesserung nur erzielt werden, wenn weniger Personal durch Auslandseinsätze gebunden ist. Das darf allerdings nicht zu Lasten der im Einsatz befindlichen Soldaten gehen. Sie haben einen Anspruch auf sanitätsdienstliche Versorgung aufgrund gesetzlicher Pflicht des Dienstherrn. Sie können nicht auf die mögliche Inanspruchnahme sanitätsdienstlicher Leistungen anderer Nationen mit niedrigerem Standard verwiesen werden. Daneben ist die sprachliche Verständigung zwischen Arzt und Patienten unerlässlich.

2.1.3.2 Vergütung für Mehrarbeit

Bei Sanitätsärzten wird gemäß § 50 a Bundesbesoldungsgesetz nicht die Mehrarbeit, sondern die besondere zeitliche Beanspruchung als solche vergütet. Im Zusammenhang mit den geschilderten Arbeitsbelastungen wurde diese pauschale Vergütung seitens der Sanitätsärzte kritisiert.

Abhilfe ist nur über eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

2.1.3.3 Nachwuchs

Die Besetzung freier Stellen im Bereich der Sanitätsoffiziere bereitet nach wie vor Schwierigkeiten.

Im Berichtsjahr gab es gegenüber den Haushaltsstellen eine Besetzungslücke von weit mehr als 100 Sanitätsoffizieren. Allein in den Fachgebieten fehlen 107 Ärzte.

Das Bewerberaufkommen ist gesunken. Im Jahr 1999 gab es noch 2 689 Interessenten für die Laufbahn der Sanitätsoffiziere. Im Jahr 2000 waren es 2 195 Bewerber; 1 450 Bewerber gab es im Jahr 2001. 2002 ging die Zahl mit 1 398

Bewerbern nochmals zurück. Auf eine Einstellungsmöglichkeit fallen nun noch sechs Bewerber; früher waren es bis zu vierzehn. Nach einer Eignungsprüfung verblieben 400 für 234 Stellen für das Jahr 2002.

Anträge von Sanitätsoffizieren (Arzt) auf Übernahme in die Laufbahn eines Berufssoldaten sind zurückgegangen. Im Jahr 1999 hatten noch 199 Soldaten einen Antrag auf Übernahme gestellt. Im Jahr 2000 fiel die Zahl auf 170. Im Jahr 2001 gab es nur noch 156 Anträge. Für das Berichtsjahr hat das Bundesministerium der Verteidigung die Zahlen noch nicht abschließend ermittelt. Nach Mitteilung des zuständigen Fachreferats wird die Bewerberzahl des Jahres 2001 aber noch einmal deutlich unterschritten. Weiter verschärft wird die Situation dadurch, dass die Zahl der kurzfristig auf eigenen Wunsch entlassenen Soldaten gestiegen ist.

Die Zahlen des Berichtsjahres bestätigen damit, dass die Gewinnung von qualifiziertem Nachwuchs im Bereich der Sanitätsoffiziere nicht leichter geworden ist. Dieser Befund ist für die Bundeswehr nicht spezifisch; im zivilen Bereich gibt es ähnliche Entwicklungen. Nach Angaben des Hartmannbundes bricht derzeit ein Viertel der Medizinstudenten das Studium ab. 30 % der Absolventen des Medizinstudiums verlassen Deutschland oder wenden sich einem anderen Beruf als dem des praktizierenden Arztes zu. Die Zahl der Ärzte im Praktikum ist nach entsprechenden Angaben um 20 % gesunken.

In Bezug auf das Sanitätshilfspersonal konnte der Negativtrend im Vergleich zum Vorjahr gestoppt werden. Die Neugestaltung der Laufbahnen und die Möglichkeit eines Abschlusses in einem anerkannten Beruf des Gesundheits- und Sozialwesens für alle Sanitätsunteroffiziere haben die Konkurrenzsituation zum zivilen Arbeitsmarkt entschärft und die Attraktivität der Sanitätslaufbahn bei den Mannschaften und Unteroffizieren gesteigert.

2.1.4 Reservisten

Seit Aufstellung der Bundeswehr sind Reservisten ein fester Bestandteil der Streitkräfte. In Kraft ist derzeit noch die Konzeption für die Reservisten der Bundeswehr vom 2. September 1994. Danach sollte zusätzlich zu den damals angestrebten 340 000 aktiven Soldaten im Verteidigungsfall ein etwa gleich großer Anteil an Reservisten eingezogen werden.

Inzwischen ist die Zahl der aktiven Soldaten durch die Reform der Bundeswehr erheblich reduziert worden. Zahlreiche Einheiten und Verbände sind umstrukturiert oder sogar aufgelöst worden. Dies wirkt sich auch auf die Reservisten aus. Deshalb ist eine neue Reservistenkonzeption in Arbeit. Ein entsprechender Entwurf liegt dem Generalinspekteur der Bundeswehr zur Entscheidung vor.

2.1.4.1 Ausbildung und Inübunghaltung

Wichtigste Aufgabe im Rahmen der Führung von Reservisten ist ihre Ausbildung und Inübunghaltung, damit sie im Falle ihrer Wiedereinberufung den ihnen gestellten Aufgaben gewachsen sind. Voraussetzung dafür sind unter anderem eine ausreichende Zahl an Wehrübungsplätzen und verfügbares Ausbildungsmaterial. Alle Verteidigungsbezirkskommandos erklärten, dass es an beidem fehle.

Die Zahl der im Jahr 2002 verfügbaren 1 900 Wehrübungsplätze lag noch deutlich unter der für das Jahr 2004 angestrebten Zielgröße von 2 600 Wehrübungsplätzen. Überdies wurden 629 Plätze zur Einberufung von Reservisten zu Auslandseinsätzen in Anspruch genommen. Dieser Rückgriff geht zu Lasten der Ausbildung mobilmachungsbeordeter Reservisten im Inland.

Die Reservistenausbildung wird auch dadurch belastet, dass die aktive Truppe Fahrzeuge und Material nicht ausreichend zur Verfügung stellen kann; eine eigenständige Durchführung von Reservistenübungen durch nicht aktive Truppenteile ist damit nicht möglich. Die Schaffung einer zentralen Ausbildungseinrichtung für nicht aktive Truppenteile wurde angeregt. Sie soll vorhandene Ressourcen besser steuern und bündeln können.

2.1.4.2 Einberufung und Förderung von Reservisten

In Erfahrungsberichten von Reservisten wurde die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den Kreiswehersatzämtern und der Truppe einerseits und den Reservisten andererseits gerügt.

Zwei Beispiele:

Ein Reservist teilte mit, Ende Mai 2002 einen Antrag auf Ableistung einer Auslandswehrübung beim zuständigen Kreiswehersatzamt gestellt zu haben. Obwohl er die für eine solche Übung erforderliche Einverständniserklärung abgegeben hatte, forderte das Kreiswehersatzamt ihn über einen Monat später erneut zur Übersendung der Erklärung auf. Daneben wurden dem Heeresführungskommando unvollständige Personalunterlagen übersandt. 12 Wochen nach Antragstellung hatte der Petent noch keine Zu- oder Absage.

Ein anderer Petent wurde vor Antritt einer bevorstehenden Auslandswehrübung kurzfristig wieder ausgeplant. Das zuständige Wehrbereichskommando hatte festgestellt, dass ihm die erforderliche Sicherheitsüberprüfung fehlte. Dem Petenten, der im Vertrauen auf die Wehrübung sein Arbeitsverhältnis gekündigt hatte, drohte dadurch die Arbeitslosigkeit. Glücklicherweise konnte dem Petenten durch eine kurzfristige Einberufung zu einer Inlandswehrübung geholfen werden. Eine gewissenhaftere Prüfung der Voraussetzungen für eine Auslandswehrübung hätte die entstandenen Probleme von vornherein vermieden.

Reservisten klagten auch über erschwerte Beförderungsmöglichkeiten. Die am 1. April 2002 in Kraft getretene neue Soldatenlaufbahnverordnung sieht für Unteroffiziere der Reserve eine zusätzliche Voraussetzung zur Beförderung zum Feldwebel der Reserve vor. Während nach der alten Rechtslage die Beförderung zum Feldwebel der Reserve durch das Ableisten einer bestimmten Zahl von Wehrübungstagen auf einem Feldwebeldienstposten erreicht werden konnte, ist nunmehr zusätzlich das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

2.1.5 Frauen in den Streitkräften

Im Berichtsjahr versahen im Durchschnitt 7 520 Zeit- und Berufssoldatinnen Dienst in der Bundeswehr, davon waren durchschnittlich 5 019 im Sanitätsdienst und 2 501 im Truppendienst eingesetzt. Der Frauenanteil an den Zeit- und Be-

rufssoldaten betrug damit 3,97 %. Im Vorjahr lag der Anteil am Jahresende noch bei 3,6 %.

4,89 % der weiblichen Soldaten haben vorzeitig ihren Dienst abgebrochen. Bei den männlichen Soldaten waren es 6,65 %.

Über die Karriereentwicklung der Offizieranwärterinnen, die maximal zwei Berufsjahre hinter sich haben, lässt sich noch keine Aussage treffen. Erfreulich ist die Zahl der 48 weiblichen Unteroffiziere mit Portepee. Diese Frauen haben als Feldwebel eine wichtige Position erreicht und stehen als Vorgesetzte in Führungsverantwortung. Weitere 245 Frauen sind für die Feldwebellaufbahn vorgesehen.

Das große Medieninteresse, das den Dienst der weiblichen Soldaten in den ersten Tagen begleitete, ist weitgehend abgeebbt. Für Aufsehen sorgte im Berichtsjahr der Dokumentarfilm „Feldtagebuch – Allein unter Männern“, in dem vier Soldatinnen durch die allgemeine Grundausbildung begleitet wurden. Der Film dokumentierte Fehlverhalten im Umgangston von Ausbildern und unangemessenes Führungsverhalten von Vorgesetzten. In zwei Fällen sind gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Der Sachverhalt wurde durch die betroffenen Truppenteile unter maßgeblicher Mitwirkung des Heeresführungskommandos eingehend in Einheitsführertagungen und in Offizier- und Unteroffizierweiterbildungen aufgearbeitet.

2.1.5.1 Bewerberinnenaufkommen

2002 bewarben sich 8 835 Frauen für den Dienst in den Streitkräften, davon 3 297 für den Sanitätsdienst und 5 538 für den Truppendienst. Auf die Laufbahngruppen verteilten sich die Bewerberinnen wie folgt: Offiziere 2 611, Unteroffiziere und Mannschaften 6 224.

Ein großer Teil der Bewerberinnen strebt eine Stabsverwendung an. Seltener wurde der Wunsch geäußert, in eine Kampfverwendung übernommen zu werden.

2.1.5.2 Bewerberinnenberatung

Ansprechpartner für Fragen nach Voraussetzungen und Möglichkeiten des Dienstes in den Streitkräften sind neben der Truppe selbst in erster Linie die Zentren für Nachwuchsgewinnung und die Wehrdienstberater. Die Beschaffenheit von Auskünften und Informationen wurde von vielen Bewerberinnen kritisiert. Sie beklagten sich darüber, dass die Bundeswehr häufig nur von ihrer positiven Seite dargestellt und zu wenig auf die physischen und psychischen Anforderungen und Belastungen des Dienstes hingewiesen werde. Zwei Soldatinnen berichteten, dass sie noch nicht einmal darauf aufmerksam gemacht worden seien, vor einer weiteren Verwendung in der Bundeswehr zunächst eine allgemeine Grundausbildung erfolgreich absolvieren zu müssen.

Beklagt wurde darüber hinaus, dass sowohl die Zentren für Nachwuchsgewinnung als auch die Wehrdienstberater oft nicht in der Lage gewesen seien, Fragen zu einer wunsch- und neigungsgerechten Verwendung in der Truppe zu beantworten. Nach dem Eindruck der Bewerberinnen habe sich die Beratung auf den Bedarf der Truppe verengt. Das ging zu Lasten individueller Interessen. Persönliche Verwendungswünsche wurden ignoriert. In einigen Fällen soll

sogar versucht worden sein, sie den Bewerberinnen auszureden.

Ein Beispiel für eine unzulängliche Beratung:

Eine Frau berichtete, ihr sei von einem Wehrdienstberater die Auskunft erteilt worden, dass es in der Kampftruppe keine Feldwebel gebe. Im Rahmen eines Praktikums ist diese Fehlinformation korrigiert worden. Die Bewerberin hat sich inzwischen erfolgreich für die Feldwebellaufbahn in der Panzergrenadiertruppe beworben.

In einer Vielzahl von Fällen sind Frauen nicht auf die Möglichkeit einer widerruflichen Verpflichtungserklärung hingewiesen worden. In Unkenntnis dessen haben sie sich deshalb unwiderruflich zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet. Bewerberinnen müssen auch über die Möglichkeit einer widerruflichen Verpflichtung umfassend informiert werden.

2.1.5.3 Frauen in Ausbildung und Verwendung

Wie ihre männlichen Kameraden durchlaufen Frauen in den Streitkräften zunächst die allgemeine Grundausbildung. Danach schließt sich die Fachausbildung in ihren zukünftigen Stammeinheiten an.

In aller Regel entscheiden sich Frauen erst nach sorgfältiger Prüfung der Chancen und Möglichkeiten für den Dienst in den Streitkräften. Entsprechend engagiert und leistungsbereit treten sie ihren Dienst an. Leistungsunterschiede zu ihren männlichen Kameraden, die es nach Aussagen von Ausbildern zu Beginn der Grundausbildung gibt, werden schnell überwunden.

Nach Abschluss der Grundausbildung und Aufteilung auf die Stammeinheiten klagen viele junge Soldatinnen darüber, als Frau in ihrer Einheit allein zu sein. Aufgrund der Vielzahl von Verwendungsreihen und dem bisher noch geringen Anteil weiblicher Soldaten kann das angestrebte Ziel, mindestens zwei Soldatinnen in einer Einheit einzusetzen, oft noch nicht erreicht werden. Das Problem wird sich mit dem Anwachsen des Frauenanteils in den Streitkräften lösen.

2.1.5.4 Gleichbehandlung von weiblichen und männlichen Soldaten

Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glaube, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen und zu verwenden.

Frauen werden gegenüber Männern nicht bevorzugt.

Das gilt namentlich für die Feststellung der speziellen körperlichen Leistungsfähigkeit für bestimmte Verwendungsreihen, beispielsweise für das Auswahlverfahren für den fliegerischen Dienst in der Luftwaffe. Dabei wird nicht geschlechtsspezifisch differenziert.

Hingegen tragen der physical-fitness-Test und das allgemeine militärische Ausdauertraining physiologischen Unterschieden der Geschlechter Rechnung. Unterschiedliche Maßstäbe für Männer und Frauen sind dabei in der Sache richtig.

Der physical-fitness-Test wurde entwickelt, um die allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit der Soldaten zu erfassen.

Er gibt Auskunft über den allgemeinen Gesundheitszustand und die körperliche Belastbarkeit der getesteten Personen. Mit dem militärischen Ausdauertraining soll die allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit der Soldaten gesteigert werden.

Erst die unterschiedliche Wertung nach Geschlechtern macht Ergebnisse vergleichbar.

Schwierig bleibt die Einhaltung geschlechtsspezifischer Arbeitsschutzregelungen im Dienstbetrieb. Das betrifft beispielsweise das Heben und Tragen von Lasten. Das Bundesministerium der Verteidigung hat dazu eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese soll Durchführungsbestimmungen zur Lastenhandhabungsverordnung erarbeiten.

Nach wie vor wird Beschwerde darüber geführt, dass nach der ZDv 10/5 nur männlichen Soldaten das Tragen kurzer Haare vorgeschrieben ist. Petenten beiderlei Geschlechts sehen darin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und einen Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Das beim Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr in Auftrag gegebene Gutachten zur Haar- und Barttracht von Soldaten liegt noch nicht vor. Es ist für das Frühjahr 2003 angekündigt.

Männliche Soldaten klagten darüber, dass weibliche Soldaten durch die Gewährung finanzieller Zuschüsse für die Beschaffung von Badeanzügen, Handtaschen und Schuhen besser gestellt würden. Das trifft nicht zu. Männlichen Soldaten werden Schuhe und Badehosen gestellt. Soldatinnen müssen sich diese Ausrüstungsgegenstände beschaffen. Es ist recht und billig, dass der Dienstherr für die dadurch entstehenden Kosten aufkommt.

Die Kopfbedeckung der weiblichen und männlichen Soldaten bei der Luftwaffe ist vereinheitlicht worden. Eine solche Maßnahme trägt zur Integration der Frauen bei.

Der Dienstherr muss sich auch in formeller Sicht auf die Aufnahme von Frauen in die Streitkräfte einstellen. Dies ist nicht immer der Fall:

Eine Soldatin beschwerte sich, dass auf Urkunden der Bundeswehr nicht die weibliche Anrede ausgedruckt, sondern die männliche durchgestrichen und die weibliche hinzugefügt wird. Beim Bundesministerium der Verteidigung ist eine Änderung der Formulierung auf den Urkunden angeregt worden. Die Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten zur Ernennung und Entlassung von Soldaten gestatten geschlechtsbezogene Formulierungen.

2.1.5.5 Umgang untereinander

Ein häufig geschildertes Problem ist die Unsicherheit von Vorgesetzten im Umgang mit Soldatinnen. Obwohl Vorgesetzte in aller Regel bemüht waren, ein offenes, vertrauensvolles und normales Verhältnis zu den weiblichen Soldaten aufzubauen, hatten einige Soldatinnen das Gefühl, mit „Samthandschuhen“ behandelt zu werden. Danach formulierten Vorgesetzte ihre Sätze mit Hinweis auf die Anwesenheit der Frauen um. Sie erklärten deutlich, dass sie sich mit Rücksicht auf die Frauen jetzt anders ausdrücken müssten.

Einige Vorgesetzte versuchten, „verfänglichen Situationen“ von vornherein aus dem Weg zu gehen. Eine Soldatin berichtete, dass ein Zugabend nicht durchgeführt worden sei, weil weibliche Soldaten daran hätten teilnehmen müssen.

Auch der Umgang zwischen Soldatinnen und Soldaten ist nicht immer unbefangen.

Bisweilen entstanden aus der Tatsache von Gesprächen in der Pause oder der Freizeit Gerüchte über sexuelle Beziehungen; das erschwert den unbefangenen Kontakt zwischen Soldatinnen und Soldaten.

Auch Soldatinnen gaben durch ihr Verhalten Anlass zur Kritik. Eine Petentin berichtete, dass sich eine Kameradin vor ihr damit brüstete, zahlreiche Kameraden „aufgerissen“ zu haben. Die Petentin fühlte sich durch ein solches Verhalten als Soldatin beschämt.

Die geschilderten Fälle sind nicht die Regel. Sie machen aber deutlich, dass der Umgang mit- und untereinander noch keineswegs reibungslos verläuft. Die Fortsetzung und Vertiefung des bereits praktizierten Gendertrainings erscheint danach durchaus sinnvoll.

2.1.5.6 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Eingaben zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gab es im Berichtsjahr nur aus dem Bereich des Sanitätsdienstes. Soldatinnen bekundeten darin aus familiären Gründen ihr Interesse an Teilzeitarbeit und schilderten Schwierigkeiten als Alleinerziehende. Dies tat übrigens auch ein alleinerziehender Soldat.

Die Bundeswehr wird sich darauf einrichten müssen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zunehmend wichtiger wird. Sie wird ihr Angebot dazu verbessern müssen. Flexiblere Arbeitszeiten, Teilzeitbeschäftigung und Kinderbetreuungsangebote können dazu beitragen. Sie bewirken eine Steigerung der Attraktivität der Streitkräfte und eine bessere Motivation der Soldaten.

Eine Teilzeitbeschäftigung scheitert nach wie vor an einer bisher nicht vorhandenen gesetzlichen Dienstzeitregelung, in der tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten festgelegt sind. Sie würde zu personellem Mehrbedarf und höheren Kosten durch die Vergütung von Mehrarbeit und die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung führen. Diese Schwierigkeiten gelten allerdings auch für den übrigen öffentlichen Dienst und zivile Arbeitgeber.

Die Probleme einer Teilzeitbeschäftigung im Hinblick auf die Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit beispielsweise von schnellen Eingreifkräften oder an Bord von Schiffen sind unbestritten. Andererseits gibt es im Rahmen von Stabs- und Lehrverwendungen durchaus Möglichkeiten, in denen eine Teilzeitbeschäftigung realisierbar erscheint.

Vielleicht kann wissenschaftlicher Sachverstand bei der Lösung der Probleme helfen.

Eine Studie der Universität der Bundeswehr München hat herausgestellt, dass eine familienorientierte Personalpolitik für die Bundeswehr von außerordentlicher Bedeutung ist. Daraus werden Handlungsempfehlungen abgeleitet:

- Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit,
- Maßnahmen zur Effizienzsteigerung von Arbeitsabläufen und -inhalten,
- Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und Abfederung ihrer familiären Folgen,
- Maßnahmen zur Gestaltung der Informationsversorgung von Soldaten und deren Angehörigen,

- Maßnahmen bezüglich der Personalführung und übergeordneten Führung,
- Maßnahmen zur Erneuerung der Personalentwicklungsprozesse,
- Maßnahmen zur Abfederung von Versetzungsfolgen und
- Maßnahmen zu flankierenden Serviceleistungen.

Es ist jetzt Sache des Bundesministeriums der Verteidigung, die notwendigen Schritte zur Realisierung zu überprüfen und einzuleiten.

2.1.5.7 Ansprechstellen für Soldatinnen

Seit 1995 gibt es im Bereich der Bundeswehr Ansprechstellen für spezifische Probleme weiblicher Soldaten. Sie sollen für den Dienstherrn spezielle Problemkreise von Frauen in den Streitkräften aufzeigen. Gleichzeitig sollen sie Soldatinnen beratend zur Seite stehen. Seit 1997 sind sie auch für Fragen im Zusammenhang mit möglichen sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz zuständig.

Im Berichtsjahr wurde die Zahl der Ansprechstellen von drei auf acht erhöht. Neben den Ansprechstellen im Bundesministerium der Verteidigung, im Heeresunterstützungskommando und im Sanitätsamt wurden weitere im Sanitätsführungskommando sowie in den Sanitätskommandos I bis IV eingerichtet. Die dort tätigen Frauen üben ihre Funktion als Ansprechpartnerinnen zusätzlich zu ihrem normalen Dienst aus. Für ihr Engagement verdienen sie Dank und Anerkennung.

Trotz der Erhöhung der Zahl der Ansprechstellen kann von einem flächendeckenden Netz noch keine Rede sein. Darüber hinaus scheinen die vorhandenen Stellen in der Truppe noch nicht hinreichend bekannt zu sein. Eine Verbesserung wäre wünschenswert.

Unbefriedigend bleibt auch, dass der Zuständigkeits- und Aufgabenbereich sowie die Weisungsunabhängigkeit dieser Stellen nach wie vor formal noch nicht geregelt sind. Das Bundesministerium der Verteidigung hat dazu erklärt, dass solche Regelungen in ein geplantes Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz für Soldatinnen und Soldaten eingearbeitet werden sollen. Bis dahin sollten eigene organisatorische Möglichkeiten genutzt werden.

2.1.5.8 Sexualität und Bundeswehr

Artikel 2 des Grundgesetzes sichert das allgemeine Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; dazu gehört auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Die Intimsphäre eines Soldaten als Teil seines Persönlichkeitsrechts ist damit grundsätzlich der Einflussnahme durch den Dienstherrn entzogen. Dem trägt auch der Erlass vom 25. Februar 2002 „Sexuelles Verhalten von und zwischen Soldaten“ Rechnung. Er enthält generelle Verhaltensregeln für den Umgang mit Sexualität.

Soldatinnen haben diesen Erlass kritisiert. Nach ihrer Meinung verstärken die darin überwiegend an ihre männlichen Kameraden gerichteten Verhaltensvorschriften die Distanz zwischen männlichen und weiblichen Kameraden. Sie lösen Berührungängste aus und schaden der Kameradschaft. Weitere Erfahrungen im Umgang mit dem Erlass werden zeigen, ob dies zutrifft.

Sexuelles Verhalten von Soldaten kann neben strafrechtlichen Konsequenzen einen Verstoß gegen gesetzlich geregelte soldatische Pflichten begründen.

Dazu einige Fallbeispiele:

Ein Soldat begann mit der Ehefrau eines Kameraden an einem Auslandsstandort ein Verhältnis. Die Beziehung wurde nach bekannt werden aufrecht erhalten. Der Soldat wurde wegen eines Verstoßes gegen die Kameradschaftspflicht mit einer Disziplinarmaßnahme belegt und aus der Auslandsverwendung nach Deutschland zurückversetzt.

Ein Soldat wurde wegen exhibitionistischer Handlungen während des Dienstes mit sofortiger Wirkung aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit entlassen. Die Maßnahme wurde mit der Verletzung seiner Pflicht zum treuen Dienen, der Pflicht zur Kameradschaft und der Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten begründet.

Ein wehrübender Unteroffizier hatte über einen längeren Zeitraum eine Sanitätssoldatin belästigt. Er betrat ihre Stube ohne anzuklopfen. Er duzte sie ungefragt. Er hielt ihre Hände fest, umfasste sie, und berührte ihre Brust. Ihre deutliche und wiederholte Aufforderung, dies zu unterlassen, ignorierte er. Aufgrund dieses Verhaltens wurde das bereits in Gang gesetzte Wiedereinstellungsverfahren durch die Truppe aufgehoben und der Soldat ausgeplant. Darüber hinaus wurde gegen ihn wegen Verletzung der Pflicht zum treuen Dienen, der Kameradschaftspflicht und der Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten eine Disziplinarbuße von 200 Euro verhängt.

Im Jahr 2002 wurden 75 Fälle von Verstößen gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung bekannt. In Einzelfällen ging es dabei auch um massive Gewaltanwendung.

Dafür einige Beispiele:

Ein Obergefreiter wurde wegen einer im Jahre 2001 begangenen Vergewaltigung einer Bewerberin in einem Zentrum für Nachwuchsgewinnung erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der Vorfall wurde den zuständigen Stellen zunächst nicht gemeldet; er sollte vertuscht werden.

Ein Ausbilder äußerte während eines Gruppenabends eines Unteroffizierlehrganges in Anwesenheit anderer Soldaten gegenüber einer Stabsunteroffizierin: „Wir haben doch gestern hammerharten Sex gehabt und du hast es doch geil gefunden“. Diese obszöne Äußerung spitzte er noch weiter zu. Derselbe Vorgesetzte fasste einer Obergefreitin UA an das Gesäß. Als diese versuchte, sich ihm zu entziehen, ergriff er ihre Handgelenke und drückte sie mit dem Rücken an eine Wand. Er sagte dann, dass sie ein geiles Miststück sei und dass er es liebe, wenn Frauen sich wehrten. Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens bekannt.

Der Vorgang wurde der Staatsanwaltschaft angezeigt. Es ist beabsichtigt, nach Abschluss des sachgleichen Strafverfahrens ein disziplinargerichtliches Verfahren gegen den Soldaten einzuleiten. Eine zuvor beabsichtigte förderliche Verwendung des Soldaten wurde ausgesetzt.

Ein im Sanitätsbereich Dienst leistender Oberstabsgefreiter bot einer Soldatin an, sie zu massieren. Die Soldatin willigte ein und gab sich mit dem Soldaten in das Behandlungs-

zimmer. Im Verlauf der Behandlung massierte der Oberstabsgefreite der Soldatin zunächst den Rücken, danach die Oberschenkel. Schließlich berührte er sie im Intimbereich. Erst nach mehrmaliger Aufforderung der Soldatin hörte er damit auf. Gegen den Soldaten wurde eine Disziplinarbuße von 500 Euro auf Bewährung verhängt.

Ein Oberleutnant zur See betrat in stark alkoholisiertem Zustand die Stube einer schlafenden Soldatin und legte sich nackt neben sie ins Bett. Als die Soldatin erwachte, versuchte er sie zu küssen. Auf ihre Aufforderung hin verließ er ihre Stube. Gegen den Soldaten wurde ein Verweis verhängt.

Die geschilderten Vorgänge sind Einzelfälle. Frauenfeindliche Übergriffe sind in der Bundeswehr nicht die Regel. Die Besonderheiten des militärischen Dienstes erfordern eine verstärkte Aufmerksamkeit und ein unverzügliches Einschreiten der zuständigen Vorgesetzten bei bekannt werden solcher Vorgänge.

Die Pest der Kinderpornographie hat auch die Bundeswehr erreicht. 18 Verdachtsfälle wurden als Besonderes Vorkommnis registriert. 12 Fälle betrafen Zeit- und Berufssoldaten.

Regelmäßig ging es um den Vorwurf des Besitzes und der Verbreitung kinderpornographischer Bildmaterials. Die Täter hatten entsprechende Bilddateien aus dem Internet heruntergeladen und die Bilder vereinzelt auch Kameraden angeboten.

Ein solches Verhalten ist strafbar. Darüber hinaus ist es ein schwerwiegendes Dienstvergehen, das umso mehr ins Gewicht fällt, wenn es von Vorgesetzten begangen wird.

Dafür ein Beispiel:

Ein Obermaat hatte im Unterkunftsraum seiner Dienststelle auf seinem privaten Personalcomputer Bilddateien mit kinderpornographischen Darstellungen gespeichert. Der Sachverhalt wurde der Staatsanwaltschaft angezeigt. Mit der Einleitung eines sachgleichen disziplinargerichtlichen Verfahrens wurde der Soldat von der zuständigen Einleitungsbehörde unter Kürzung seiner Dienstbezüge vorläufig des Dienstes enthoben. Gleichzeitig wurde ihm das Tragen der Uniform verboten.

Das Amtsgericht verhängte gegen den Soldaten eine Geldstrafe. Das Truppendienstgericht degradierte ihn zum Obergefreiten der Reserve.

Die zuständigen Vorgesetzten haben auf Verdachtsfälle unverzüglich und richtig reagiert. Sie haben die Staatsanwaltschaft eingeschaltet und gleichzeitig disziplinäre Ermittlungen aufgenommen. Soweit Zeit- und Berufssoldaten in Vorgesetztenstellung betroffen waren, wurden disziplinargerichtliche Verfahren eingeleitet.

Kinderpornographie ist verabscheuungswürdig. Die Bundeswehr muss sie weiterhin mit aller gebotenen Härte bekämpfen und Vorsorge dafür treffen, dass sie sich nicht in den Streitkräften festsetzt.

2.1.6 Auswirkungen der Auslandseinsätze auf Soldatenfamilien

Die Teilnahme an Auslandseinsätzen entwickelt sich von der Ausnahme zum Normalfall. Zunehmend mehr Soldaten haben inzwischen an mehreren Auslandseinsätzen teilge-

nommen. Deren Familien bleiben von den Einsätzen nicht unberührt; ganz im Gegenteil werden auch sie damit belastet. Dies kann wiederum Rückwirkungen auf die Soldaten selbst haben. Darauf machen Soldaten und deren Angehörige immer wieder aufmerksam. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei Familien mit kleinen Kindern.

Ehefrauen beklagten sich darüber, während der Abwesenheit des Vaters mit der alleinigen Kindererziehung überfordert zu sein. Oft trete eine Entfremdung der Kinder von ihrem Vater ein; Ersatzväter würden gesucht. Auch komme es zu psychosomatischen Erkrankungen der Kinder sowie zu Ess- und Schlafstörungen. Dabei würden die Mütter für die Abwesenheit des Vaters verantwortlich gemacht.

Die Frauen selbst klagten über Depressionen, Ohnmachtsgefühle und nervliche Krisen. Mit Schulfragen und Entwicklungsproblemen der Kinder fühlten sie sich allein gelassen. Darüber hinaus wurde das lange Fehlen des Partners beklagt. Von zunehmender Entfremdung, Verlustängsten und Eifersucht wurde berichtet. Sie teilten mit, dass sie im Freundeskreis isoliert würden und Freundschaften zerbrochen seien. Sie beklagten auch, dass sie in ihren beruflichen Möglichkeiten behindert würden.

Nach Rückkehr aus dem Einsatz gab es in Familien Schwierigkeiten. Soldaten und Angehörige erklärten, dass Kinder den Vater als Eindringling betrachteten und eine Entfremdung stattgefunden habe. Einige Väter kamen mit der selbständiger gewordenen Familie nicht zurecht und flüchteten sich vor diesen Schwierigkeiten in einen neuen Einsatz.

Angehörige, Soldaten, Psychologen und Militärgeistliche machten darauf aufmerksam, dass zahlreiche Partnerschaften zerbrochen und Ehen geschieden worden seien.

Neben den Problemen im zwischenmenschlichen Bereich beanstandeten Familien im Ausland eingesetzter Soldaten eine unzureichende Information über den Einsatzbeginn und das Einsatzland. Es wurde gefordert, den Informationsfluss auch während des Einsatzes zu gewährleisten.

Beklagt wurde darüber hinaus die Betreuung der Familien durch die Stammtruppenteile des jeweiligen Soldaten.

2.1.6.1 Einsatzdauer

Die Einsatzdauer ist nach wie vor ein wichtiges Thema. Soldaten und ihre Angehörigen kritisierten zum Teil heftig die Stehzeit im Auslandseinsatz.

Spezialisten wurden häufiger und in kürzeren Zeitabständen eingesetzt. Auch dies war Gegenstand der Kritik, besonders bei Sanitätsoffizieren. Außerdem wurde Kritik daran geübt, dass der zugesagte Mindestabstand von zwei Jahren zwischen zwei Auslandseinsätzen nicht eingehalten wurde. Allein die Vor- und Nachbereitungszeit mache dies unmöglich.

Auch Soldaten der Marine beklagten sich über die deutlich gestiegene Zahl von Abwesenheitstagen. Während früher 140 Abwesenheitstage die Regel gewesen sind, kommt es nach ihren Angaben jetzt zu über 180 Abwesenheitstagen pro Jahr; in Extremfällen würden sogar bis zu 250 Tage erreicht. Einige Unteroffiziere mit Portepee und Offiziere sollen wegen der deutlich häufigeren Abwesenheit pro Jahr keine Weiterverpflichtungsanträge gestellt haben.

Der Zeit- und Berufssoldat weiß bei seiner Verpflichtung, dass er mobil sein muss und überall eingesetzt werden kann.

Das ist mit Konfliktpotential für das Familienleben verbunden. Es darf aber auf keinen Fall eine Lage entstehen, in der sich der einzelne Soldat zwischen den Belangen des Dienstherrn und seiner Familie entscheiden muss. Gerade deshalb ist Familienbetreuung in der Bundeswehr so wichtig.

Soldaten weisen in Gesprächen bereits vermehrt darauf hin, dass sie beziehungsweise ihre Kameraden unter anderem wegen der Dauer und der zunehmenden Häufigkeit von Auslandseinsätzen nach Ablauf der Verpflichtungszeit von einer Weiterverpflichtung Abstand nehmen, ihre Dienstzeit verkürzen oder auf eine Übernahme zum Berufssoldaten verzichten wollen. Es soll sich dabei oft um die qualifiziertesten Kameraden handeln.

Die von den Soldaten und ihren Angehörigen vorgetragene Sorgen dürfen nicht abgetan werden; ganz im Gegenteil, sie sind ernst zu nehmen. Das geschieht auch. In Härtefällen sind schnelle Lösungen möglich.

Andererseits muss daran erinnert werden, dass Kontingentführungen eine flexible Handhabung der Einsatzdauer auch durchsetzen und es nicht bei den Möglichkeiten dafür belassen.

2.1.6.2 Familienbetreuungseinrichtungen

Zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den Soldaten und ihren Familien gehört auch die Betreuung der Familien. Sie wird durch Familienbetreuungsstellen und Familienbetreuungsstellen wahrgenommen.

Aufgabe der Familienbetreuungsstellen und -stellen ist es, den Angehörigen des Soldaten oder der Soldatin umfassende Informationen und Unterstützung anzubieten. Dazu gehört die ausführliche Unterrichtung über den Einsatz und das Einsatzgebiet. Betreuungseinrichtungen helfen auch bei der Bewältigung von Alltagsproblemen. Sie vermitteln Kontakte zu Dienststellen und Behörden innerhalb und außerhalb der Bundeswehr. Sie geben Hinweise in Umzugs- und Versetzungsangelegenheiten und vermitteln Beratungen in Rechts- und Versorgungsfragen. Im Übrigen arbeiten sie eng mit dem Sozialdienst, Militärpfarrern und den am Standort verbleibenden Disziplinarvorgesetzten zusammen, die den Angehörigen ihrerseits als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Ende 2002 gab es das Leitfamilienbetreuungsstellenzentrum in Potsdam sowie 19 Familienbetreuungsstellen und 59 Familienbetreuungsstellen. Geplant ist die Einrichtung von insgesamt 31 Familienbetreuungsstellen. Sie sollen über das Bundesgebiet verteilt sein; keiner der zu Betreuenden soll mehr als 100 km zu einem Familienbetreuungsstellenzentrum zurückzulegen haben.

Die Arbeit der Familienbetreuungseinrichtungen wurde im Berichtsjahr besonders begleitet. Mitarbeiter des Amtes haben sechs Familienbetreuungsstellen, drei Familienbetreuungsstellen sowie von diesen organisierte Betreuungsveranstaltungen besucht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse haben deutlich gemacht, dass eine erfolgreiche Arbeit dieser Betreuungseinrichtungen von ihrer personellen und materiellen Ausstattung sowie einem umfassenden und zeitgerechten Informationsfluss abhängt.

Familienbetreuungsstellen sollen nach den Planungen des Bundesministeriums der Verteidigung über fünf hauptamtliche Mitarbeiter verfügen. Der Dienstposten des Leiters soll

mit einem Offizier, der des Stellvertreters mit einem Portepceunteroffizier besetzt werden.

Familienbetreuungsstellen sollen von drei nebenamtlichen Mitarbeitern betrieben werden.

Diese Vorgaben sind noch nicht alle erfüllt. Etliche Dienstposten waren unbesetzt. Nur zehn Familienbetreuungscentren verfügen bisher über hauptamtliches Personal. Das ist aber erforderlich; deshalb sollten alle Zentren schnellstmöglich mit hauptamtlichem Personal ausgestattet werden.

Einige Familienbetreuungscentren werden von Portepceunteroffizieren geführt. Deren Arbeit und Engagement verdienen uneingeschränkt Anerkennung. Ungeachtet dessen ist die Besetzung der Leitungsfunktion mit einem Offizier sinnvoll, weil ein Offizier als Ansprechpartner bei anderen Dienststellen und Behörden mit höherer Akzeptanz rechnen kann.

Leiter und Stellvertreter eines Familienbetreuungscentrums sollten über eigene Erfahrungen als Disziplinarvorgesetzter beziehungsweise Kompaniefeldwebel verfügen und selbst schon einmal im Einsatz gewesen sein. Das erhöht ihre Kompetenz und ihr Verständnis für die Probleme der Soldaten und ihrer Angehörigen. Nicht alle Leiter beziehungsweise stellvertretenden Leiter von Familienbetreuungscentren verfügen über die genannten Erfahrungen.

Schließlich ist darauf zu achten, dass das Leitungspersonal von Familienbetreuungseinrichtungen ausschließlich auf der Grundlage von Eignung und Freiwilligkeit ausgewählt wird, um eine sachgerechte und engagierte Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Die Entwicklung der personellen Besetzung der Familienbetreuungseinrichtungen wird weiter beobachtet werden.

Eine wichtige Aufgabe der Familienbetreuungseinrichtungen ist die Vermittlung von Informationen im Hinblick auf den Einsatz. Es ist sinnvoll, Soldaten und ihre Angehörigen bereits frühzeitig vor Einsatzbeginn zu einem ersten gemeinsamen Treffen einzuladen. Das war allerdings nicht immer möglich.

Familienbetreuungscentren beklagten sich darüber, dass Informationen über Soldaten – deren Einsatzland und Einsatzzeitraum – sowie zu betreuende Angehörige verspätet oder unvollständig übermittelt wurden. Das führte dazu, dass Angehörige Einladungen zu Betreuungsveranstaltungen erst erhielten, als der Soldat bereits vor seiner Rückkehr aus dem Einsatzland stand. Einige Angehörige wurden von verschiedenen Familienbetreuungseinrichtungen eingeladen; andere erhielten überhaupt keine Einladung.

Während des Einsatzes führen die Familienbetreuungscentren in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen durch, bei denen Angehörige in Gesprächen betreut und über die jeweilige Lage im Einsatzgebiet ausführlich unterrichtet werden. Auch insoweit gab es Probleme, weil die Familienbetreuungscentren selbst nicht zeitgerecht und ausreichend über die Lage in den Einsatzgebieten unterrichtet wurden. Das ist besonders misslich, weil Verlauf und Informationswert zu Beginn darüber entscheiden, ob weitere Veranstaltungen angenommen werden.

Film- und Videoaufnahmen aus dem Einsatzland, aktuelle Überspielungen oder Vorträge von gerade aus den Einsatzgebieten zurückgekehrten Soldaten eignen sich in besonde-

rem Maße, einen Eindruck über Einsatz und Einsatzland zu vermitteln. Dazu müssen allerdings die geeigneten technischen Mittel vorhanden sein. Das war überwiegend nicht der Fall.

Einem mit hauptamtlichen Personal besetzten Familienbetreuungscentrum steht in der Regel nur ein PC zur Verfügung. Oft ist die verfügbare IT-Ausstattung veraltet oder ausgeliehen. Datenübertragungsgeräte und Büromaterial müssen in mühevoller Kleinarbeit besorgt werden. Wichtige Präsentationsmöglichkeiten für Betreuungsveranstaltungen wie Vorführgeräte für Videos oder digitale Bilder sind nicht vorhanden.

Diese Mängel müssen abgestellt werden. Eine sachgerechte Ausstattung der Familienbetreuungscentren kann nicht allein der Eigeninitiative des Personals und dem guten Willen der unterstützenden Truppenteile überlassen bleiben. Die technische Ausstattung muss vereinheitlicht und verbessert werden. Darüber hinaus muss der Datenaustausch der Zentren miteinander vernetzt werden. Der Bundesminister der Verteidigung teilte dazu mit Schreiben vom 3. Februar 2003 mit, dass bis Ende März 2003 alle Familienbetreuungscentren mit leistungsfähiger Hard- und Software ausgestattet werden sollen.

Ausdrücklich ist der engagierte und unermüdliche Einsatz vieler Frauen im Bereich der Familienbetreuung zu begrüßen. Sie haben sich beispielsweise im „Forum für Soldatenfamilien“ und in der Initiative „Frau zu Frau“ organisiert. Für viele Angehörige sind sie die ersten Ansprechpartner, über die eine Verbindung zum Familienbetreuungscentrum hergestellt wird. Sie sind verständnisvolle und erfahrene Gesprächspartner. Sie leisten unverzichtbare Hilfe im Rahmen der Betreuungsveranstaltungen.

2.2 Bundeswehr und Auslandseinsätze

Zu Beginn des Jahres 2002 waren deutsche Soldaten in Bosnien Herzegowina (Stabilization Force, SFOR), Kosovo (Kosovo Force, KFOR), Mazedonien (Task Force Fox, TFF) und Georgien (United Nations Observer Mission in Georgia, UNOMIG) eingesetzt. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 16. November und 22. Dezember 2001 wurden deutsche Soldaten nach Afghanistan, Kuwait und an das Horn von Afrika zur Teilnahme an der International Security Assistance Force (ISAF) und der internationalen Operation Enduring Freedom (EF) entsandt. Im Laufe des Berichtsjahres stieg die Zahl der im ISAF-Einsatz befindlichen Soldaten von circa 250 im Januar auf etwa 1 300 im Dezember an. Die Zahl am EF-Einsatz teilnehmenden Soldaten stieg von etwa 1 100 im Januar auf circa 1 700 im Mai und reduzierte sich dann auf ungefähr 1 000 im Dezember. Die Zahl der im Balkaneinsatz befindlichen Soldaten reduzierte sich von etwa 6 900 im Januar auf etwa 5 300 im Dezember. Durchschnittlich waren monatlich circa 9 000 Soldaten im Auslandseinsatz.

Der Dienst der Soldaten wird in allen Einsatzgebieten hoch geschätzt. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Friedens. Ihr Einsatz verdient uneingeschränkt Respekt.

Mit den Einsätzen im Rahmen der Operationen ISAF und EF haben die Belastungen der Soldaten weiter zugenommen. Insbesondere in Afghanistan sind sie einer zunehmenden Bedrohung ausgesetzt. Hinzu kommen hier – wie auch

in anderen Einsatzgebieten – extreme klimatische Bedingungen.

Die Soldaten sind sich dessen bewusst. Sie stellen sich diesen Herausforderungen wachsam und engagiert.

Soldaten müssen sicher sein können, dass der jeweilige Einsatz rechtlich einwandfrei abgesichert ist. Das gilt namentlich auch in völkerrechtlicher Hinsicht. Aus der Truppe sind Bedenken bezüglich des Irakkonflikts deutlich geworden. Sie haben zum Gegenstand, dass präventive Konfliktbewältigung mit militärischen Mitteln nur zulässig sei, wenn diese ausdrücklich vom Sicherheitsrat erlaubt worden sei. Eine Beteiligung deutscher Soldaten ohne ein solches Mandat könne, so wird befürchtet, völkerrechtlich zumindest zweifelhaft sein. Sie geben damit wieder, was auch in der internationalen Öffentlichkeit seit einiger Zeit sehr intensiv erörtert wird. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag werden sich im Falle dieses Falles auf eine solche Diskussion in der Truppe einstellen müssen.

Dies gilt auch für eine mögliche Beteiligung deutscher Soldaten bei Festnahmen von Personen, die von den US-Amerikanern nach Guantanamo auf Kuba oder anderswohin verbracht, festgehalten, befragt und möglicherweise auch zur Verantwortung gezogen werden. Dazu wird von hochrangigen Sachverständigen die Meinung vertreten, dass diese Art des Vorgehens gegen grundsätzliche Regeln des internationalen Rechts verstoße. Auch dieses Rechtsproblem darf nicht auf dem Rücken der Soldaten ausgetragen werden. Die Bundesregierung hat dazu betont, dass deutsche Soldaten an solchen Unterstützungsleistungen nicht beteiligt würden. Das Interesse der Soldaten wäre damit wirksam gewahrt.

Seit ihrer Gründung stützt sich die Bundeswehr auf das Konzept der Inneren Führung. Die darin angelegte Führungsphilosophie setzt sich zum Ziel, den Soldaten aus Einsicht in die Notwendigkeit seines Auftrages zu eigenverantwortlichem Handeln im Sinne der gegebenen Befehle zu veranlassen. Die Auftragstaktik räumt ihm den Handlungsspielraum ein, aus mehreren Handlungsvarianten die zur Erfüllung des Auftrags aus seiner Sicht beste auszuwählen. Dieses Führungsprinzip ist sinnvoll und erfolgreich.

Das Prinzip der Inneren Führung hat sich auch bei Auslandseinsätzen bewährt. Es muss auf Besonderheiten von Auslandseinsätzen abgestimmt werden. Internationale Einsatzverbände mit unterschiedlichen Führungsphilosophien wachsen zusammen.

Ein Beispiel aus jüngster Zeit: Die Führung von ISAF in gemeinsamer Verantwortung der Niederlande und Deutschlands.

Das Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen hat im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung eine vergleichende Studie zu den europäischen Wehrrechtssystemen erstellt. Die Universität der Bundeswehr Hamburg hat eine auf zwei Jahre angelegte Untersuchung zu unterschiedlichen militärischen Führungsprinzipien begonnen. Diese Expertisen ersetzen aber keine notwendigen politischen Entscheidungen. Es ist ratsam, diese beschleunigt herbeizuführen. Dabei wird die Bereitschaft der Partnerländer zur Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung sein.

2.2.1 Personal

Insgesamt waren im Jahr 2002 circa 14 000 Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz; circa 6 000 von ihnen hatten bereits an mindestens einem Auslandseinsatz teilgenommen.

Bei der Auswahl und Einplanung zu Auslandseinsätzen gab es Klagen über Unzulänglichkeiten.

Dazu einige Beispiele:

Ein Hauptfeldweibel aus dem Sanitätswesen sollte als Narkosegehilfe in den SFOR-Einsatz verlegt werden. Seine diesbezügliche Ausbildung lag dreizehn Jahre zurück; seitdem hatte er weder an einer Aus- noch einer Weiterbildung in dieser Verwendungsreihe teilgenommen. Der Soldat machte zu Recht geltend, dass dieser Mangel nicht durch ein dreiwöchiges Praktikum kompensiert werden könne. Er wurde als Sanitätsfeldweibel/Narkosegehilfe ausgeplant.

Ein für das 5. Folgekontingent SFOR eingeplanter Stabsgefreiter wurde kurzfristig ohne Unterrichtung des Leitverbandes und Leitsanitätskommandos für einen Einsatz im Rahmen der Operation TFF umgeplant. An der Truppenausbildung für den Auslandseinsatz, zu der er bereits angereist war, durfte der Soldat nicht teilnehmen, weil dem Leitsanitätskommando zwar die Ausplanung für SFOR, nicht aber die Einplanung für TFF bekannt geworden war. Die Truppenausbildung war ohnehin überflüssig, weil der Soldat bereits an einem Auslandseinsatz teilgenommen hatte.

Ein Stabsunteroffizier wurde im Rahmen seiner Einplanung für einen Auslandseinsatz nicht zeitgerecht über das Einsatzland und den Verlegungstermin informiert. Darüber hinaus wurde er – entgegen der ursprünglichen Planung – vor Ort in einer Mannschaftsverwendung eingesetzt. Diese Umplanung wurde ihm aufgrund eines Fehlers erst im Einsatzland eröffnet.

Ein Sanitätsoberfeldweibel war für das fünfte Einsatzkontingent KFOR eingeplant. Gleichwohl wurde er kurzfristig für mögliche Einsätze in Kuwait und Afghanistan vorgesehen; in diesem Zusammenhang absolvierte er Spezialausbildungen. Der Soldat wurde letztlich nach einer Ausplanung aus dem KFOR Kontingent in Usbekistan eingesetzt. Dieser Soldat war nicht der Einzige, der über mehrere Wochen hinweg über Einsatzort und -zeitpunkt im Ungewissen war.

Eine persönliche Planung ist für die Soldaten und ihre Familien in solchen Fällen nur schwer oder gar nicht möglich. Aus ihrer Sicht kann mit Recht erwartet werden, dass der Fürsorgegedanke zureichend berücksichtigt wird.

Nicht immer wird das eingehalten werden können. Soweit es die Soldaten betrifft, sind diese Mängel nicht nur lässliche Unebenheiten des Dienstes. Es sind Belastungen auch für die Familien. Deshalb muss alles getan werden, die Planungsdaten einzuhalten. In diesem Zusammenhang ist gerade das Rückkehrdatum wichtig.

Im Übrigen muss die Personalplanung darauf ausgerichtet sein, die Funktionsfähigkeit der Stammeinheiten zu sichern. Auch davon kann nicht immer die Rede sein.

2.2.2 Führungsverantwortung

Führungsverantwortung ist im Einsatz besonders gefordert. Die auf Lehrgängen erlernten und im Truppenalltag praktizierten Grundsätze der Menschenführung müssen den besonderen Bedingungen des Einsatzes standhalten können. Dabei steht besonders kameradschaftliches, fürsorgliches und sicheres Handeln in Rede.

Bei Truppenbesuchen im Einsatzland wurde berichtet, dass die Kameradschaft überwiegend gut bis sehr gut und ausgeprägter als im Inland sei. Dies gelte, so die Soldaten, insbesondere horizontal, das heißt unter gleichgestellten Kameraden, in etwas schwächerem Maße aber auch vertikal, also im Verhältnis zu Vorgesetzten.

Führungsverantwortung ist gefragt, wenn es um die sachgerechte Ahndung von Dienstvergehen geht. Gerade bei Einsätzen ist regelmäßig zu erwägen, ob der Soldat weiterhin im Einsatz verbleiben kann.

Ein Beispiel für Fehlverhalten und sachgerechte Reaktion:

Im SFOR-Einsatz richtete ein Hauptgefreiter in seinem Container seine Waffe auf einen Kameraden und forderte diesen von zehn rückwärts zählend auf, den Container zu verlassen. Der Hauptgefreite wurde vorzeitig repatriert und mit einer Disziplinarbuße in Höhe von 1 000 Euro belegt. Es konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob die Waffe geladen war.

Die penible Beachtung inländischer Vorschriften ist im Einsatz nicht immer sinnvoll. Führungsverantwortung erfordert manchmal darüber hinausgehende flexible Entscheidungen.

Dazu zwei Beispiele:

Mitte März 2002 begannen im Raum Tetovo heftige militärische Auseinandersetzungen zwischen der mazedonischen Armee und albanischen Rebellen. Angesichts der Gefechte musste das Sanitätsrettungszentrum Tetovo kurzfristig auf den Berg Erebino verlegt werden. Dabei konnten die vorgeschriebenen Übergabeverfahren nicht eingehalten werden. Vor dem Hintergrund der Lage vor Ort billigte der stellvertretende Inspekteur des Sanitätswesens die Verlegung unter ausdrücklicher Würdigung des verantwortungsbewussten Verhaltens der beteiligten Soldaten und Vorgesetzten.

Leichte Bergstiefel gehören wegen der besonderen Einsatzerfordernisse zum Ausstattungssoll der Gebirgstruppe. An 50 Soldaten in Mazedonien wurden diese Stiefel zunächst nicht ausgegeben, weil sie nicht der Gebirgstruppe angehörten. Der Einsatz auf dem Berg Skarpa machte dies aber erforderlich. Erst nach wiederholter Aufforderung und entsprechender Begründung geschah das auch. Die zuständigen Vorgesetzten haben zu Recht so entschieden.

Das Geflecht bundesdeutscher Normen und Vorschriften sollte unter dem Gesichtspunkt der „Einsatztauglichkeit“ überprüft werden.

2.2.3 Auslandsverwendungszuschlag

Der Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) gleicht die mit dem Auslandseinsatz verbundenen materiellen und immateriellen Belastungen und Erschwernisse aus. Er ist abhängig vom Grad der Belastung beziehungsweise Gefährdung in ein Stufensystem (1 bis 6; Höchststufe 6) eingeordnet.

Für die Kontingente gelten zur Zeit grundsätzlich folgende Stufen:

| | |
|---------------|---|
| SFOR Stufe 4 | (Tagessatz 66,47 Euro) |
| KFOR Stufe 5, | im Berichtszeitraum von Stufe 6 auf Stufe 5 abgesenkt, (Tagessatz 79,25 Euro) |
| TFF Stufe 5, | im Berichtszeitraum von Stufe 6 auf Stufe 5 abgesenkt, (Tagessatz 79,25 Euro) |
| EF Stufe 3 | (Tagessatz 53,69 Euro) |
| ISAF Stufe 6 | (Tagessatz 92,03 Euro) |

Der AVZ wird für alle Dienstgrade einheitlich und steuerfrei für die Dauer der Verwendung gewährt. Bei einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Änderung der Lage wird der Tagessatz nach Prüfung vor Ort und auf Vorschlag einer Regierungskommission durch das Bundesministerium der Verteidigung neu festgesetzt.

Die Höchststufe wird nur bei extremer Belastung und erschwerenden Besonderheiten bei Verwendung zwischen den Konfliktparteien unter kriegsähnlichen Bedingungen, konkreter Gefährdung durch Kampfhandlungen, Beschuss oder Luftangriffen gewährt.

Zum AVZ gingen allein 450 Eingaben ein. Das ist eine Steigerung um das Viereinhalbfache gegenüber dem Vorjahr. Anlass für die Steigerung war zum einen die Absenkung von der Stufe 6 auf die Stufe 5 in den Einsatzgebieten der Operationen KFOR und TFF. Zum anderen beanstandeten die Soldaten, dass der damalige Bundesminister der Verteidigung eine Zusage vor Ort nicht eingehalten habe, nach der bei Angehörigen des vierten Kontingents KFOR eine Absenkung des AVZ nicht infrage komme. Wenige Tage später wurden die Soldaten davon unterrichtet, dass die Absenkung nach der Stichtagsregelung zum 1. Juni 2002 für alle erfolge.

Die Entscheidung ist durch den Verlauf politisch belastet, rechtlich ist sie in Ordnung. Der AVZ ist variabel. Er unterliegt aktuellen Rahmenbedingungen. Bei Veränderungen ist auch eine Herabstufung nicht nur zulässig, sondern sogar geboten. Das ist bei der Truppe nicht durchweg bekannt.

Auf keinen Fall darf auch nur der Eindruck des „Köderns“ erweckt werden. Darüber beklagten sich insbesondere Mannschaftsdienstgrade. Sie gingen davon aus, die höchste Stufe des AVZ sei für sie während des gesamten Einsatzes zwingend. Um so enttäuschter waren sie, als kurz nach der Verlegung in den Einsatz der AVZ abgesenkt wurde.

Im Rahmen der Einsatzvorbereitung sollte gegenüber den Soldaten unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Höhe des AVZ eine variable Größe ist, die in Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen jederzeit erhöht oder gesenkt werden kann.

2.2.4 Verleihung der Einsatzmedaille

Die Einsatzmedaille soll als Anerkennung für den anstrengenden, entbehrungsreichen und nicht zuletzt gefährlichen Dienst verliehen werden.

Für die Kontingenteilnehmer handelt es sich nicht um irgendeine beliebige Auszeichnung, sondern um eine sichtbare Anerkennung dafür, Besonderes geleistet zu haben. Die

Verleihung soll in der Regel im Einsatzland zum Einsatzende stattfinden. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt sich dies nicht mehr im Einsatzland durchführen. Ein Beispiel dafür ist Termez/Usbekistan. Eine hohe personelle Fluktuation lässt dies dort nicht zu. Soweit die Verleihung ausnahmsweise später in Deutschland erfolgt, hat dies in würdiger Form zu geschehen. Die gebotene Form wurde dabei nicht immer gewahrt.

Dafür ein Beispiel:

Der Vater eines Hauptgefreiten, selbst Oberstabsfeldwebel, trug vor, seinem Sohn seien die Einsatzmedaille für seinen Einsatz in Mazedonien sowie eine unansehnliche und geknickte Urkunde per Post zugestellt worden. Das Päckchen fügte er der Eingabe bei. Nach einer Erörterung der Angelegenheit mit dem Inspekteur des Heeres hat dieser persönlich dem Hauptgefreiten in dessen Stammeinheit die Einsatzmedaille ausgehändigt und somit auf besondere Weise ein Zeichen gesetzt.

Auch anderweitig gab es Kritik.

Soldaten bemängelten, dass ein Soldat, der während eines Einsatzes disziplinar gemäßregelt wird, keine Einsatzmedaille erhalten könne.

Die zugrunde liegende Regelung wurde zwischenzeitlich geändert. Bei einem weniger schweren Dienstvergehen, das keine vorzeitige Repatriierung zur Folge hat, kann dem Soldaten die Einsatzmedaille verliehen werden, wenn er sich in der verbleibenden Einsatzzeit bewährt. Das ist auch schon geschehen.

Einem Soldaten, der sich nach einer Disziplinarbuße auf Bewährung nichts mehr hatte zu Schulden kommen lassen, konnte im Wege dieser Ausnahmeregelung die Einsatzmedaille verliehen werden.

2.2.5 Unterbringung, Ausstattung, Verpflegung

Die Qualität der Unterbringung und Ausstattung ist ein wichtiger Faktor für die Zufriedenheit und Leistungsbereitschaft der Soldaten. Sie entsprach nicht immer den gebotenen Anforderungen.

Nach den Vorgaben in den Feldlagerbetriebskonzepten soll die Unterbringung in Zelten maximal sechs Monate, in Containern maximal zwei Jahre betragen. Bei einem Fortbestand des Einsatzes soll ab diesem Zeitpunkt die Unterbringung in festen Unterkünften erfolgen.

Dies wird nicht überall eingehalten. Im KFOR-Einsatz zum Beispiel werden – außer in den Feldlagern Prizren und Prizren Nord, wo überwiegend feste Unterkünfte zur Verfügung stehen – Soldaten noch in Zelten und mehrheitlich in Wohncontainern untergebracht.

Probleme gibt es auch im Bereich der Sanitärmodule. Diese werden vielfach seit den ersten Kontingenten genutzt. Soldaten klagten über Verkalkungen in den Leitungen und erhebliche Schwankungen der Mischwassertemperatur. Das Einsatzführungskommando teilte dazu mit, dass Wartungsbeziehungsweise Reparaturarbeiten zur Beseitigung der Mängel veranlasst seien.

Die Qualität der Unterbringung ist unter extremen klimatischen Verhältnissen von besonderer Bedeutung. In zahlreichen Eingaben wurde die fehlende Klimatisierung der Ar-

beits- und Wohnbereiche, der Ausfall von Klimaanlageanlagen sowie deren unzureichende Wartung oder langwierige (Neu-)Beschaffung beanstandet.

Einige Beispiele:

Auf dem Berg Erebino (Mazedonien) fielen Klimaanlageanlagen aus. Es fehlten Kühlmittel und Ersatzteile. In Camp Fox, Bunardzik (Mazedonien), fehlten Klimaanlageanlagen für die Unterbringungszelte.

An Bord der im Seegebiet am Horn von Afrika eingesetzten „Alster“ gab es im Bereich der Kajüten Schimmelbefall wegen unzureichender Klimatisierung. Das Schiff musste daraufhin den Einsatz beenden. Das Trossschiff „Freiburg“ musste im Mai 2002 aus dem Einsatz genommen und durch den Einsatzgruppenversorger „Berlin“ ersetzt werden. Es war unmöglich, das Schiff vollständig zu klimatisieren.

Eine Klimatisierung ist unverzichtbar. Ein Soldat muss schlafen können, das ist bei Temperaturen um 40° C und mehr nicht möglich. Ein unausgeschlafener Soldat aber ist nicht leistungsfähig und bildet eine Gefahr für sich und andere.

In fast allen Einsatzgebieten gab es Klagen im Hinblick auf eine klimagerechte Ausstattung.

Dazu zwei Beispiele:

Ein Soldat beklagte sich darüber, dass die im Februar 2002 vom TFF-Kontingente in Mazedonien angeforderte Heißwetterbekleidung erst Ende Mai angeliefert und an ihn wegen des bevorstehenden Endes seines Einsatzes nicht mehr ausgegeben worden sei. Auf die Eingabe hin wies das Einsatzführungskommando die Kontingente KFOR, SFOR und TFF an, ihren Austauschvorrat an Heißwetterbekleidung zeitgerecht in ausreichendem Umfang und in entsprechender Größensortierung aufzufüllen.

Ein dem ISAF-Kontingente angehörender Stabsfeldwebel beklagte sich darüber, im Mai bei Temperaturen bis zu 40° C immer noch in dem Schlafsack „Winter“ für extrem kalte Temperaturen schlafen zu müssen. Der Soldat beehrte einen leichten Schlafsack. Das Bundesministerium der Verteidigung wies in einer Stellungnahme darauf hin, dass dem Soldaten neben dem Schlafsack „Winter“ auch der normale Schlafsack zur Verfügung stehe. Das wurde dem Soldaten auch mitgeteilt. Danach hat er sich nicht mehr geäußert.

Klagen über Mängel bei der Verpflegung sind in allen Einsatzgebieten eher die Ausnahme geblieben.

Über das grundsätzlich gute Verpflegungsangebot haben sich die Mitarbeiter des Amtes vor Ort selbst ein Bild machen können. Die in den Truppenküchen eingesetzten Soldaten leisten trotz hoher zeitlicher Inanspruchnahme und oftmals starker Hitzebelastung Außerordentliches zum Wohle ihrer Kameraden.

Sie sind enttäuscht, wenn darüber geklagt wird, dass beim sonntäglichen Brunch angestanden werden muss.

2.2.6 Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten

Information und Kommunikation, insbesondere die Aufrechterhaltung der Kontakte mit der Familie und dem Freundeskreis sind für die Motivation der Soldaten

außerordentlich wichtig. Entsprechend hoch ist die Erwartung der Soldaten.

Grundsätzlich haben Soldaten in Einsätzen die Möglichkeit, durch Feldpost, Telefon, Empfang von Rundfunk und TV, Versorgung mit Zeitungen und Zeitschriften sowie Internet-Anschluss Kontakt zur Heimat zu halten.

Der Briefverkehr hat einen besonderen Stellenwert. Die Feldpostversorgung verläuft weitgehend positiv. Die Rahmenbedingungen für die Postleitstelle Darmstadt sind besser geworden. Das Personal wurde aufgestockt; überdies wurde ein klimatisierter Container aufgestellt.

Die Feldpostversorgung ist aber nicht störungsfrei. Immer wieder gibt es Schwierigkeiten zu Beginn von Einsätzen. Das war in Kuwait und Afghanistan der Fall. In diesem Zusammenhang wurden zu lange Postlaufzeiten beklagt.

Beim Flugplatzumschlagszug am Flughafen Köln/Bonn (militärischer Teil) wurden zwölf Container mit Feldpost aus Kabul zunächst versehentlich nicht zum Feldpostamt Darmstadt transportiert und die Zustellung dadurch erheblich verzögert. Vier Feldpostcontainer kamen im Frühjahr 2002 auf dem Weg von Kabul nach Deutschland sogar vorübergehend abhanden. Sie wurden erst im Juni 2002 wiedergefunden und der weiteren Postverteilung zugeführt.

Das Angebot an Telefonverbindungen wird nicht beanstandet. Sogar von Afghanistan ist eine Verbindung nach Deutschland ohne weiteres möglich. Auch der Preis scheint erschwinglich zu sein. Klagen sind jedenfalls nicht bekannt geworden. Das schließt gelegentliche Schwierigkeiten nicht aus. Anfangskontingente haben wie auf anderen Gebieten auch mit Anlaufschwierigkeiten zu kämpfen.

Im Feldlager Prizren werden nach wie vor von der Telekom 20 Telefonleitungen zur Verfügung gestellt. Sie können kostenfrei genutzt werden. Eine solche Möglichkeit kann aber nicht in allen Einsatzgebieten angeboten werden. Die Erwartung mancher Soldaten, Tag und Nacht kostenlos mit der Heimat telefonieren zu können, stößt an Grenzen.

2.2.7 Heim- und Urlaubsflüge

Die Abfertigung und die Durchführung von Heim- und Urlaubsflügen verliefen nicht immer reibungslos.

Von Schwierigkeiten bei der Durchführung der Urlaubsflüge ist insbesondere das ISAF-Kontingent in Afghanistan betroffen. Aufgrund der Sicherheitslage und der Witterungsbedingungen ist der Transfer von Kabul nach Termez/Usbekistan nur mit Transall-Maschinen möglich. Bei ungünstiger Sicherheits- oder Witterungslage können die Maschinen nicht starten. Dann müssen die Soldaten teilweise mehrere Tage in Kabul warten. Sowohl ihre eigenen Dispositionen als auch die ihrer Familienangehörigen und der möglicherweise mit der Abholung betrauten Stammeinheiten in Deutschland werden damit hinfällig.

Soldaten äußerten die Besorgnis, dass die Wartetage auf den Urlaubsanspruch angerechnet werden könnten. Das Bundesministerium der Verteidigung hat dazu mitgeteilt, dass Wartetage in Fällen höherer Gewalt nicht auf den Urlaub angerechnet werden sollen. Der Nachteil besteht darin, dass Urlaub nicht zeitgerecht angetreten werden kann und aufgrund fester Rückflugtermine Urlaubszeit verloren geht.

Heimflüge aus persönlichen Gründen (Todesfälle, Erkrankungen, Niederkünfte usw.) geben keinen Anlass zu kritischen Bemerkungen. Kontingentführungen reagieren darauf angemessen.

Immer wieder klagten Soldaten über die intensive und zeitraubende Behandlung durch den Zoll. Besonders nach hartem Einsatz, langem Flug mit Zeitverschiebung und angesichts der wartenden Angehörigen hatten sie dafür kein Verständnis. Die Klagen sind berechtigt. Abhilfe ist geboten.

Mehrere Soldaten und Angehörige kritisierten die Ausstattung der Abfertigungshalle im militärischen Teil des Flughafens Köln/Wahn. Sie brachten vor, dass außer Getränke- und Süßwarenautomaten keine weiteren Verpflegungsmöglichkeiten vorhanden seien. Des Weiteren wurde beklagt, dass über die Verschiebung von Flugzeiten nicht informiert werde.

Die Verbesserung der Infrastruktur für Köln/Wahn ist auch aus anderen Gründen dringend geboten. Gegenwärtig und wohl auch in Zukunft durchlaufen nicht nur tausende deutsche Soldaten, sondern auch viele Soldaten befreundeter Nationen die Abfertigung. Darüber hinaus halten sich zunehmend mehr Angehörige von Soldaten im Abfertigungsteil des militärischen Teils des Flughafens auf. Für manchmal unvermeidlich lange Wartezeiten bis zu mehreren Stunden ist die bestehende Infrastruktur nicht ausgelegt. Grundlegende Änderungen sind deshalb dringend geboten. Die Umsetzung darf nicht zerredet werden.

2.2.8 Sanitätsdienst

Die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldaten im Einsatz ist nach wie vor gewährleistet.

Das Feldlazarett Rajlovac gibt allerdings weiterhin Anlass zur Kritik. Der vom Bundesministerium der Verteidigung favorisierte Neubau kam nicht zustande. Das Bundesministerium der Finanzen lehnt dies bislang ab. Die Sanierungsmaßnahmen sicherten die vorübergehende Funktionsfähigkeit des Gebäudes und damit verbunden die sanitätsdienstliche Versorgung. Sie betrafen die Elektro- und Heizungsinstallation, das Dach, die Flure und die Fenster. Es bleibt abzuwarten, wie lange diese Lösung trägt.

2.2.9 Versorgungsrechtliche Fragen

Dienstunfälle von Soldaten im Einsatz, zum Teil mit tödlichem Ausgang, warfen Fragen zum Versorgungsrecht auf. Kernpunkt war und ist die Einordnung von Unfällen als sogenannte „qualifizierte“ Dienstunfälle. Ein „qualifizierter“ Dienstunfall ist notwendige Voraussetzung zur Begründung zusätzlicher Versorgungsleistungen. Anderenfalls fallen diese wesentlich geringer aus. Namentlich bei der Einmalzahlung kann sich dies auswirken.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Dienstunfälle von Soldaten im In- und Ausland werden ebenso wie zivile Arbeitsunfälle seit jeher entschädigt. Entscheidend für den Anspruch eines Soldaten, der im Einsatz verunglückt ist, ist darüber hinaus die Frage, inwieweit der Umstand des Auslandseinsatzes eine eigenständige (§ 81c Soldatenversorgungsgesetz, SVG), eine erhöhte (§§ 63d, 27 SVG) oder eine zusätzliche (§ 63a SVG) Unfallversorgung begründet. Nach geltendem Recht werden diese weiter-

gehenden Versorgungsleistungen an die Voraussetzungen eines „qualifizierten“ Dienstunfalls geknüpft. Das bedeutet, dass der Unfall auf einer Gefährdungslage beruhen muss, die von Inlandsverhältnissen wesentlich abweicht.

Der „qualifizierte“ Unfall ist auch Voraussetzung für den finanziellen Ausgleich von Vermögensschäden des Soldaten durch den Bund (§ 63b SVG). Danach tritt der Bund „angemessen“ ein, wenn beispielsweise eine private Versicherung des Soldaten ihre Leistung unter Berufung auf die so genannte Kriegsklausel verweigert. Ob und in welchem Umfang er sich privat versichert, muss der Soldat entscheiden. Er hat auch die Prämien seiner Versicherungen zu zahlen.

Versicherte nichteheliche Lebenspartner als Hinterbliebene der Soldaten erhalten aus der Ausfallhaftung des Bundes bisher nichts. Darüber sollte rechtzeitig informiert werden.

In der Truppe ist über die Versorgung verbittert diskutiert worden. Der Bundesminister der Verteidigung hat zugesagt, das Versorgungsrecht auf die Notwendigkeit einer Anpassung hin zu überprüfen.

Auch der Verteidigungsausschuss ist mit diesem Thema befasst. Im Januar des Jahres 2003 hat er mit den Stimmen aller im Ausschuss vertretenen Fraktionen festgestellt, dass das Versorgungsrecht den Anforderungen für Soldaten bei Auslandseinsätzen nicht mehr in genügender Weise Rechnung trage. Zugleich hat er das Bundesministerium der Verteidigung aufgefordert, in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Versorgungsleistungen für Soldaten bei Auslandseinsätzen unverzüglich auszubauen und zu verbessern.

Die Initiativen sind uneingeschränkt zu begrüßen. Ergebnisse müssen dann aber auch umgesetzt werden.

Viele Soldaten beklagten, nicht rechtzeitig vor Beginn ihrer Auslandseinsätze über die geltende Sach- und Rechtslage zur Versorgung sowie Konsequenzen informiert und beraten zu werden. Der Vorwurf ist nur zum Teil berechtigt.

Ausführliche Informationsunterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung stehen zur Verfügung und werden den Soldaten in der Regel auch rechtzeitig ausgehändigt. Darüber hinaus stehen die Familienbetreuungszentren Ratsuchenden für Auskünfte zur Verfügung. Zweifelhaft ist, ob das umfangreiche schriftliche Informationsmaterial hinreichend verständlich ist.

2.2.10 Sicherheitsvorkehrungen im Einsatz

Der Schutz und die Sicherheit der Soldaten haben in jedem Einsatz höchste Priorität.

Beim Einsatz deutscher Soldaten in Kabul gab es anfangs ernst zu nehmende Befürchtungen, dass dies nicht gewährleistet sei. Die einheimische Bevölkerung konnte Nationalitätsabzeichen nicht deuten. Dadurch bestand die Gefahr, dass deutsche Soldaten für Angehörige russischer Streitkräfte hätten gehalten werden können. Im Hinblick auf die kritische Einstellung der Bevölkerung gegenüber russischen Soldaten ergab sich eine erhöhte Gefahr für Leib und Leben der deutschen Soldaten. Der Mangel ist durch Aufklärung abgestellt worden.

Soldaten des Bataillons Operative Information 950 beklagten sich anfangs, in ungepanzerten Fahrzeugen eingesetzt zu

werden. Durch eine Umrüstung gepanzerter Radfahrzeuge vor Ort konnte der Mangel abgestellt werden.

Höchste Aufmerksamkeit muss auch dem Schutz deutscher Soldaten in Feldlagern zugemessen werden. Das gilt insbesondere in Kabul, wo die Lage nicht stabil ist. Zum Schutz gegen Feuerüberfälle sind die Zelte und Container mit Schutzwällen aus Sandsäcken umgeben worden. Zusätzlich gibt es gesicherte Unterstände, die im Falle eines Feuerüberfalls bezogen werden können. Ob diese Maßnahmen ausreichend sind, muss in Abhängigkeit von der jeweiligen Bedrohungsanalyse durch die Vorgesetzten immer wieder überprüft und neu beurteilt werden. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass in allen Einsatzgebieten die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Soldaten getroffen werden.

3 Weitere Themenfelder

3.1 Allgemeine Wehrpflicht

Die Wehrpflicht ist auch in der gegenwärtigen Ausprägung zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. Februar 2002 seine jahrzehntelange Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit der Wehrpflicht bestätigt. In den Gründen stellte es unter anderem fest, dass es nach der gewaltenteilenden Verfassungsordnung des Grundgesetzes zunächst dem Gesetzgeber und den für das Verteidigungswesen zuständigen Organen des Bundes obliegt, diejenigen Maßnahmen zu beschließen, die zur Konkretisierung des Verfassungsgrundsatzes der militärischen Landesverteidigung erforderlich sind.

Die europarechtliche Zulässigkeit der deutschen Wehrpflicht nur für Männer wird vom Europäischen Gerichtshof überprüft. Nach dem für die anstehende Entscheidung wichtigen Votum der Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof verstößt die deutsche Wehrpflicht nicht gegen Europarecht. Danach ist sie wesentlicher Bestandteil der nationalen Bestimmungen zur Gewährleistung der äußeren Sicherheit Deutschlands und unterliegt daher der abschließlichen nationalen Regelungskompetenz.

Politisch bleibt der Bestand der allgemeinen Wehrpflicht allerdings offen. Nach der Koalitionsvereinbarung soll eine Überprüfung der Wehrverfassung im Laufe dieser Legislaturperiode stattfinden. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS sind für ein Abgehen von der bisherigen Wehrform. Auch im militärischen Bereich wird öffentlich über eine mögliche Abschaffung der Wehrpflicht nachgedacht.

Das Amt des Wehrbeauftragten erreichten 80 Eingaben zum Thema Wehrpflicht. Zum Wehrdienst heranstehende Jugendliche aber auch interessierte Bürger klagten über die ihrer Meinung nach fehlende Wehrgerechtigkeit.

Das Bundesministerium der Verteidigung hält diesen Vorwurf für nicht begründet. Nach seiner Aussage werden zur Zeit 96 % derjenigen jungen Männer eines Jahrgangs, die zur Erfüllung der Wehrpflicht zur Verfügung stehen, auch tatsächlich zum Wehr- oder Ersatzdienst herangezogen. Allerdings hat sich diese Ausschöpfungsquote gegenüber dem Jahr 2001 leicht verringert.

Von Wehrpflichtigen wird nach wie vor der Sinn der Wehrpflicht bezweifelt und über den so genannten „GammelDienst“ Klage geführt.

Die KDV-Zahlen bewegen sich weiterhin auf hohem Niveau.

Im Berichtsjahr stellten 189 644 Wehrpflichtige einen KDV-Antrag. Damit wurde die bisher höchste Zahl von 182 420 Anträgen aus dem Vorjahr um 7 224 übertroffen. Der weit überwiegende Anteil derjenigen, die einen KDV-Antrag stellen, ist ungedient. Aber auch Wehrpflichtige, die als Soldaten erste Erfahrungen bei der Truppe sammeln, verweigern den Kriegsdienst aus Gewissensgründen.

Wehrpflichtige, die einen KDV-Antrag gestellt haben, werden in der Regel in der Truppe korrekt behandelt. Sie werden auf formlosen Antrag hin vom Dienst an der Waffe befreit und bei Nachfragen zum Bearbeitungsstand ihres KDV-Antrages durch ihre Vorgesetzten unterstützt.

Allerdings gibt es vereinzelt auch Grundwehrdienstleistende, die sich über schikanöses Verhalten von Vorgesetzten wegen ihres KDV-Antrages beklagen.

Ein Beispiel:

Ein Soldat hatte einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung gestellt. Er musste einen Stock als Gewehrattrappe tragen und diesen beim anschließenden allgemeinen Waffenreinigen reinigen. Gegen den verantwortlichen Gruppenführer wurde eine Disziplinarbuße in Höhe von 350 Euro verhängt. Der Zugführer wurde mit einer Disziplinarbuße in Höhe von 750 Euro belegt.

3.1.1 Verkürzung des Wehrdienstes

Am 1. Januar 2002 trat eine Verkürzung des Wehrdienstes von zehn auf neun Monate in Kraft. In Heer und Luftwaffe wurde gleichzeitig die allgemeine Grundausbildung von zwei auf drei Monate verlängert. Zusätzlich wurde die Möglichkeit erweitert, den Grundwehrdienst in Abschnitten zu leisten.

Die Wehrpflichtigen bewerten diese Verkürzung positiv. Sie haben dadurch für ihre persönliche Lebensplanung zusätzliche Zeit gewonnen. Vorgesetzte bewerten die Verkürzung des Grundwehrdienstes kritisch. Grundwehrdienstleistende werden besonders in spezialisierten Einheiten von ihnen weniger als „nützlich“ denn als „lästig“ empfunden. „Viel Ausbildung, wenig Einsatz“ so umschreiben sie die Reduzierung der Wehrdienstdauer.

Ein Beispiel:

Die Ausbildung zum Transportzugsoldaten dauert mit allgemeiner Grundausbildung, Kraftfahrgrundausbildung, Spezialgrundausbildung und Urlaub circa sechs Monate. Abzüglich weiterer zwei bis drei Tage Sonderdienst pro Monat verbleiben circa 60 Tage für die Verwendung als Transportzugsoldat. Dem Bundesministerium der Verteidigung ist diese Problematik bekannt. Es hält die Ausbildungsdauer weiterhin für erforderlich.

Von der Möglichkeit, den Grundwehrdienst in Abschnitten zu leisten, haben nur 210 Wehrpflichtige Gebrauch gemacht. Insgesamt standen dafür 504 Stellen zur Verfügung.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

3.1.2 Wehrdienst und berufliche Perspektiven

Der Wunsch nach Zurückstellung vom Wehrdienst war Gegenstand von 89 Eingaben. Die Petenten begründeten ihr Anliegen im Wesentlichen mit beruflichen Aspekten.

Zu den Entscheidungskriterien hat der Bundesminister der Verteidigung mit Schreiben vom 25. Juli 2002 Folgendes ausgeführt:

„Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Grundwehrdienst in möglichst jungen Jahren geleistet werden und in der Regel in dem Kalenderjahr beginnen, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird. Erfahrungsgemäß sind die Wehrpflichtigen dann in ihrer Lebensplanung noch nicht so weit fortgeschritten, dass der Wehrdienst sie über Gebühr belasten würde. Gleichzeitig soll ihnen vor der Einberufung jedoch als Mindeststandard ein berufsqualifizierender – beruflicher oder schulischer – Abschluss ermöglicht werden. Um dies zu erreichen, ist nur die erste Berufsausbildung von Wehrpflichtigen ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife durch das Wehrpflichtgesetz von Beginn an geschützt. Wehrpflichtige mit Hochschul- oder Fachhochschulreife können für eine betriebliche Ausbildung erst nach deren weitgehender Förderung vom Wehrdienst zurückgestellt werden. Dies ist erst der Fall, wenn der Wehrpflichtige zum vorgesehenen Einberufungstermin mindestens ein Drittel der Ausbildung absolviert hat.

Dem Interesse der betroffenen Wehrpflichtigen, dass durch den Wehrdienst keine unzumutbaren Verzögerungen in der weiteren zivilberuflichen Ausbildung eintreten, trägt die Bundeswehr dadurch Rechnung, dass sie möglichst alle wehrdienstfähigen Abiturienten und Fachoberschüler noch im Jahr ihrer Schulentlassung zum Grundwehrdienst einberuft. Die Wehrpflichtigen erhalten entsprechende Informationen bereits im Rahmen der Musterungsvorbereitung, also noch vor ihrer Schulentlassung. Zusätzlich werden sie bei der Musterung nochmals ausdrücklich auf den vor der weiteren Ausbildung zu leistenden Grundwehrdienst hingewiesen.

Zudem sind die Spitzenverbände der Arbeitgeberseite seit langem darüber informiert, wie bei wehrpflichtigen Abiturienten und Fachoberschulabsolventen verfahren wird. Sie wurden gebeten, die Ausbildungsbetriebe entsprechend zu unterrichten. Einer Vereinbarung mit den Arbeitgeberverbänden entsprechend stellen die Kreiswehrersatzämter allen betroffenen Wehrpflichtigen neben dem persönlichen Musterungsbescheid auch eine Bescheinigung mit dem – aus Datenschutzgründen reduzierten – Musterungsergebnis aus. Der Bescheinigung ist zu entnehmen, ob der Wehrpflichtige mit seiner Einberufung zu rechnen hat oder nicht. Die Ausbildungsbetriebe haben damit die Möglichkeit, einen noch ausstehenden Wehrdienst bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen zu berücksichtigen und diese nur bereits gedienten beziehungsweise denjenigen ungedienten Wehrpflichtigen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife anzubieten, die nach dem Ergebnis der Musterung nicht mit ihrer Heranziehung zum Wehrdienst zu rechnen haben. Mit den übrigen Wehrpflichtigen kann eine Ausbildung für einen Zeitraum nach dem Grundwehrdienst vereinbart werden. Wenn unter diesen Umständen gleichwohl Ausstellungsverhältnisse geschlossen werden, die bereits im Schulabschlussjahr beginnen sollen, oder entsprechende Zusagen erteilt werden, ist dies der Praxis der Bewerberauswahl durch die Ausbil-

dungsbetriebe, nicht aber der Bundeswehr anzulasten. Allerdings sind Wehrpflichtige mit Ausbildungsverträgen im Vorteil, denn ihnen darf nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht gekündigt werden. Vielmehr ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet den Beginn oder die Fortsetzung der vertraglich zugesicherten Ausbildung nach dem Wehrdienst zu ermöglichen.

Eine Änderung der Zurückstellungspraxis würde die Problematik nicht lösen, sondern lediglich auf einen Zeitpunkt nach Beendigung der Berufsausbildung verschieben. Die ausgebildeten Wehrpflichtigen würden der dann heranstehenden Einberufung zum Grundwehrdienst entgegenhalten, dass ein großer Teil ihrer erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse durch die wehrdienstbedingte Unterbrechung weitgehend verloren ginge und wegen der rasant fortschreitenden Entwicklung auf ihrem Fachgebiet nicht mehr oder nur unter großen Schwierigkeiten aufzuholen sei. Nicht zuletzt würden die Ausbildungsbetriebe und zukünftigen Arbeitgeber beklagen, dass ihre fertig ausgebildeten Fachkräfte dem Arbeitsmarkt entzogen und betriebliche Planungen erschwert würden.“

Nach alledem geht die Einberufung zum Wehrdienst aus rechtlichen Gründen vor. In Ausnahmefällen gibt es Möglichkeiten zu anderen Entscheidungen.

Dafür einige Beispiele:

Nach dem Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 24. September 2002 wird Zurückstellungsanträgen stattgegeben, wenn die Wehrpflichtigen vom Hochwasser oder von Folgeschäden betroffen waren. Sogar bereits zugestellte Einberufungsbescheide konnten danach bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen unverzüglich widerrufen werden. Die Zurückstellungen sind für den gewünschten Zeitraum, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2003 auszusprechen.

Bei „einmaligen“ beruflichen Chancen ist nach der einschlägigen Rechtsprechung eine Zurückstellung unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich. Ob diese jeweils erfüllt sind, richtet sich danach, ob eine besondere Härte im Sinne des § 12 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz vorliegt. Die lange Zeit sehr enge Rechtsprechung zugunsten des Wehrdienstes ist vom Bundesverwaltungsgericht im Jahr 1997 aufgegeben worden. Seitdem sind Entscheidungen zugunsten des Wehrpflichtigen bei einer besonderen beruflichen Chance eher möglich.

In jüngster Zeit werden durch Erlass des Bundesamtes für Wehrverwaltung vom 17. Dezember 2002 zusätzliche Möglichkeiten der Zurückstellung für diejenigen Wehrpflichtigen eröffnet, die sich in einer Berufsausbildung befinden. Soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist den Wehrpflichtigen mitzuteilen, dass von ihrer jetzigen Einberufung bis zum Ende ihrer Ausbildung im Rahmen des Einberufungsermessens abgesehen wird.

Ob damit die Probleme der Fallgruppe der verzögert Einberufenen gelöst werden, wird die Praxis zeigen. Auch in diesen Fällen wurden Anträge auf Zurückstellung bisher regelmäßig abgelehnt. Diese Entscheidungen waren durch das geltende Recht gedeckt.

3.1.3 Erstverpflichtungsanträge

In einer Vielzahl von Eingaben wurde die zögerliche Bearbeitung der Anträge kritisiert. Bei den dafür zuständigen Zentren für Nachwuchsgewinnung dauerte die Bearbeitungszeit teilweise mehrere Monate. Deshalb mussten sich Grundwehrdienstleistende schon während der allgemeinen Grundausbildung für eine Weiterverpflichtung entscheiden, wenn sie noch während des Grundwehrdienstes als Zeitsoldaten übernommen werden wollten. Anderenfalls liefen sie Gefahr, zunächst aus der Bundeswehr entlassen und gegebenenfalls erst danach als Zeitsoldaten wieder eingestellt zu werden.

Grund für die Verzögerung war fehlendes Personal. Das Bundesministerium der Verteidigung teilte dazu mit, dass die Zentren für Nachwuchsgewinnung personell verstärkt worden seien, um die Fristen so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus ist die Truppe selbst bemüht, zur Abkürzung der Wartezeiten beizutragen.

3.1.4 Spätaussiedler

Die Truppe machte erneut auf Sprachprobleme Grundwehrdienst leistender Soldaten aus Spätaussiedlerfamilien aufmerksam.

Das Bundesministerium der Verteidigung hatte darauf bereits in der Vergangenheit mit der Einführung eines Sprachverständigungstests reagiert. Darüber hinaus sollte zur Vermeidung von Gruppenbildungen der Anteil von Aussiedlern in einzelnen Truppenteilen zehn Prozent nicht übersteigen.

Eine Überprüfung ergab, dass es zwar in Einzelfällen eine Überschreitung dieser Quote von bis zu fünf Prozentpunkten gab; im Wesentlichen wurde sie jedoch eingehalten.

Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang die Absicht des Bundesministeriums der Verteidigung, zukünftig eine Einplanungssperre vorzusehen, die Quotenüberschreitungen sowohl in den Grundausbildungseinheiten als auch in den Stammtruppenteilen ausschließen wird.

3.2 Politische Bildung

Die Bundeswehr hat den gesetzlichen Auftrag, Soldaten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht in neutraler Form zu erteilen. Die Soldaten sind über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und Krieg zu informieren. Sie sollen an die Grundwerte unserer Verfassung und an rechtsstaatliche Verhaltensweisen herangeführt werden.

Der Soldat muss wissen und verstehen, wofür er ausgebildet und gegebenenfalls eingesetzt wird. Politischer Bildung kommt im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen besondere Bedeutung zu. Die Bundeswehr ist jedoch nicht in der Lage und auch nicht dazu berufen, Wissens- und Bildungslücken, die auf Versäumnissen der elterlichen Erziehung, der Schule und der Gesellschaft beruhen, vollständig zu schließen.

Die Rahmenbedingungen der politischen Bildung sind für Grundwehrdienstleistende, längerdienende Mannschaftsdienstgrade, die nicht die Laufbahn der Unteroffiziere oder Offiziere eingeschlagen haben, sowie für Unteroffiziere und Offiziere unterschiedlich ausgestaltet. Während bei Mannschaftsdienstgraden staatsbürgerlicher Unterricht und später

Seminare im Vordergrund der Ausbildung stehen, werden Vorgesetzte zusätzlich in der Vermittlung von Themen der politischen Bildung geschult.

Die Teilnahme an politisch oder geschichtlich orientierten Veranstaltungen sowie beispielsweise der Besuch von Ausstellungen außerhalb der Bundeswehr ergänzen den Unterricht ebenso wie Begegnungen mit Zeitzeugen. Das ist sinnvoll. Der verantwortliche Vorgesetzte wird dadurch jedoch nicht von seiner persönlichen Verpflichtung befreit, Veranstaltungen der politischen Bildung grundsätzlich selbst zu leiten.

Die Erfüllung des Auftrags zur politischen Bildung darf weder durch Berufung auf dienstliche Zwänge noch durch finanzielle Probleme zu kurz kommen.

3.3 Mobbing

„Mobbing“ ist auch für die Bundeswehr ein Thema geworden. Im Jahr 2002 haben sich 65 Petenten gegenüber dem Wehrbeauftragten über von ihnen als „Mobbing“ bezeichnetes Verhalten beklagt.

Eine Bewertung der Sachverhalte ist schwierig. Es handelt sich durchweg auch um innere Geschehensabläufe, die einer kantenscharfen Tatsachenfeststellung im Wege stehen. Auch ist der Begriff „Mobbing“ nicht abschließend geklärt. Jedenfalls soll damit ein zielgerichtetes, über einen längeren Zeitraum andauerndes schikanöses Verhalten gegenüber Kolleginnen oder Kollegen, Vorgesetzten oder Untergebenen gemeint sein, das geeignet ist, auf diese psychischen Druck auszuüben.

Für die Bundeswehr ist eine abschließende Definition nicht erforderlich; sie kann auch so reagieren. Ein abfälliges Verhalten gegenüber Kameradinnen oder Kameraden, Vorgesetzten oder Untergebenen ist regelmäßig an der Kameradschaftspflicht des § 12 Soldatengesetz zu messen. Dort heißt es: „Der Zusammenhalt der Bundeswehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Soldaten, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.“

Ein Beispiel für einen Verstoß gegen die Kameradschaftspflicht:

Ein neu zuversetzter Soldat wurde über einen längeren Zeitraum in seiner Einheit kritisch und distanziert behandelt. Die ablehnende Haltung gipfelte in der Äußerung eines Kameraden: „So etwas hätte man früher erschossen.“ Dieser wurde mit einer Disziplinarbuße wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Kameradschaft und zur Achtung der Persönlichkeit des Kameraden belegt.

3.4 Disziplinäre Würdigung von Pflichtverletzungen

Bei der Anwendung des Disziplinarrechts sind immer wieder Defizite festzustellen.

Ermittlungen dürfen nicht von Disziplinarvorgesetzten geführt werden, die entweder selbst im Ziel der Kritik stehen oder aus anderen Gründen befangen sein können.

Förmlichkeiten des Disziplinarrechts sind in einigen Fällen nicht ausreichend berücksichtigt worden. Teilweise wurden

Sachverhalte unzutreffend dargestellt; teilweise waren Tenorierungen und Rechtsmittelbelehrungen fehlerhaft. In einigen Fällen fehlten Rechtsmittelbelehrungen ganz.

Dazu ein Beispiel:

Einem Leutnant wurden im Zusammenhang mit der Durchführung eines Schießens Dienstpflichtverletzungen vorgeworfen. Gegen ihn wurde eine Disziplinarbuße verhängt. Dagegen legte der Offizier erfolgreich Beschwerde ein. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte hatte seine Disziplinarbefugnis überschritten.

Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte verhängte wegen desselben Sachverhalts erneut eine Disziplinarbuße. Auch diese wurde auf Beschwerde des Soldaten vom zuständigen Regimentskommandeur wegen formeller Fehler aufgehoben. Der Divisionskommandeur hob die Aufhebungsverfügung im Wege der Dienstaufsicht auf. Daraufhin beschied der Regimentskommandeur die Beschwerde des Soldaten neu und wandelte die vorher ausgesprochene Disziplinarbuße in einen Verweis um. Auf die dagegen eingelegte weitere Beschwerde hob das Truppendienstgericht den Beschwerdebescheid und den Verweis wegen Fehlens jeglichen Disziplinarartenors auf.

Immer wieder kommt es vor, dass der für die Entscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte selbst dann keine Disziplinarmaßnahme verhängt, wenn dies nach allgemein gültigen Maßstäben und auch nach der Lage des Einzelfalles geboten wäre.

Hierzu zwei Beispiele:

Ein Hauptfeldwebel hatte in Anwesenheit der ihm unterstellten Soldaten unter Alkoholeinfluss mit einem Kran scharfe Artilleriemunition verladen. Der Disziplinarvorgesetzte ließ es bei einer Belehrung bewenden. Angesichts der Gefährdung der Soldaten wäre in diesem Fall zumindest eine einfache Disziplinarmaßnahme angemessen gewesen.

Ein Kapitänleutnant titulierte einen untergebenen Soldaten als „fucking Oberbootsmann“. Die verhängte „sachbezogene erzieherische Maßnahme“ stand in keinem Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens des Offiziers.

Häufig erklären die in solchen Fällen um Stellungnahme gebeten höheren Disziplinarvorgesetzten, dass sie im konkreten Fall zumindest die Verhängung einer empfindlichen einfachen Disziplinarmaßnahme für dringend geboten gehalten hätten. An einer nachträglichen Korrektur seien sie jedoch aus Rechtsgründen gehindert.

Dies ist richtig. Die Autorität des Disziplinarvorgesetzten soll in diesen Fällen keinen Schaden nehmen können. Allerdings ist dies mit besonderer Verantwortung für den Disziplinarvorgesetzten verbunden. Das Gesetz will damit keine beliebige Handhabung der Disziplinalgewalt eröffnen. Gebenfalls sind sogar persönliche Konsequenzen in Fällen gravierenden Fehlverhaltens möglich.

Bereits im letzten Jahresbericht war die Verbesserung der Rechtskenntnisse bei Disziplinarvorgesetzten angemahnt worden. Die geschilderten Mängel unterstreichen, dass unverändert Handlungsbedarf besteht.

3.5 Rechtsextremismus

111 „Besondere Vorkommnisse“ mit Verdacht auf rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund wur-

den gemeldet. In den Jahren 2000 und 2001 waren 196 beziehungsweise 186 derartige Vorfälle registriert worden.

Bei den Tatverdächtigen handelt es sich zu etwa 68 % um Grundwehrdienstleistende oder freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistende Soldaten. Unterteilt nach Dienstgradgruppen lag der Anteil der Mannschaften bei rund 81 %. Die Dienstgradgruppen der Unteroffiziere und Offiziere waren zu circa 17,5 % beziehungsweise 1,5 % beteiligt.

In rund 19 % der gemeldeten Fälle konnten im Rahmen der Ermittlungen entweder der Anfangsverdacht nicht hinreichend bestätigt oder der Täter nicht ermittelt werden.

Bei den gemeldeten Besonderen Vorkommnissen handelte es sich erneut durchweg um Propagandadelikte. Hierzu zählen beispielsweise der „Hitler-Gruß“, „Sieg-Heil-Rufe“, Schmierereien sowie das Abspielen von Musik mit einschlägigem Inhalt. Viele Täter waren alkoholisiert.

Nicht immer spielten politische oder weltanschauliche Motive eine Rolle. Manchmal ging es um reine Provokation.

Einige Beispiele für die erwähnten Äußerungsdelikte:

Ein wehrübender Sanitätsoffizier trank im Auslandseinsatz anlässlich eines Kontingentfestes größere Mengen Alkohol. Ausfallerscheinungen waren bei ihm deutlich zu erkennen. Im Zustand der Trunkenheit beanstandete er lautstark den Auftritt der Musikgruppe „She Loe“ mit den Worten „Deutsch, Deutsch, Deutsch – Das Deutschtum muss erhalten bleiben ...“. Bei diesen Worten hob er den Arm zum „Hitler-Gruß“.

Der Offizier wurde vom Auslandseinsatz abgelöst und mit einer empfindlichen Disziplinarbuße gemäßregelt. Die Angelegenheit wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

Ein Stabsunteroffizier eröffnete über mehrere Monate in seiner privaten Wohnung als Verantwortlicher einer Internethomepage den Zugang zu Sprüchen mit rechtsextremistischen, ausländer- und fremdenfeindlichen sowie volksverhetzenden Inhalten; diese Sprüche wurden von einer Vielzahl von Personen aus dem Internet heruntergeladen. Der Soldat wurde vom zuständigen Amtsgericht durch Strafbefehl mit einer Geldstrafe belegt. Durch das Truppendienstgericht wurde der zwischenzeitlich aus dem Dienst ausgeschiedene Soldat in den Dienstgrad eines Stabsgefreiten der Reserve herabgesetzt.

Bei einer gegen 23.00 Uhr durchgeführten Stubenabnahme machten die zur Abmeldung vor ihren Stuben stehenden Grundwehrdienstleistenden hinter dem Rücken des Unteroffiziers vom Dienst zur Belustigung der anderen auf dem Flur stehenden Soldaten scherzhafte Gesten und Bewegungen. Hierbei erhob einer der Soldaten die rechte Hand zum „Hitler-Gruß“.

Am Rosenmontag kam es in einem überfüllten Eisenbahnzug zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen alkoholisierten Grundwehrdienstleistenden. Auslöser dieser Auseinandersetzung war das lautstarke Singen beziehungsweise Grölen deutscher Schlager und Trinklieder sowie die Missachtung des Rauchverbots. Im Verlauf der Auseinandersetzung zeigte ein Soldat den „Hitler-Gruß“.

Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit haben in der Bundeswehr keinen Platz.

Die Vorgesetzten sind verpflichtet, allen Verstößen konsequent nachzugehen und das Erforderliche zu veranlassen. Das geschieht auch.

3.6 Politische Betätigung von Soldaten

Nach der Verfassung und dem daraus abgeleiteten Recht haben Soldaten einen Anspruch auf politische Betätigung. Das entspricht dem soldatischen Leitbild des Staatsbürgers in Uniform.

Im Wahlkampf 2002 bildete sich eine Wählerinitiative „Soldaten für Schröder“. Sie wurde am 5. September durch den Bundesminister der Verteidigung der Öffentlichkeit vorgestellt. Gegen beides machten mehrere Soldaten in Eingaben starke Bedenken geltend.

Die Rechtsabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung hat zur Frage der Rechtmäßigkeit der diesbezüglichen Betätigung von Soldaten festgestellt:

- „1. Grundsätzlich darf sich die Soldatin und der Soldat außerhalb des Dienstes und außerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen politisch betätigen und dabei für bestimmte, nicht verfassungswidrige politische Parteien oder Gruppierungen werben.
2. Bei dieser politischen Werbung darf die Eigenschaft als Soldatin oder Soldat in einem bestimmten Dienstgrad zu erkennen gegeben werden. Die Berufung auf die Dienststellung ist allerdings nicht zulässig, da jeder Eindruck vermieden werden muss, die Soldatin oder der Soldat repräsentiere die eigene Einheit, den eigenen Verband etc.
3. Diese Grundsätze gelten auch für Vorgesetzte. Sie unterliegen jedoch der weitergehenden Pflicht (auch außerhalb des Dienstes) zur Zurückhaltung gemäß § 10 Abs. 6 des Soldatengesetzes. Sie soll den Vorgesetzten das für die Ausübung der Funktion erforderliche Vertrauen in die eigene Unparteilichkeit erhalten; ansonsten droht unter dem Gesichtspunkt der Emotionalisierung politisch anders denkender Untergebener ein Vertrauensverlust. Befehlsautorität und Gehorsamsbereitschaft bedingen ein Vertrauensverhältnis, das aus Sicht der Untergebenen auf Besonnenheit und Unvoreingenommenheit der Vorgesetzten beruht. Diese Voraussetzungen sind nicht mehr gewahrt, wenn in plakativer Aufmachung und entsprechend emotionalisierender Form politische Bekenntnisse verkündet und deren vermeintliche Qualität unter Inanspruchnahme des Dienstgrades unterstrichen werden. Vorgesetzte dürfen deshalb polarisierende, unsachliche, intolerante oder emotionsbelastete Äußerungen weder verfassen noch mit Namen oder Dienstgrad unterzeichnen, da sie die dienstliche Autorität untergraben und die Gehorsamsbereitschaft der Untergebenen beeinträchtigen. Solange Vorgesetzte diese Vorgaben beachten und sich im Rahmen der „normalen“ politischen Auseinandersetzung bewegen (im Falle der Wählerinitiative „Soldaten für Schröder“ bestehen hier keine Bedenken), verstoßen sie nicht gegen den § 10 Abs. 6 des Soldatengesetzes.
4. Bei höheren militärischen Führern hingegen ist die Hinzufügung des Dienstgrades bei Unterzeichnung eines politischen Aufrufs wegen § 10 Abs. 6 Soldatengesetz generell zu versagen. Das Bundesverwaltungsgericht

(Beschluss vom 25. 7. 1984, – 2 WDB 3/84 –) hat klargestellt, dass selbst private Äußerungen hoher militärischer Führer zu Fragen der Verteidigungspolitik zugleich als amtliche Stellungnahmen zu werten seien, weil solche Vorgesetzte als Repräsentanten der Bundeswehr schlechthin gelten. Bei ihnen könnten Dienstgrad und Stellung in der militärischen Hierarchie bei der Beurteilung des außerdienstlichen Verhaltens und der Zurückhaltungspflicht im Rahmen des Paragraphen 10 Absatz 6 des Soldatengesetzes nicht unberücksichtigt bleiben. Ab welchem Dienstgrad das Bundesverwaltungsgericht die Eigenschaft eines „hohen militärischen Führers“ annimmt, hat es nicht festgelegt (im Falle eines Hauptmanns diese Eigenschaft aber noch verneint). Zweifellos gilt, dass die Zurückhaltungspflicht desto stärker greift, je höher Dienstgrad und Dienststellung sind. Eine Grenze wird sachgerecht unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung auf der Ebene Staboffizier (ab dem Dienstgrad Major) gezogen werden können, weil ein Staboffizier mit der seinem Dienstgrad im Regelfall entsprechenden herausgehobenen Dienststellung auch in der Öffentlichkeit als hervorgehobener Repräsentant der Streitkräfte wahrgenommen wird. Ab dieser Ebene erscheint die Dienstgradhinzufügung mit dem Zurückhaltungsgebot des § 10 Abs. 6 Soldatengesetz unvereinbar.“

Diese Erklärung entspricht jahrzehntelanger Praxis und beruht auf der Neufassung des Erlasses über die politische Betätigung von Soldaten vom 18. November 1980.

Soweit es den Bundesminister der Verteidigung betrifft, hat dieser öffentlich geäußert, dass er nicht noch einmal eine solche Initiative vorstellen werde, weil dadurch ein falscher Eindruck entstehen könne.

3.7 Soldatenbeteiligung

Vertrauenspersonen aller Laufbahngruppen können wichtige Informationen aus der Truppe vermitteln und damit die Qualität der Entscheidungen der Vorgesetzten verbessern. Andererseits können Vorgesetzte den Soldaten Beweggründe für ihr Handeln verständlich machen.

Vertrauenspersonen stehen wichtige Vorschlags-, Mitbestimmungs- und Anhörungsrechte zu, die auch im Auslandseinsatz grundsätzlich Anwendung finden. Um diese Rechte zum Vorteil der Soldaten und der Streitkräfte wirksam ausüben zu können, müssen Vertrauenspersonen unverzüglich nach ihrer Wahl in ihr Amt eingewiesen werden. Hierzu gehört die Übergabe von Vorschriften und Arbeitsunterlagen. Vom Zentrum Innere Führung wurde ein Ausbildungsordner „Soldatenbeteiligung“ erstellt, der in der Truppe bis auf Kompanieebene verteilt wurde. Neu gewählte Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter sollen für ihre Aufgaben in Seminarform auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene ausgebildet werden. Das wurde nicht immer beachtet.

Darüber hinaus ist zur Sprache gekommen, dass die Funktion der Vertrauensperson der Mannschaften aufgrund kurzer Stehzeiten nicht mehr erschöpfend ausgefüllt werden kann.

3.8 Besoldung und Nebengebühren

Nach § 30 Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) hat der Soldat Anspruch auf Sach- und Geldleistungen nach Maßgabe der dazu erlassenen besonderen Vorschriften.

Die Art und Weise der Erfüllung dieser Ansprüche wird durch Soldaten kritisiert. Insbesondere zu nachfolgenden Themen gab es Eingaben unterschiedlicher Beschaffenheit.

3.8.1 Besoldung Ost – West

Wie schon in den Vorjahren klagten Soldaten auch im Berichtsjahr über die unterschiedliche Besoldung. Zurzeit sind die Ostbezüge auf 90 % des Westniveaus abgesenkt.

Entgegen den ursprünglichen Erwartungen steigt die Zahl der Betroffenen weiter an. Von 31 005 Soldaten in den neuen Bundesländern erhielten im Jahre 2001 14 867 die geminderte Besoldung. Im Jahr 2002 waren es sogar 15 603 von 29 716 Soldaten in den neuen Bundesländern. Besonders kritisch wirkt sich die abgesenkte Besoldung bei Soldaten im Einsatz aus. Sie erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage, die sie nach Rückkehr aus dem Einsatz wieder verlieren.

Der jüngste Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst ist eine Voraussetzung zur schrittweisen Lösung des Problems. Dementsprechend könnte die Angleichung auch für Soldaten stufenweise bis zum Jahre 2007 beziehungsweise 2009 erfolgen. Das ist aber noch nicht rechtlich verbrieft.

3.8.2 Trennungsgeld und Familienheimfahrten

Zum Beruf des Soldaten gehört die Mobilität. Um die mit dem Umzug an einen neuen Dienstort verbundenen materiellen Belastungen wenigstens teilweise auszugleichen, erhält der Soldat regelmäßig die Zusage der Umzugskostenvergütung. Diese Zusage schließt die Gewährung von Trennungsgeld und Familienheimfahrten in aller Regel aus, es sei denn, der Soldat kann sich bei grundsätzlicher Erklärung seiner Umzugswilligkeit auf einen der in der Trennungsgeldverordnung abschließend aufgezählten Hinderungsgründe berufen. Solange die Hinderungsgründe bestehen, können Trennungsgeld und Familienheimfahrten gewährt werden.

Die Regelung sorgt seit längerer Zeit für Unruhe. Die Erwartung des Gesetzgebers, der Soldat werde den Vorteil eines kostenfreien Umzugs nutzen, entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit. Immer mehr Soldaten ziehen es aus privaten beziehungsweise familiären Gründen vor, einen festen Familienwohnsitz zu behalten und von dort zum Dienstort zu pendeln. Nach einer Erhebung des Bundesministeriums der Verteidigung führten im Jahr 2000 von den verheirateten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die eine Zusage der Umzugskostenvergütung erhalten hatten, nur 44 % einen Umzug durch; bei den ledigen Soldaten waren es sogar nur 23 %. Dieser Befund bestätigte sich auch in Gesprächen mit Soldaten; immer häufiger ist zu hören, dass Soldaten das Pendeln zum neuen Dienstort einem Umzug vorziehen.

Manche Soldaten legten gegen die Zusage der Umzugskostenvergütung beziehungsweise die Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Trennungsgeld Rechtsmittel ein. Soweit sie im Verfahren Sachverhalte geltend machten, die gesetzlich nicht vorgesehen sind, wurde dies nachträglich als

Ausdruck einer grundsätzlichen Umzugsunwilligkeit interpretiert. In Einzelfällen wurde bereits gewährtes Trennungsgeld zurückgefordert.

Die einschlägigen Entscheidungen sind in der Regel rechtlich nicht zu beanstanden. Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob der Dienstherr wegen der deutlich veränderten Einstellung eines großen Teils der betroffenen Soldaten und ihrer Familien zu Fragen des Umzugs nicht eine Überarbeitung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen im Interesse der Soldaten anregen sollte.

3.8.3 Sonderurlaub bei Familienheimfahrten

Mit der vierten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Bestimmungen wurde der Anspruch Trennungsgeldberechtigter auf Sonderurlaub für Familienheimfahrten von neun auf sechs Tage verkürzt. Diese Neuregelung wirkt sich insbesondere auf Soldaten der Bundeswehr aus. Die Verärgerung bei den Soldaten über diese Kürzung war groß und führte zu mehreren Eingaben.

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte dazu mit, es habe sich in den Verhandlungen im Vorfeld der Neuregelung unter anderem aus zeitlichen und rechtstechnischen Gründen mit seiner Forderung nach einer Sonderregelung für Soldaten nicht durchsetzen können.

Auch Nachverhandlungen hatten keinen Erfolg; nach einer jüngsten Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung hat das Bundesministerium des Innern eine Kompensation der entfallenen Tage für Familienheimfahrten endgültig abgelehnt.

3.8.4 Beihilfe

Klagen über zu lange Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen, teilweise von vier Wochen und mehr, konnte durch die Einrichtung neuer Dienstposten und die Einführung eines neuen EDV-gestützten Abrechnungsverfahrens abgeholfen werden; die durchschnittliche Bearbeitungszeit ließ sich auf zwei Wochen senken. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Bearbeitungszeitrahmen auch in Zukunft gehalten werden kann.

3.9 Dienstliche Rahmenbedingungen

Zustand und Leistungsfähigkeit einer Armee werden nicht nur durch ihren Auftrag, sondern ganz wesentlich auch von den dienstlichen Rahmenbedingungen für die Soldaten bestimmt. Das betrifft namentlich die Material- und Ersatzteillage, die Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, die Unterbringung sowie die Bekleidung, Verpflegung und Betreuung der Soldaten. Mängel in diesen Bereichen führen nicht nur zu Motivationsverlusten bei den Soldaten, sondern können vor allem auch die Gesundheit und die persönliche Sicherheit der Soldaten gefährden.

3.9.1 Material- und Ersatzteillage

Die Material- und Ersatzteillage war ein Schwerpunktthema im Jahresbericht 2001.

Im Berichtsjahr erreichten das Amt des Wehrbeauftragten zu diesem Thema kaum Eingaben. In Gesprächen mit Soldaten im Rahmen von Truppen- und Informationsbesuchen zeigte sich aber, dass die Material- und Ersatzteillage nach wie vor als nicht befriedigend eingeschätzt wird. Probleme

gibt es bei der Ausstattung mit Kleinteilen ebenso wie bei der Ausrüstung mit Großgerät.

Dazu einige Beispiele:

Immer wieder ist von unzureichender Ausstattung mit Büromaterial und anderen alltäglichen Verbrauchsgütern die Rede. Es wird darauf hingewiesen, dass es schwierig sei, Druckerpatronen zu ersetzen. Auf Kleinteile wie Trassierbänder oder Batterien müsse wochenlang gewartet, oder sie müssten umständlich beschafft werden.

Kraftfahrzeuge waren nicht einsatzbereit, weil sie wochenlang nicht repariert werden konnten. Darüber hinaus mussten auf der Grundlage eines Aussonderungsbefehls noch brauchbare Fahrzeuge abgegeben werden.

Es wurde berichtet, dass Material nicht selten seine durchschnittliche Nutzungsdauer deutlich überschritten habe.

In einer Einheit sei man bereits dazu übergegangen, einen „Bataillonspool“ für knappe Ersatzteile zu bilden, um eine Kompanie, die einen entsprechenden Auftrag zu erfüllen hatte, mit funktionstüchtigem Gerät ausstatten zu können.

3.9.2 Infrastruktur

Zu diesem Thema gibt es nach wie vor zahlreiche Eingaben und mündliche Beschwerden. In Truppenunterkünften, Küchen und Kantinen gibt es nach wie vor Mängel. Die Situation hat sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere in den alten Bundesländern eher noch verschärft.

Häufigster Mangel war Schimmelbefall verbunden mit einem Abblättern von Farbe und Putz. In Sanitär- und Küchenbereichen waren schadhafte Fliesen, fehlende Fugendichtungen, Rost- und Kalkablagerungen sowie teilweise defekte Abluft- und Abflussanlagen zu beanstanden.

Dafür einige Beispiele:

In der Otto-Lilienthal-Kaserne in Roth bestätigten sich Klagen von Soldaten über Schimmelbefall in Unterkunftsbereichen und abblätternen Putz an Fenstern. Ursache des Schimmelbefalls waren die veraltete Bauweise, undichte Außenfassaden und übertriebene Sparmaßnahmen bei der Heizleistung an Wochenenden. Die akuten Mängel wurden umgehend beseitigt. Eine Sanierung der mangelhaften Bausubstanz scheiterte jedoch an fehlenden Haushaltsmitteln.

Nach einer sanitätsärztlichen Begehung an der Universität der Bundeswehr in München mussten Duschräume wegen starker Verschmutzung und Schimmelbefalls in mehreren Unterkunftsgebäuden vorläufig geschlossen werden.

Die Besichtigung von Unterkunftsgebäuden in der General-Hans-Graf-Sponeck-Kaserne in Germersheim ergab im Juni 2002 folgendes Bild: Toiletten waren verdreckt und wiesen starke Urinsteinbildung auf. An sämtlichen Urinalen waren mit bloßem Auge undichte Abflüsse erkennbar. Toiletensitze und Türen waren defekt. Zahlreiche Waschbecken waren zerkratzt oder angeschlagen. In einem Duschaum waren deutliche Schimmelspuren feststellbar. In mehreren Räumen war die Oberfläche der Fliesen derart zerstört, dass eine Reinigung kaum möglich war. Vor Ort wurde mitgeteilt, dass für zwei betroffene Gebäude im Oktober 2002 eine Sanierung und Renovierung geplant sei. Mittel für die Sanierung von weiteren Gebäuden seien nicht eingeplant. Das Bundesministerium der Verteidigung teilte dazu im

September 2002 mit, dass zwischenzeitlich im Vorgriff auf ausstehende Sanierungsmaßnahmen an drei Gebäuden kurzfristig das Erforderliche und Mögliche veranlasst worden sei. Das betraf die Grundreinigung der betroffenen Räume unter Verwendung entsprechender Reinigungsmittel, die Beseitigung der Schimmelspuren sowie die Reparatur der defekten Toilettensitze und Türen.

Das Bundesministerium der Verteidigung stuft dies selbst wohl als Behelf ein. Auch aus seiner Sicht ist eine Grundsanierung weiterhin geboten. Das muss auch geschehen.

Teilweise wird darauf verwiesen, dass sich bei Wirtschaftsgebäuden wie Küchen und Kantinen eine Sanierung verzögere, weil zunächst das Ergebnis der konzeptionellen Überlegungen zu einer möglichen Übertragung der Verpflegungsleistungen auf private Anbieter abgewartet werden solle. Verzögerungen können wegen möglicher Gesundheitsgefährdungen nicht hingenommen werden.

3.9.3 IT-Ausstattung

Elektronische Datenübertragung und -verarbeitung ist aus dem beruflichen Alltag nicht mehr wegzudenken. Dies gilt auch für die Bundeswehr. Der militärische Auftrag und die im Rahmen der Führung der Einheiten und Verbände zu leistende Verwaltungsarbeit sind ohne entsprechende IT-Ausstattung nicht mehr zu erfüllen. Darüber hinaus erfordert der vom Bundesministerium der Verteidigung beschleunigte Aufbau des Intranets der Bundeswehr entsprechende Zugriffsmöglichkeiten auf Seiten der Soldaten, damit der Informationsfluss auch tatsächlich gewährleistet werden kann. Dem steht allerdings ein zunehmender Beschaffungsmangel bei IT-Geräten entgegen.

Grund für den Mangel ist die Absenkung des betreffenden Haushaltsansatzes um 43 % zugunsten des IT-Projekts Herkules. Unter dem Namen Herkules sind drei IT-Pilotprojekte der Bundeswehr zusammengefasst worden. Ziel der Projekte ist die Sicherstellung einer flächendeckenden IT-Versorgung der Bundeswehr einschließlich der einzurichtenden Arbeitsplätze. Solange Herkules nicht eingeführt ist, bleibt der aktuelle Dienstbetrieb behindert.

3.9.4 Bekleidung und Ausrüstung

Seit dem Jahr 2000 wurden Wehrpflichtige bei der Musterung vermessen und die erhobenen Daten zur Bestimmung der bei der Einberufung zur Verfügung zu stellenden Bekleidung gespeichert. Das Verfahren hat sich nicht bewährt. Durch die zwischen Musterung und Einberufung verstreichende Zeit hatten sich bei vielen Rekruten die Körpermaße verändert, so dass die aufgrund der Vermessung errechneten Bekleidungsgrößen überholt waren. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die Übernahme des Bekleidungswesens durch einen privaten Dienstleister wurde die automatische Körpermaßfassung bei der Musterung ausgesetzt. Die Wehrpflichtigen werden jetzt bei der Einkleidung wieder von Fachpersonal vermessen.

Im Bereich der Ausrüstung wurden mit Bioziden belastete Rucksäcke ausgegeben. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung von Soldaten konnte vom Leitenden Betriebsarzt der Bundeswehr ausgeschlossen werden. Gleichwohl wurde gegenüber dem privaten Lieferanten ein sofortiger Abnahmestopp verfügt. Ersatz war nicht verfügbar; dies führte zu einem

Engpass. Dieser sollte durch Neubeschaffung des Ausrüstungsartikels bis zum Anfang des Jahres 2003 beseitigt werden.

3.9.5 Verpflegung

Klagen über die Verpflegung hat es im Berichtsjahr nur wenige gegeben.

Einige Soldaten beanstandeten, dass sie als Vegetarier oder bei der Beachtung religiöser Speisevorschriften Probleme hätten, bei der Bundeswehr eine für sie geeignete Verpflegung in ausreichendem Umfang zu erhalten. Seit der Einführung der Komponentenverpflegung, der Ausgabe von Merkblättern an die betreffenden Soldaten und dem Angebot einer individuellen Ernährungsberatung durch den Truppenarzt besteht auch bei der Bundeswehr die Möglichkeit, zumindest gemäßigte Vegetariern sowie Muslimen eine Verpflegung anzubieten, die einerseits den Wünschen der Betroffenen entspricht, andererseits aber auch den gesteigerten Anforderungen des militärischen Dienstes genügt. Die Beschwerden zeigen allerdings, dass die Meldeverfahren, die sicherstellen sollen, dass die Truppenküchen rechtzeitig über die Notwendigkeit der Bereitstellung von Sonderverpflegung unterrichtet werden, noch nicht in der gewünschten Weise funktionieren. Es besteht Verbesserungsbedarf.

3.9.6 Betreuung

Ein wichtiger Bestandteil des Betreuungsangebots in den Kasernen sind die Mannschafts-, Unteroffizier- und Offizierheime. Sie sollen neben der Versorgung mit Marketenderwaren den Soldaten und ihren Familien ein attraktives Angebot zur Freizeitgestaltung außerhalb des Dienstes bieten und dadurch die Kameradschaft untereinander fördern. Insofern kommt ihnen für das innere Gefüge der Truppe eine besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen der eingeleiteten Reformen hat das Bundesministerium der Verteidigung im Berichtsjahr Überlegungen zu einer Neugestaltung des Heimbetreuungswesens angestellt. Gedacht wird an eine zentrale Bewirtschaftung aller Heime und Kantinen durch einen privaten Generalunternehmer. Damit würden die bisher von den Soldaten eigenbewirtschafteten Unteroffizier- und Offizierheime, die privat bewirtschafteten Mannschaftsheime, die Kleinkantinen, Behördenkantinen, Bundeswehrbetreuungsvereine im Ausland und die Marketenderwarenversorgung im Einsatz zusammengefasst.

Wichtig für die Soldaten ist in diesem Zusammenhang, dass der bisherige Leistungsstandard erhalten bleibt und bestehende Beteiligungsrechte nicht verkürzt werden.

3.10 Heilfürsorge

Bei der Betreuung kranker Soldaten sind schwerwiegende Unzulänglichkeiten bei Untersuchung, Diagnose und Therapie bekannt geworden.

Dazu einige Beispiele:

Ein Soldat suchte wegen starker Schmerzen im Fuß eine Truppenärztin auf. Er schilderte, dass diese ihn lediglich gefragt habe, wie viele Wochen er vom Marsch, Sport und Geländedienst befreit werden wolle. Auf seine Frage, ob er den

Schuh nicht ausziehen solle, antwortete die Ärztin, es handle sich hierbei um etwas ganz Alltägliches, was keiner Behandlung bedürfe.

Bei einem anderen Soldaten war aufgrund einer Vorsorgeuntersuchung ein Röntgenbild des Brustkorbs angefertigt worden, auf dem sich zentral unklar verdichtete Strukturen erkennen ließen. Sowohl der behandelnde Sanitätsoffizier als auch der von diesem hinzugezogene Radiologe legten eine Kontrollröntgenaufnahme nach sechs Wochen fest. Auch diese Röntgenkontrolle zeigte die auffälligen Strukturen, so dass der behandelnde Arzt eine Computertomographie empfahl. Das wurde auf dem Befund vermerkt. Die Untersuchung fand nicht statt. Das Versäumnis kam erst ein Jahr später heraus. Im Rahmen der dann nachgeholtten Untersuchung wurde Lymphdrüsenkrebs diagnostiziert.

Ein Soldat hatte sich beim Truppenarzt wegen einer Schwellung des linken Kniegelenkes vorgestellt. Anlässlich der nachfolgenden Untersuchung in einem Bundeswehrkrankenhaus wurde zur Vervollständigung der Diagnose unter anderem eine Kernspintomographie empfohlen. Der vom Truppenarzt ausgestellte Überweisungsschein für eine zivile Untersuchung wurde in der Gesundheitsakte des Soldaten abgelegt. Die Überweisung an einen zivilen Arzt unterblieb.

Ein besonderes Problem ergab sich im Hinblick auf die Frage nach der Zulässigkeit einer Einsichtnahme in Gesundheitsunterlagen.

Zwei Petentinnen beklagten sich darüber, dass ihr Disziplinarvorgesetzter in seiner Funktion als Arzt ihre Gesundheitsunterlagen eingesehen hatte, um die von der zuständigen Truppenärztin vorgeschlagene Befreiung vom Sport zu überprüfen.

In seiner Stellungnahme zu den Eingaben wies das Bundesministerium der Verteidigung auf den Erlass des Führungsstabes des Sanitätswesens vom September 2002 hin. Nach diesem Erlass darf ein Disziplinarvorgesetzter nicht als Truppenarzt für ihm unterstellte Soldaten tätig werden.

Auf der Grundlage dieser Regelung hielt das Bundesministerium der Verteidigung die Einsichtnahme in die Gesundheitsunterlagen durch den Disziplinarvorgesetzten für unzulässig. Dem Anliegen der Petentinnen war damit zumindest für die Zukunft entsprochen.

3.11 Wiedereingliederung von Soldaten in das Zivilleben

Der beruflichen Förderung der Soldaten während und nach Beendigung ihres Dienstes kommt immer größere Bedeutung zu. Bestimmende Faktoren im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung der Bundeswehr sind Ausgestaltung und Erfolg der Berufsförderung.

3.11.1 Berufsförderung

Bei der beruflichen Förderung von Zeitsoldaten am Ende ihrer Dienstzeit ist zwischen internen, also von der Bundeswehr selbst organisierten, und externen Förderungsmaßnahmen privater Anbieter zu unterscheiden. Im Hinblick auf externe Förderungsmaßnahmen wurden von Soldaten im Berichtsjahr insbesondere die restriktiven Erstattungsregeln sowie die geltenden Kostenhöchstgrenzen bemängelt. Darü-

ber hinaus wurden die Beschaffenheit der Beratung und schwerfällige Verfahrensweisen beklagt.

In Einzelfällen war Soldaten der Unterschied zwischen Förderungsmaßnahmen während der Dienstzeit und der beruflichen Ausbildung nach Ende der Dienstzeit nicht bekannt. Unbekannt war teilweise auch, dass die geltenden Kostenhöchstgrenzen keinen Rechtsanspruch auf volle Ausschöpfung begründen.

Zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation des Berufsförderungsdienstes hat das Bundesministerium der Verteidigung inzwischen ein Pilotprojekt unter dem Titel „kundenorientierte Teamorganisation“ eingerichtet. Der Erfolg dieses Pilotprojektes bleibt abzuwarten.

Dass trotz der angespannten Haushaltslage finanzielle Verbesserungen im kleinen Rahmen möglich sind, zeigen folgende Beispiele:

Das Bundesministerium der Verteidigung übernimmt nunmehr bei einer Fachausbildung von mehr als zwei Jahren die Erstattung der Anschaffungskosten eines privaten Computers in Höhe von 50 % bis zu einer Höchstgrenze von 650 Euro. Das war nach der früheren Regelung nicht möglich.

Offiziere hatten sich mehrfach darüber beklagt, dass die im Erlasswege eingeführte Möglichkeit des so genannten Ausbildungscoachings nur für länger dienende Unteroffiziere und Mannschaften, nicht aber auch für Offiziere eingeführt worden war. Bisher hatte es das Bundesministerium der Verteidigung abgelehnt, die Offiziere einzubeziehen. Jetzt hat es sich wenigstens bereit erklärt, eine Einbeziehung der Offiziere in das Ausbildungscoaching zu prüfen.

3.11.2 Schließung von Bundeswehrfachschulen

Wie bereits im Vorjahr kritisierten Soldaten heftig die beabsichtigte Schließung von Bundeswehrfachschulen.

Dem hielt das Bundesministerium der Verteidigung entgegen, dass die künftige Verlagerung von Ausbildungsvorhaben auf zivile Anbieter und die deutlich überhöhte Zahl an vorgehaltenen eigenen Lehrgangsplätzen eine Reduzierung auf zehn Schulen erfordere. Inwieweit dies zu einer vermehrten belastenden Umzugs- und Reisetätigkeit führt, ist noch nicht absehbar. Die vorgesehene Schließung von Bundeswehrfachschulen soll jedenfalls so erfolgen, dass entgegen den Befürchtungen der Soldaten die laufenden Ausbildungslehrgänge noch geordnet abgeschlossen werden können.

3.12 Selbsttötungen und Unfälle mit Todesfolge

Im Berichtsjahr wurden 32 Todesfälle von Soldaten mit Verdacht auf Selbsttötung gemeldet. Zwei dieser Fälle ereigneten sich während des Auslandseinsatzes. Im Vorjahr waren 41 Fälle mit Verdacht auf Selbsttötung gemeldet worden. Drei Selbsttötungen wurden während des Auslandseinsatzes verübt.

Fälle von Selbsttötung werden regelmäßig von Amts wegen nach Eingang der in diesem Zusammenhang erstellten Besonderen Vorkommnisse aufgegriffen. In allen Suizidfällen wird die Staatsanwaltschaft tätig. Bei der Auswertung der Fälle werden auch Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft beigezogen.

Soweit im Einzelfall eine Ursache überhaupt eindeutig festgestellt werden konnte, wurden die Selbsttötungen aus persönlichen Gründen verübt. In den bisher abgeschlossenen Fällen wurden dienstliche Gründe als Ursache für die Suizide nicht festgestellt; in Einzelfällen gab es bei Soldaten aber Probleme im dienstlichen Bereich.

Die meisten Suizide geschahen außerhalb der Dienstzeit. Vorgesetzten und Kameraden war es nicht möglich, vor der Selbsttötung in geeigneter Weise zu reagieren; nach ihren Angaben haben sie entsprechende Auffälligkeiten nicht bemerkt.

Besonders schwere Unglücksfälle – insbesondere Unfälle mit Todesfolge – werden ebenfalls als Besondere Vorkommnisse aufgegriffen. Allein bei Auslandseinsätzen sind im vergangenen Jahr neun Soldaten ums Leben gekommen; in Kabul starben im März 2002 zwei deutsche Soldaten bei der Entschärfung einer Rakete. Im Dezember verunglückten bei einem Hubschrauberabsturz sieben deutsche Soldaten.

Bisweilen wenden sich betroffene Angehörige an den Wehrbeauftragten, wenn sie im Zusammenhang mit Suiziden oder schweren Unglücksfällen Versäumnisse und Fehlverhalten im dienstlichen Bereich vermuten. Aber auch Soldaten, die im Zuge der Ermittlungen Vorwürfen ausgesetzt sind, suchen Unterstützung beim Wehrbeauftragten. Sie fordern ein faires Verfahren und insbesondere Schutz vor Vorverurteilungen.

Die Aufgabe des Wehrbeauftragten besteht in diesen Fällen darin, auf eine sachgerechte und an Recht und Gesetz orientierte Aufklärung durch die Bundeswehr zu achten. Gerade bei der Überprüfung dieser Fälle hat er strikte Neutralität zu wahren.

3.13 Umgang mit Alkohol und Drogen

Der Genuss alkoholischer Getränke ist während des Dienstes und der Dienstunterbrechungen grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten.

Die Beachtung dieser Vorgaben ist zur Aufrechterhaltung der soldatischen Ordnung und zur Gewährleistung der Sicherheit der Soldaten notwendig. Der Umgang mit Waffen und Munition, der Einsatz als Kraftfahrer oder der Transport gefährlicher Güter in alkoholisiertem Zustand sind unverantwortlich. Es ist Aufgabe aller Soldaten, Alkoholmissbrauch entgegenzuwirken. Gleichwohl gibt es immer wieder Verstöße.

Dazu einige Beispiele:

Ein Feldwebel überquerte mit einem Feldjägerstreifenfahrzeug unter Alkoholeinfluss bei Rot sieben Kreuzungen und befuhr eine Einbahnstraße in entgegengesetzter Richtung. Bei dieser Fahrt wurde er von zwei Kameraden begleitet. Die Trunkenheitsfahrt gefährdete auch die Besatzung eines zivilen Einsatzfahrzeuges der Polizei, das die Fahrtroute querte. Die Blutalkoholkonzentration des Soldaten betrug zum Entnahmezeitpunkt 1,43 Promille.

Ein Grundwehrdienstleistender wurde von drei stark alkoholisierten Kameraden geschlagen und genötigt, sich zur Dusche zu begeben. Dort wurde er, nachdem er sich entkleiden musste, mit Schrubbern gewaschen und mit kaltem Wasser aus einem Schlauch abgespritzt.

Ein Feldwebel befahl in alkoholisiertem Zustand dem Gefreiten vom Dienst, ihn und zwei weitere Feldwebel mit seinem privaten Pkw zu einem Bordell zu fahren. Da der Gefreite vom Dienst seinen Dienstposten zunächst nicht verlassen wollte, schlug der Feldwebel ihm mit der flachen Hand auf den Kopf. Während der Fahrt drohte er ihm, er solle Stillschweigen bewahren, da es ansonsten „klatschen“ würde. Weiterhin bezeichnete er den Soldaten als „Affe“ und „schwuler Stricher“. Nach der Rückkehr in die Kaserne kam es zu weiteren Ausfällen des Feldwebels.

Das gegen ihn eröffnete Strafverfahren wurde nach Zahlung von Schmerzensgeld und eines Betrages von 500 Euro an die Staatskasse eingestellt. Das zuständige Truppendienstgericht setzte den Soldaten in den Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers herab.

Der unbefugte Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln ist zu Recht für Soldaten im und außer Dienst verboten.

Im Jahr 2002 wurden 1 537 Fälle eines möglichen Verstoßes gegen das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln bekannt. Das sind 92 mehr als im Jahr zuvor.

In den meisten Fällen ging es um den Besitz geringer Mengen von Cannabis zum Eigenverbrauch. Daneben wurden bei Soldaten auch vermehrt die so genannten Mode-Drogen Speed und Ecstasy gefunden.

Bei den überführten Soldaten handelte es sich zum weitaus größten Teil um Grundwehrdienstleistende. Das Unrechtsbewusstsein ist bei vielen von ihnen nicht besonders ausgeprägt. Soweit Vorgesetzte überführt wurden, handelte es sich überwiegend um Unteroffiziere ohne Portepee; aber auch solche mit Portepee und Offiziere wurden auffällig.

Zwei Beispiele:

Ein Oberfeldwebel konsumierte regelmäßig Cannabisprodukte. Darüber hinaus erwarb er insgesamt sechseinhalb Kilo Haschisch. Den Großteil gab er an Bekannte weiter. Der Soldat wurde strafgerichtlich verurteilt und aus der Bundeswehr entlassen.

Bei einem Leutnant wurde bei einer Kontrolle durch den Bundesgrenzschutz Marihuana gefunden. Er hatte außerhalb des Dienstes mehrmals Betäubungsmittel konsumiert. Dafür wurde er vom zuständigen Truppendienstgericht zu einem Beförderungsverbot für die Dauer von 30 Monaten und zu einer Gehaltskürzung verurteilt.

Die Bundeswehr tritt der Suchtproblematik mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegen. Dabei wird nicht nur nachträglich reagiert, sondern auch der Aufklärung und Prävention ein hoher Stellenwert beigemessen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Arbeitsgemeinschaft „Soldatenselbsthilfe gegen Sucht“ verdient uneingeschränkte Unterstützung. Sie ist Ansprechpartnerin in Suchtfragen für Soldaten aller Dienstgrade und ist im Internet unter www.soldatenselbsthilfe-sucht-bundeswehr.de erreichbar.

3.14 Piercing

Soldaten beschwerten sich über den Befehl, Piercings entfernen zu müssen. Vorgesetzte fragten dagegen, ob ein solcher Befehl zulässig und geboten sei.

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte dazu mit, dass sichtbares Piercing nicht als dezenter Schmuck im Sinne der Ziff. 114 der ZDV 37/10 einzustufen und dementsprechend zu entfernen sei.

3.15 Strahlenexposition

Die Verfahren wegen Strahlenexposition beim früheren Radarbetrieb sind noch nicht abgeschlossen. Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages hat das Thema zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht und eine Berichterstattergruppe dazu eingesetzt. Gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung hat er die Einberufung einer Sachverständigenkommission zu dem Thema angeregt. Der Bundesminister der Verteidigung hat dieser Anregung entsprochen. Das Ergebnis der Untersuchungen der von ihm eingesetzten Sachverständigenkommission steht noch aus.

3.16 Ausbildung im Inland

Ausbildung muss auch gewährleisten, dass der Soldat im Einsatz in der Lage ist, die Technik unter ungewohnten Bedingungen zu bedienen, erlernte Verhaltensmuster anzuwenden und Entscheidungen zu treffen. Im Einsatz hängt davon unter Umständen Leben ab.

Immer wieder wird von Soldaten vorgetragen, dass mangelnde Informationstechnik und eine angespannte Material- und Ersatzteillage die Ausbildungsziele gefährden würden. Das darf nicht sein. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, zureichende Voraussetzungen zur Erreichung des Ausbildungsziels zu schaffen.

Im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages ist das Thema der von deutschen Kampfflugzeugbesatzungen durchschnittlich geleisteten Flugstunden angesprochen worden. In einer grundsätzlichen Stellungnahme gegenüber dem Amt des Wehrbeauftragten vom 20. März 2002 erklärte das Bundesministerium der Verteidigung dazu, dass die angestrebte nationale Zielgröße von 150 Flugstunden pro Jahr für Staffelbesatzungen der Luftwaffe in 2002 nahezu erreicht worden sei. Eine Anhebung der Zielgröße auf 180 Flugstunden für Einsatzbesatzungen sei geplant. Im Übrigen seien die Haushaltsmittel für Ersatzteilbeschaffung und Instandsetzungsarbeiten verstärkt worden, um die Klarstandsrate bei den Kampfflugzeugen zu erhöhen.

Ungeachtet dessen erklärten einzelne Kampfflugzeugbesatzungsmitglieder, dass die von ihnen im Berichtsjahr tatsächlich geleisteten Flugstunden wohl zur Beherrschung des Flugzeugs allein ausreichen. Für die sichere Beherrschung des Flugzeugs als Waffensystem unter Einsatzbedingungen reichten die Flugstunden jedoch nicht aus. Andere klagten über das Fehlen wichtiger Ausrüstungsgegenstände, namentlich des Nachtflugsichtgerätes.

Die Klagen der Soldaten sind ernst zu nehmen. Nur ständiges Training mit Flugzeug und Waffensystemen und die Bereitstellung der erforderlichen Ausrüstung versetzen die Besatzungen in die Lage, die ihnen gestellten Aufträge bei größtmöglicher Sicherheit für das eigene Leben zu erfüllen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die vom Bundesministerium der Verteidigung eingeleiteten Maßnahmen zu einer Verbesserung der Situation führen.

3.17 Auslandsverwendungen

Soldaten in Auslandsverwendungen in Kanada, den USA und Italien machten auf unterschiedliche Probleme im Bereich der Fürsorge und Gewährung materieller Leistungen aufmerksam.

Eine Reihe von Unteroffizieren thematisierte den Wegfall der Aufwandsentschädigung für eine Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen am Standort Goose Bay/Kanada. Die Soldaten hatten einen Tagessatz in Höhe von 20 DM erhalten. Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung sah sich das Bundesministerium des Innern zu einer Streichung veranlasst, weil entsprechende finanzielle Aufwendungen durch die Übungsteilnehmer nicht durch Belege nachgewiesen wurden.

Durch eine Änderung im Reisekostenrecht konnte der Wegfall zwischenzeitlich nahezu kompensiert werden.

Wiederholt wurde in Eingaben, die eine Verwendung in den USA betrafen, die lange Bearbeitungszeit von Anträgen auf Erstattung von Umzugskosten beanstandet. Nicht selten war die lange Postlaufzeit zwischen den USA und dem Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) in Deutschland dafür ursächlich. Dies wiederum war darauf zurückzuführen, dass ausreichender Transportraum in den Flugzeugen nicht zur Verfügung stand oder Flugzeuge ganz ausfielen. In einem Fall war ein Antrag neun Wochen unterwegs.

Das BAWV will für Abhilfe sorgen. Zur Lösung hat es Verträge mit der Deutschen Post AG und DHL abgeschlossen, die den Transport sicherstellen sollen.

Am Standort Alamogordo (Holloman), New Mexiko, USA, bestand für Kinder der dort stationierten deutschen Soldaten die Gefahr, dass die erfolgreiche Absolvierung des deutschen Abiturprogramms der New Mexico State University (NMSU) in Deutschland nicht mehr als allgemeine Hochschulreife anerkannt werden könne. Eine Überprüfung des an der NMSU angebotenen Fächerkanons hatte ergeben, dass dieser nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, von dem dafür zuständigen Gremium der deutschen Kultusministerkonferenz (KMK) anerkannt worden war. Darüber hinaus entsprach das Fächerangebot auch inhaltlich nicht den von der KMK aufgestellten Anforderungen.

Nach Eingaben betroffener Soldatenfamilien aus Alamogordo kam es zu einer Überprüfung und Neufestlegung der von der NMSU anzubietenden Fächer. Dieser neue Fächerkanon ist inzwischen von der KMK anerkannt. Der Anerkennung des an der NMSU abgelegten Abiturs als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung sollte damit nichts mehr im Wege stehen.

Mehrere Soldaten aus dem Standort Decimomannu/Italien (Sardinien) beklagten sich im Berichtsjahr über eine Änderung der Heimaturlaubsverordnung (HUrIV). Reisetage wurden nicht mehr wie früher gewährt. Maßgebend für die Entscheidung war eine Beanstandung des Bundesrechnungshofes. Danach wurde auf die schnellen Verkehrsverbindungen innerhalb Europas verwiesen.

Die Soldaten machten dagegen geltend, dass diese Regelung nicht die teilweise sehr komplizierten Verkehrsverbindungen von Sardinien zum Festland berücksichtige.

Im Jahresbericht 2000 wurde auf die Kosten hingewiesen, die durch die Nutzung des eigenen PKW oder den Kauf eines PKW in den USA für die Soldaten selbst entstehen können.

Zwischenzeitlich gibt es Fortschritte. Für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs kann zum Beispiel ein Vorschuss in Höhe von bis zu 2 556,46 Euro bereitgestellt werden.

3.18 Nebentätigkeiten von Studenten

Anlässlich eines Truppenbesuchs an einer Universität der Bundeswehr wurde bekannt, dass eine beträchtliche Anzahl der studierenden Offiziere nebenberuflich für einen Finanzdienstleister tätig war und dabei Nebeneinnahmen in beachtlicher Höhe erzielte. Das ist bedenklich.

Der Dienstbetrieb und die Kameradschaft unter den Soldaten leiden unter solchen Aktivitäten. Studenten vertraten die Ansicht, dass eine solche Tätigkeit mit dem Berufsbild eines Offiziers nicht zu vereinbaren sei. Vergessen werden darf auch nicht, dass das Studium von Soldaten voll alimentiert wird.

Derartige Nebentätigkeiten sollten deshalb grundsätzlich unterbunden werden.

3.19 Militärseelsorge

Art. 4 Abs. 2 des Grundgesetzes gewährleistet die freie Religionsausübung. Das gilt auch für Soldaten. Sie haben nach § 36 des Soldatengesetzes einen Anspruch auf seelsorgerische Betreuung. Diese Betreuung wird durch Militärgeistliche der katholischen und evangelischen Kirche wahrgenommen. Die Militärgeistlichen sind nicht in die militärische Hierarchie eingeordnet und nehmen ihr Amt unabhängig von jedem staatlichen Einfluss allein im Auftrag der Kirchen wahr.

Militärpfarrer haben sich auch jenseits ihres seelsorgerischen Auftrags gerade im Einsatz um die Betreuung der Soldaten verdient gemacht. Sie waren auch für konfessionell nicht gebundene Soldaten wertvolle Ansprechpartner und halfen ihnen bei der Bewältigung alltäglicher Sorgen und Nöte sowie familiärer und partnerschaftlicher Probleme. Dafür gebührt ihnen besonderer Dank. Ihr Engagement und ihre Arbeit kann aber immer nur ein zusätzliches Angebot sein. Ungeachtet dessen bleibt der Dienstherr aus dem Gesichtspunkt der Fürsorge verpflichtet, die Betreuung der Soldaten und ihrer Angehörigen in jeder Hinsicht sicherzustellen.

Anders als in den alten Bundesländern waren evangelische Militärpfarrer in den neuen Bundesländern bisher auf der Grundlage einer Übergangsregelung nicht als Bundesbeamte, sondern als Angestellte der Landeskirchen tätig. Hintergrund dieser Regelung waren Befürchtungen der ostdeutschen evangelischen Landeskirchen, beamtete Militärpfarrer könnten in einen Loyalitätskonflikt zwischen Staat und Kirche geraten.

Die Synode der evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrem Treffen im November 2002 dazu beschlossen, dass der mit dem Bundesministerium der Verteidigung im Jahre 1957 abgeschlossene Militärseelsorgevertrag ab dem 1. Januar 2004 auch in den neuen Bundesländern gelten soll. Vorbehaltlich der Zustimmung der ostdeutschen evan-

gelischen Landeskirchen wird diese Regelung zu einer Vereinheitlichung der Bedingungen für die evangelische Militärseelsorge führen.

3.20 Soldatentumorhilfe

Die Vereine der Soldatentumorhilfe leisten wertvolle Arbeit.

Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Berlin, Hamburg, Koblenz, Leipzig und Ulm widmen sich der Betreuung von Tumorkranken und deren Angehörigen.

Den Mitgliedern der Soldatentumorhilfvereine ist zu wünschen, dass ihre Arbeit in der Bundeswehr noch mehr Beachtung und Förderung erfährt.

Ein Benefizkonzert der Bigband der Bundeswehr im Wuppertaler Opernhaus spielte am 10. November 2002 für die Soldatentumorhilfe einen Reinerlös von 6 000 Euro ein.

3.21 Flutkatastropheneinsatz der Bundeswehr

Nach Art. 35 Abs. 3 des Grundgesetzes kann die Bundesregierung Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen, wenn eine Naturkatastrophe das Gebiet mehr als eines Landes gefährdet. Diese Norm ist eine Ausnahme von dem sonst geltenden Grundsatz, dass ein Einsatz der Bundeswehr im Innern nicht zulässig ist. Die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit diese Regelung angesichts neuer Bedrohungsszenarien geändert werden sollte, ist Teil der politischen und gesellschaftlichen Debatte.

Auch im Flutkatastropheneinsatz des Berichtsjahres hat sich die Bundeswehr hervorragend bewährt. In den Hochwassergebieten sind circa 44 000 Bundeswehrsoldaten im Einsatz gewesen. Dies ist der bisher größte Einsatz in der Geschichte der Bundeswehr.

Soldaten haben während ihres Einsatzes große Belastungen auf sich genommen. Sie haben diesen Dienst durchweg gern und mit großem Engagement versehen.

Manche beklagten sich darüber, bei der Katastrophenhilfe nicht zum Einsatz gekommen zu sein. Die Nichtberücksichtigung hatte einen einleuchtenden Grund. Es wurden vorrangig Verbände vor Ort aktiv, um schnelle Einsatzfähigkeit und Koordination zu ermöglichen.

Die tatkräftige Hilfe hat die Verbundenheit der Gesellschaft mit den Soldaten und der Bundeswehr nachhaltig gestärkt.

4. Einzelfälle

Beispiel 1

Langwierige Antragsbearbeitung

Ein Unteroffizier stellte am 9. April 2002 bei seiner Einheit einen Antrag auf Wechsel in die Laufbahn der Feldweibel. Der Antrag wurde am 19. Juli 2002 dem zuständigen Zentrum für Nachwuchsgewinnung vorgelegt. Am 10. Oktober 2002 wurde festgestellt, dass der Soldat zum Feldweibel geeignet ist. Eine Einplanungsmöglichkeit konnte erst Mitte Januar 2003 aufgezeigt werden.

*Beispiel 2***Fehlerhafte Ausbildungsplanung**

Ein für das fünfte Folgekontingent SFOR eingeplanter Stabsgefreiter wurde kurzfristig ohne Unterrichtung des Leitverbandes und Leitsanitätskommandos für einen Einsatz im Rahmen der Operation TFF umgeplant. An der Truppenausbildung für den Auslandseinsatz, zu der er bereits angereist war, durfte der Soldat nicht teilnehmen, weil dem Leitsanitätskommando zwar die Ausplanung für SFOR, nicht aber die Einplanung für TFF bekannt geworden war.

Die Truppenausbildung war ohnehin überflüssig, weil der Soldat bereits an einem Auslandseinsatz teilgenommen hatte.

*Beispiel 3***Verkürzte Einsatzmöglichkeit von Grundwehrdienstleistenden**

Ein Grundwehrdienstleistender schilderte, dass er eine Ausbildung zum Gabelstaplerfahrer gemacht habe. Mit allgemeiner Grundausbildung, Spezialgrundausbildung und Lehrgängen habe dies sieben Monate gedauert. Letztlich seien nur zwei Monate verblieben, um ihn bei der Truppe ausbildungsgemäß einzusetzen. Das Bundesministerium der Verteidigung sieht keine Möglichkeit der Veränderung.

*Beispiel 4***Mangelnde Fürsorge**

Ein Stabsunteroffizier sollte als Sicherheitsgehilfe bei einem Schießen eingesetzt werden. Eine Sanitäterin bemerkte, dass der Soldat völlig übermüdet und erschöpft war. Sie hatte vor, den Stabsunteroffizier der Truppenärztin vorzustellen. Der Gesamtleitende des Schießens wurde entsprechend informiert. Er empfahl dem Soldaten, zehn Liegestütze zu machen und befahl ihm, weiter am Dienst teilzunehmen. In der Folge ging es dem Stabsunteroffizier so schlecht, dass er eine Infusion erhielt und mit dem Krankenkraftwagen in den Sanitätsbereich gebracht werden musste.

Gegen den Verantwortlichen wurde eine Disziplinarbuße in Höhe von 400 Euro sowie eine erzieherische Maßnahme verhängt.

*Beispiel 5***Schikanöses Verhalten**

Ein Kompaniefeldwebel hatte einen Obergefreiten in Verdacht, zwischen dem morgendlichen Antreten und dem Beginn des Wachdienstes Alkohol konsumiert zu haben, um sich dem Wachdienst zu entziehen. Er befahl dem Soldaten, vor dem Kompaniegebäude mit dem Gewehr G 3 anzutreten und dort bis zum Beginn der Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten zu warten. Erst nach Ablauf mehrerer Stunden, lediglich unterbrochen durch eine vom Kompaniefeldwebel gewährte Pause zur Einnahme der Mittagsverpflegung, wurde der Obergefreite vernommen.

Gegen den Kompaniefeldwebel wurde durch das zuständige Truppendienstgericht ein Beförderungsverbot für die Dauer von 18 Monaten verbunden mit einer Kürzung der Dienstbezüge um ein Zwanzigstel für die Dauer von 12 Monaten verhängt.

*Beispiel 6***Schikane gegen einen Kriegsdienstverweigerer**

Ein Soldat hatte einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung gestellt. Er musste einen Stock als Gewehrattrappe tragen und diesen beim anschließenden allgemeinen Waffenreinigen reinigen. Gegen den verantwortlichen Gruppenführer wurde eine Disziplinarbuße in Höhe von 350 Euro verhängt. Der Zugführer wurde mit einer Disziplinarbuße in Höhe von 750 Euro belegt.

*Beispiel 7 und 8***Beleidigendes Verhalten**

Ein Stabsfeldwebel bezeichnete einen Hauptfeldwebel in Anwesenheit weiterer Soldaten als „Blödmann“, „Pfeife“, „Wichser“ und „Gammler“. Darüber hinaus sprach er ihn mit den Worten „Hey Locke“ an und versetzte ihm mit der Hand einen Klaps auf den Hinterkopf.

Der Stabsfeldwebel wurde vom zuständigen Truppendienstgericht zu einem Beförderungsverbot für die Dauer von 36 Monaten in Verbindung mit einer Kürzung der Dienstbezüge für die gleiche Dauer verurteilt.

Ein Oberleutnant betrat ein Zimmer, in dem sich mehrere ihm unterstellte Feldwebel aufhielten. Er gab den Befehl „Stillgestanden“ und legte einem Feldwebel die Dienstgradabzeichen eines Obergefreiten auf. Dazu äußerte er sinngemäß, das sei doch der Dienstgrad eines Geschäftszimmersoldaten.

Ein disziplinare Ahndung dieses Verhaltens war leider nicht mehr möglich. Seit dem Vorfall waren mehr als sechs Monate verstrichen.

*Beispiel 9***Umgangston**

Ein Gruppenführer begrüßte seine Soldaten mit folgenden Worten: „Meine Hobbys sind Fahrrad fahren und Rekruten ficken, aber mein Fahrrad habe ich verkauft.“, sowie „Legen Sie mal die Hand in den Nacken, dann wissen Sie, wie hoch ich Ihnen den Arsch aufreiße, wenn es nicht läuft.“

Der Vorgesetzte wurde aus seiner Verwendung als Ausbilder in der Grundausbildung herausgelöst und bataillonsintern umgesetzt. Sein Verhalten wurde disziplinar geahndet. Darüber hinaus wurde die Bearbeitung seines Antrages auf Übernahme als Anwärter für die Laufbahn der Feldwebel eingestellt.

*Beispiel 10 und 11***Übermäßiger Alkoholgenuss**

Beim Aufenthalt eines Minenjagdbootes in der Türkei tranken drei Soldaten bis in die frühen Morgenstunden exzessiv Alkohol. Dabei nötigten zwei Soldaten ihren Kameraden, Alkohol bis zum Erbrechen zu sich zu nehmen. In diesem Zustand wurde ihm unter eigener Beteiligung der Kopf kahl geschoren. Am nächsten Morgen erschien keiner der drei Soldaten zum Antreten. Gegen die drei Soldaten wurden Disziplinarbußen in Höhe von 1 000 Euro, 800 Euro und 600 Euro verhängt.

Ein Feldwebel überquerte mit einem Feldjägerstreifenfahrzeug unter Alkoholeinfluss bei Rot sieben Kreuzungen und befuhr eine Einbahnstraße in entgegengesetzter Richtung.

Bei dieser Fahrt wurde er von zwei Kameraden begleitet. Die Trunkenheitsfahrt gefährdete auch die Besatzung eines zivilen Einsatzfahrzeuges der Polizei, welches die Fahrtroute querte. Die Blutalkoholkonzentration des Soldaten betrug zum Entnahmezeitpunkt 1,43 Promille.

Beispiel 12

Unkameradschaftliches Verhalten

Ein Grundwehrdienstleistender wurde von drei stark alkoholisierten Kameraden geschlagen und genötigt, sich zur Dusche zu begeben. Dort wurde er, nachdem er sich entkleiden musste, mit Schrubbern gewaschen und mit kaltem Wasser aus einem Schlauch abgespritzt. Die drei Soldaten wurden jeweils mit sieben Tagen Arrest belegt.

Beispiel 13

Überzogene Disziplinarmaßnahme

Ein Oberfeldwebel machte Eintragungen in einem privaten Notizbuch über seine Kameraden im Einsatz. Als er das Buch im Container liegen ließ, blätterte ein anderer Oberfeldwebel, der mit ihm den gleichen Container bewohnte, darin und fand dort die Privatadresse seines Vaters. Er wußte nicht, wie der Kamerad an die Adresse gekommen sein konnte. Selbst hatte er sie ihm nicht mitgeteilt. Er entfernte die Seiten aus dem Notizbuch und meldete den Vorfall seinem Vorgesetzten. Daraufhin erhielt der unmittelbar vor der Ernennung zum Berufssoldaten stehende Oberfeldwebel wegen Kameradendiebstahls eine Disziplinarbuße in Höhe von 300 Euro. Die Stammdienststelle des Heeres ernannte den Soldaten nicht und wartete die Entscheidung des angerufenen Truppendienstgerichts ab. Das Truppendienstgericht hob die Disziplinarmaßnahme auf. Nach seiner Ansicht lag kein Kameradendiebstahl vor. Der verbleibende Pflichtenverstoß hätte mit einer erzieherischen Maßnahme hinreichend geahndet werden können.

Beispiel 14

Vorschriften und Einsatz

Leichte Bergstiefel gehören wegen der besonderen Einsatzerfordernisse zum Ausstattungssoll der Gebirgstruppe.

Dr. Willfried Penner

An 50 Soldaten in Mazedonien wurden diese Stiefel zunächst nicht ausgegeben, weil sie nicht der Gebirgstruppe angehörten. Der Einsatz auf dem Berg Skarpa machte dies aber erforderlich. Erst nach wiederholter Aufforderung und entsprechender Begründung geschah das auch. Die zuständigen Vorgesetzten haben zu Recht so entschieden.

Beispiel 15

Sexuelle Belästigung

Ein Soldat entblößte sich wiederholt vor einem Kameraden und forderte ihn zum Oralverkehr auf. Mit Strafbefehl wurde er wegen exhibitionistischer Handlungen in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Soldat wurde gemäß § 55 Abs. 5 Soldatengesetz fristlos entlassen. Gegen zwei Kameraden, die in einem Fall anwesend waren und dem belästigten Soldaten nicht zur Hilfe kamen, wurden Disziplinarbußen verhängt.

Beispiel 16

Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Eine Soldatin wurde während eines Abendessens mit Angehörigen der italienischen Streitkräfte von ihrem Kommandeur genötigt, sich von einem italienischen Soldaten, der an diesem Tag Geburtstag hatte, küssen zu lassen. Der Kommandeur erklärte dazu, sie sei das deutsche Geburtstagsgeschenk. Aufgrund des Vorfalles wurde er von der Auslandsverwendung unverzüglich abgelöst.

Beispiel 17

Ärztliches Fehlverhalten

Ein Soldat suchte wegen starker Schmerzen im Fuß eine Truppenärztin auf. Er schilderte, dass diese ihn lediglich gefragt habe, wie viele Wochen er vom Marsch, Sport und Geländedienst befreit werden wolle. Auf seine Frage, ob er den Schuh nicht ausziehen solle, antwortete die Ärztin, es handle sich hierbei um etwas ganz Alltägliches, was keiner Behandlung bedürfe.

5 Anlagen

5.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten

| | |
|--|-------|
| | Seite |
| I. Auszug aus dem Grundgesetz | 35 |
| II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages | 36 |
| III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages | 39 |
| IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages | 39 |
| I. Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863) | |

**Artikel 17
Petitionsrecht**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45b

Wehrbeauftragter des Bundestages

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 16 BwNeuAusrG vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Aufgrund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören.

Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7**Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 8**Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9**Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte aufgrund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12**Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten,

wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13**Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14**Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.¹⁾

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15**Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

¹⁾ Geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

§ 16**Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter;
Beschäftigte; Haushalt**

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17**Vertretung des Wehrbeauftragten**

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18**Amtsbezüge; Versorgung**

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum

Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21 a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 17. September 2002 (BGBl. I S. 3759)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine

Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

5.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBL. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.
- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.

d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weit reichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.

e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn

- der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
- in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.

f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigelegte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz¹⁾ zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)²⁾ umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)³⁾ i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)⁴⁾, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)⁵⁾, dann gilt:

a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.

b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.

c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

¹⁾ VMBI 2001 S. 72

²⁾ im VMBI nicht veröffentlicht

³⁾ VMBI 1997 S. 286

⁴⁾ im VMBI nicht veröffentlicht

⁵⁾ VMBI 1973 S. 7

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – FÜ S I 3 – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft

bzw. OrgBereich

(FÜ H I 1, FÜ L I 2, FÜ M I 1, InSan II 3, FÜ SKB I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

D.**Unterrichtung der Soldaten**

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Platz der Republik 1,
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.
- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.**Schlussbemerkungen**

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihm damit die Möglichkeit zu geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – FÜ S I 3 – zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBI 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001

FÜ S I 3 – Az 39-20-00

5.3 Statistische Übersichten

In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vorgetragen hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden 6 436 Vorgänge erfasst (Übersicht I).

Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten beantwortet.

| | Seite |
|--|-------|
| I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge | 44 |
| II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt | 45 |
| III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen | 46 |
| IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr | 47 |
| V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten | 48 |
| VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2002 | 49 |

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

| | | |
|--|-------------------|-------------------------|
| 1. Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge | | 6 436 |
| darunter | | |
| Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten | 110 | |
| Anonyme Vorgänge | 13 | |
| Wegen des Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge | 12 | |
| Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten | 31 | 166^{*)} |
| Bearbeitete Vorgänge | | 6 270 |
| Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge | | 1 592 |
| 2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtszeitraum | | 4 678 |
| aus den Vorjahren (Überhänge) | | |
| 1994 | 1 ^{**)} | |
| 1995 | 0 ^{**)} | |
| 1996 | 1 ^{**)} | |
| 1997 | 2 ^{**)} | |
| 1998 | 11 ^{**)} | |
| 1999 | 21 ^{**)} | |
| 2000 | 65 ^{**)} | |
| 2001 | 1 107 | |
| | | 1 208 |
| Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge | | 5 886 |

^{*)} Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender wurde davon unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

^{**)} Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt

| Inhalt | Anzahl | v. H. |
|--|---------------------------|--------------|
| Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung | 1 170 ¹⁾ | 18,7 |
| Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten | 1 985 ²⁾ | 31,7 |
| Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende) | 578 | 9,2 |
| Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen | 195 | 3,1 |
| Heilfürsorge | 289 | 4,6 |
| Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung | 1 275 | 20,3 |
| Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete | 386 | 6,2 |
| Soziales/Versorgung | 267 ³⁾ | 4,3 |
| Sonstige Fragen | 125 | 2,0 |
| Gesamtzahl | 6 270⁴⁾ | 100,0 |

¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze, Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u.Ä.

²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. Ä.

³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. Ä.

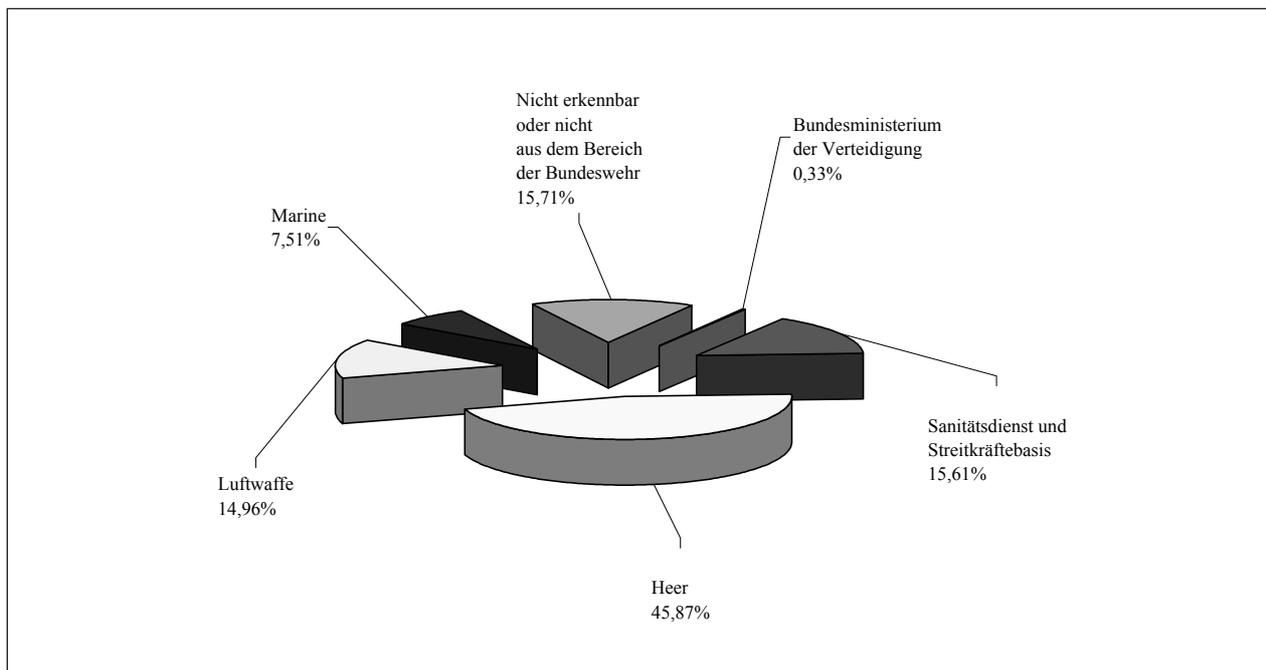
⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 1 149 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

| Einsender bzw. Erkenntnisquellen | Insgesamt | davon entfallen auf | | | | | | | | |
|--|-----------|--|--|--|---|-------------------|--|---|------------------------------|--------------------|
| | | Menschen- führung/ Wehrrecht/ Solda- tische Ordnung | Perso- nalange- legenheiten/ Berufs- und Zeit- soldaten | Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übende) | Reservis- tenangele- genheiten/ Wehr- übungen | Heil- fürsorge | Unter- künfte/Ver- pfl egung/ Beklei- dung/ Betreuung | Besoldung und besol- dungsrecht- liche Neben- gebiete | Soziales/ Versor- gung | Sonstige Fragen |
| Soldaten der Bun- deswehr einschl. weibl. Soldaten . . . | 4 557 | 699 | 1 778 | 283 | 25 | 232 | 1 025 | 252 | 197 | 66 |
| Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr | 133 | 14 | 36 | 28 | 3 | 8 | 26 | 15 | 3 | 0 |
| Ehemalige Soldaten der Bundeswehr . . . | 429 | 21 | 84 | 26 | 120 | 18 | 36 | 76 | 38 | 10 |
| Abgeordnete des Bundestages | 12 | 1 | 3 | 3 | 1 | 0 | 0 | 4 | 0 | 0 |
| Andere Abgeordnete | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr | 156 | 33 | 2 | 73 | 1 | 3 | 12 | 10 | 17 | 5 |
| Organisationen, Verbände u. Ä. | 18 | 5 | 0 | 3 | 4 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 |
| Truppenbesuche . . . | 321 | 56 | 41 | 11 | 3 | 18 | 156 | 13 | 8 | 15 |
| Presseberichte | 26 | 6 | 1 | 2 | 2 | 1 | 12 | 1 | 0 | 1 |
| Besondere Vorkommnisse | 273 | 256 | 1 | 2 | 0 | 4 | 0 | 0 | 0 | 10 |
| Nichtgediente Wehrpflichtige | 162 | 11 | 21 | 126 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 4 |
| Sonstige Erkenntnisquellen . . . | 182 | 68 | 18 | 21 | 36 | 4 | 6 | 14 | 3 | 12 |
| Gesamtzahl | 6 270 | 1 170 | 1 985 | 578 | 195 | 289 | 1 275 | 386 | 267 | 125 |

IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

| Organisationsbereiche | Insgesamt | davon entfallen auf | | | | | | | | |
|---|-----------|---|---|--|--|--------------|--|---|---------------------|-----------------|
| | | Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung | Personalangelegenheiten/Berufs- und Zeit-soldaten | Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende) | Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen | Heilfürsorge | Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung | Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete | Soziales/Versorgung | Sonstige Fragen |
| Bundesministerium der Verteidigung . . . | 21 | 5 | 5 | 0 | 5 | 1 | 0 | 3 | 0 | 2 |
| Sanitätsdienst und Streitkräftebasis . . . | 979 | 184 | 326 | 44 | 42 | 65 | 208 | 74 | 24 | 12 |
| Heer | 2 876 | 539 | 1 007 | 205 | 55 | 126 | 677 | 130 | 86 | 51 |
| Luftwaffe | 938 | 229 | 382 | 60 | 8 | 46 | 111 | 49 | 34 | 19 |
| Marine | 471 | 71 | 126 | 14 | 1 | 13 | 207 | 22 | 8 | 9 |
| Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr | 985 | 142 | 139 | 255 | 84 | 38 | 72 | 108 | 115 | 32 |
| Gesamtzahl | 6 270 | 1 170 | 1 985 | 578 | 195 | 289 | 1 275 | 386 | 267 | 125 |

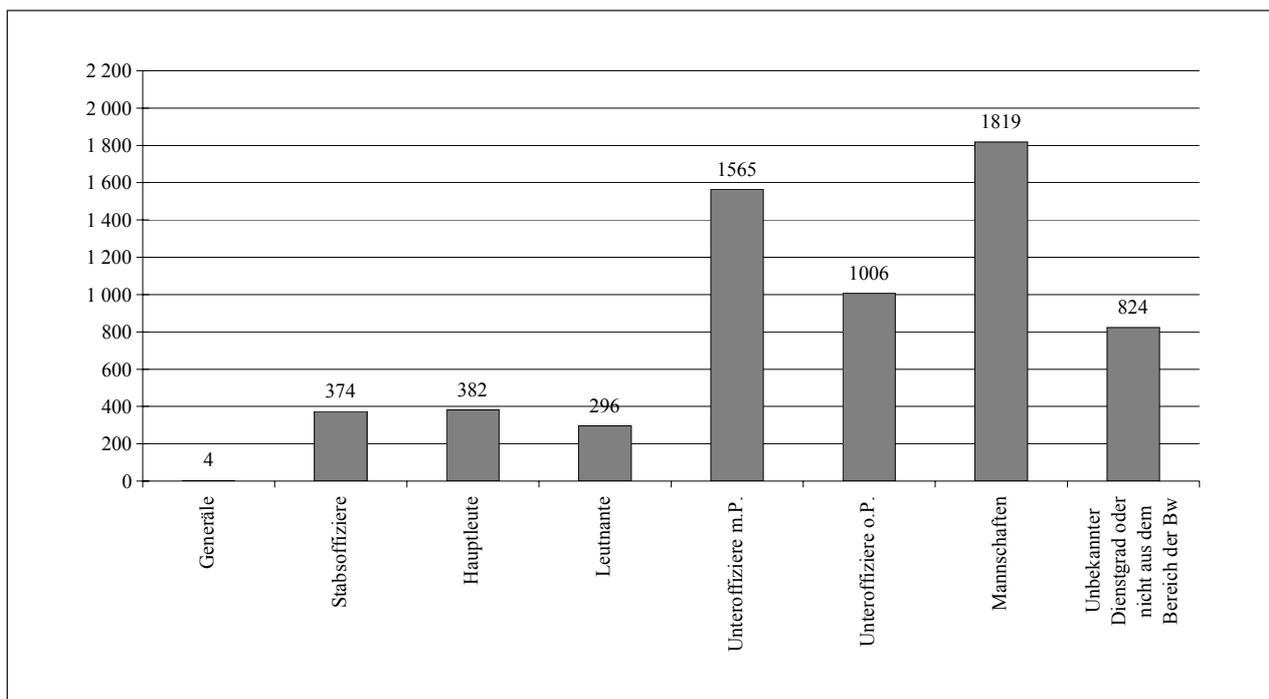


V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

| Dienstgradgruppen incl. Reservisten | Insgesamt | davon entfallen auf | | | | | | | | |
|--|-----------|--|---|--|---|-------------------|---|--|------------------------------|--------------------|
| | | Menschen- führung/ Wehrrecht/ Solda- tische Ordnung | Personal- angelegen- heiten der Berufs- und Zeit- soldaten | Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übende) | Reservis- tenangele- genheiten/ Wehr- übungen | Heil- fürsorge | Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung | Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete | Soziales/ Versor- gung | Sonstige Fragen |
| Generäle | 4 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 |
| Stabsoffiziere | 374 | 60 | 90 | 3 | 23 | 33 | 103 | 41 | 14 | 7 |
| Hauptleute | 382 | 37 | 198 | 3 | 9 | 16 | 60 | 40 | 13 | 6 |
| Leutnante | 296 | 88 | 102 | 0 | 12 | 9 | 50 | 17 | 15 | 3 |
| Unteroffiziere m. P. ... | 1 565 | 228 | 633 | 12 | 48 | 72 | 366 | 107 | 80 | 19 |
| Unteroffiziere o. P. ... | 1 006 | 192 | 455 | 2 | 10 | 37 | 236 | 31 | 16 | 27 |
| Mannschaften | 1 819 | 412 | 425 | 301 | 42 | 98 | 381 | 99 | 36 | 25 |
| Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bw | 824 | 153 | 81 | 256 | 51 | 24 | 79 | 50 | 93 | 37 |
| Gesamtzahl | 6 270 | 1 170 | 1 985 | 578 | 195 | 289 | 1 275 | 386 | 267 | 125 |

Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf

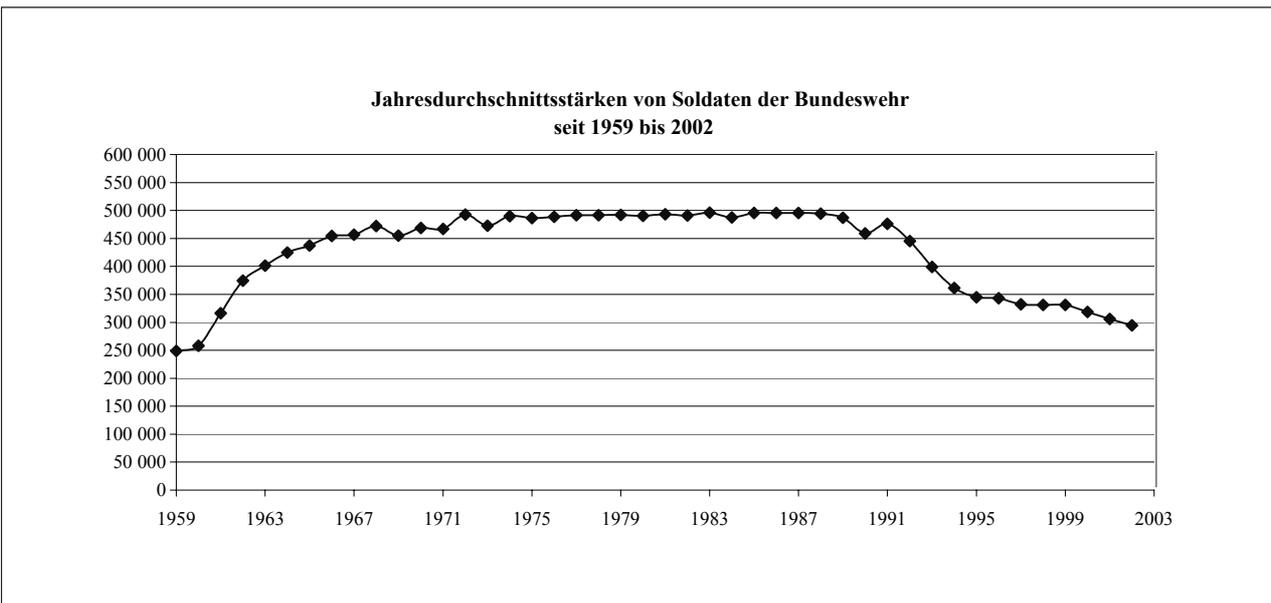
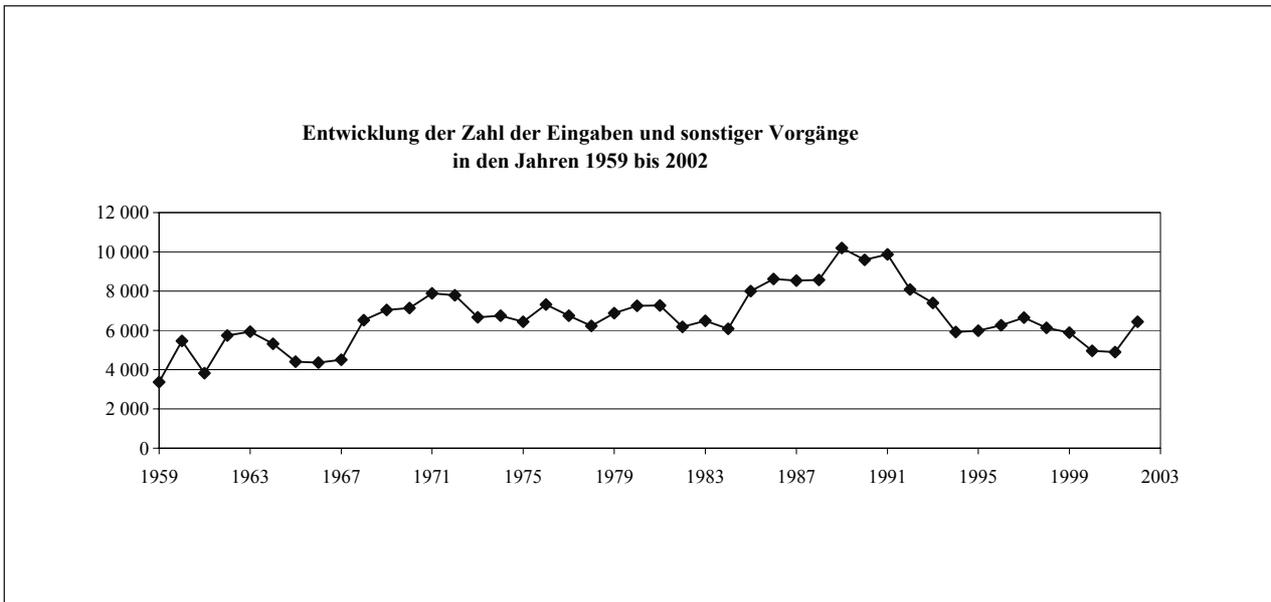
| | |
|---|-------|
| Berufssoldaten | 953 |
| Soldaten auf Zeit | 3 501 |
| Grundwehrdienstleistende | 480 |
| Freiwillig zusätzlich Wehrdienstleistende | 429 |
| Wehrübende/Reservisten | 848 |
| Unbekannt oder keine Angabe möglich | 59 |



VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2002

| Berichtsjahr | Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw. | davon | | | | | Jahresdurchschnittstärken von Soldaten der Bw seit 1959 |
|--------------|--|---|----------------|------------------|--|-------------------|---|
| | | Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten | Sammeleingaben | Anonyme Eingaben | Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen | Sonstige Vorgänge | |
| 1959 | 3 368 | 336 | 4 | 3 | 3 025 | 0 | 248 800 |
| 1960 | 5 471 | 254 | 17 | 10 | 5 190 | 0 | 258 080 |
| 1961 | 3 829 | 250 | 11 | 13 | 3 555 | 0 | 316 090 |
| 1962 | 5 736 | 170 | 16 | 13 | 5 537 | 0 | 374 766 |
| 1963 | 5 938 | 502 | 0 | 34 | 4 736 | 666 | 401 337 |
| 1964 | 5 322 | 597 | 0 | 26 | 4 047 | 652 | 424 869 |
| 1965 | 4 408 | 400 | 0 | 18 | 3 424 | 566 | 437 236 |
| 1966 | 4 353 | 519 | 0 | 24 | 3 810 | 0 | 454 569 |
| 1967 | 4 503 | 487 | 0 | 19 | 3 997 | 0 | 456 764 |
| 1968 | 6 517 | 484 | 0 | 16 | 6 017 | 0 | 472 070 |
| 1969 | 7 033 | 606 | 0 | 22 | 6 405 | 0 | 455 114 |
| 1970 | 7 142 | 550 | 0 | 16 | 6 576 | 0 | 468 484 |
| 1971 | 7 891 | 501 | 0 | 9 | 7 381 | 0 | 466 889 |
| 1972 | 7 789 | 344 | 12 | 21 | 7 412 | 0 | 492 828 |
| 1973 | 6 673 | 264 | 6 | 8 | 6 395 | 0 | 472 943 |
| 1974 | 6 748 | 249 | 4 | 4 | 6 491 | 0 | 490 053 |
| 1975 | 6 439 | 341 | 0 | 9 | 6 089 | 0 | 486 206 |
| 1976 | 7 319 | 354 | 0 | 3 | 6 962 | 0 | 488 616 |
| 1977 | 6 753 | 347 | 0 | 3 | 6 403 | 0 | 491 424 |
| 1978 | 6 234 | 259 | 0 | 10 | 5 965 | 0 | 491 481 |
| 1979 | 6 884 | 276 | 0 | 13 | 6 595 | 0 | 492 344 |
| 1980 | 7 244 | 278 | 0 | 23 | 6 943 | 0 | 490 243 |
| 1981 | 7 265 | 307 | 0 | 15 | 6 943 | 0 | 493 089 |
| 1982 | 6 184 | 334 | 0 | 9 | 5 841 | 0 | 490 729 |
| 1983 | 6 493 | 397 | 0 | 49 | 6 047 | 0 | 495 875 |
| 1984 | 6 086 | 301 | 0 | 16 | 5 755 | 14 | 487 669 |
| 1985 | 8 002 | 487 | 0 | 28 | 7 467 | 20 | 495 361 |
| 1986 | 8 619 | 191 | 0 | 22 | 8 384 | 22 | 495 639 |
| 1987 | 8 531 | 80 | 0 | 22 | 8 419 | 10 | 495 649 |
| 1988 | 8 563 | 62 | 0 | 38 | 8 441 | 22 | 494 592 |
| 1989 | 10 190 | 67 | 0 | 9 | 10 088 | 26 | 486 825 |
| 1990 | 9 590 | 89 | 0 | 26 | 9 449 | 26 | 458 752 |
| 1991 | 9 864 | 183 | 0 | 24 | 9 644 | 13 | 476 288 |
| 1992 | 8 084 | 69 | 0 | 13 | 7 973 | 29 | 445 019 |
| 1993 | 7 391 | 49 | 0 | 18 | 7 309 | 15 | 399 216 |
| 1994 | 5 916 | 66 | 0 | 21 | 5 810 | 19 | 361 177 |
| 1995 | 5 979 | 94 | 0 | 23 | 5 493 | 369 | 344 690 |
| 1996 | 6 264 | 63 | 0 | 20 | 6 112 | 69 | 342 870 |
| 1997 | 6 647 | 80 | 0 | 14 | 6 509 | 44 | 332 013 |
| 1998 | 6 122 | 84 | 0 | 11 | 5 985 | 42 | 330 914 |
| 1999 | 5 885 | 66 | 0 | 20 | 5 769 | 30 | 331 148 |
| 2000 | 4 952 | 58 | 0 | 8 | 4 856 | 30 | 318 713 |
| 2001 | 4 891 | 115 | 0 | 12 | 4 741 | 23 | 306 087 |
| 2002 | 6 436 | 110 | 0 | 13 | 6 270 | 43 | 294 800 |
| Gesamt | 291 548 | 11 720 | 70 | 748 | 276 260 | 2 750 | |

noch VI.



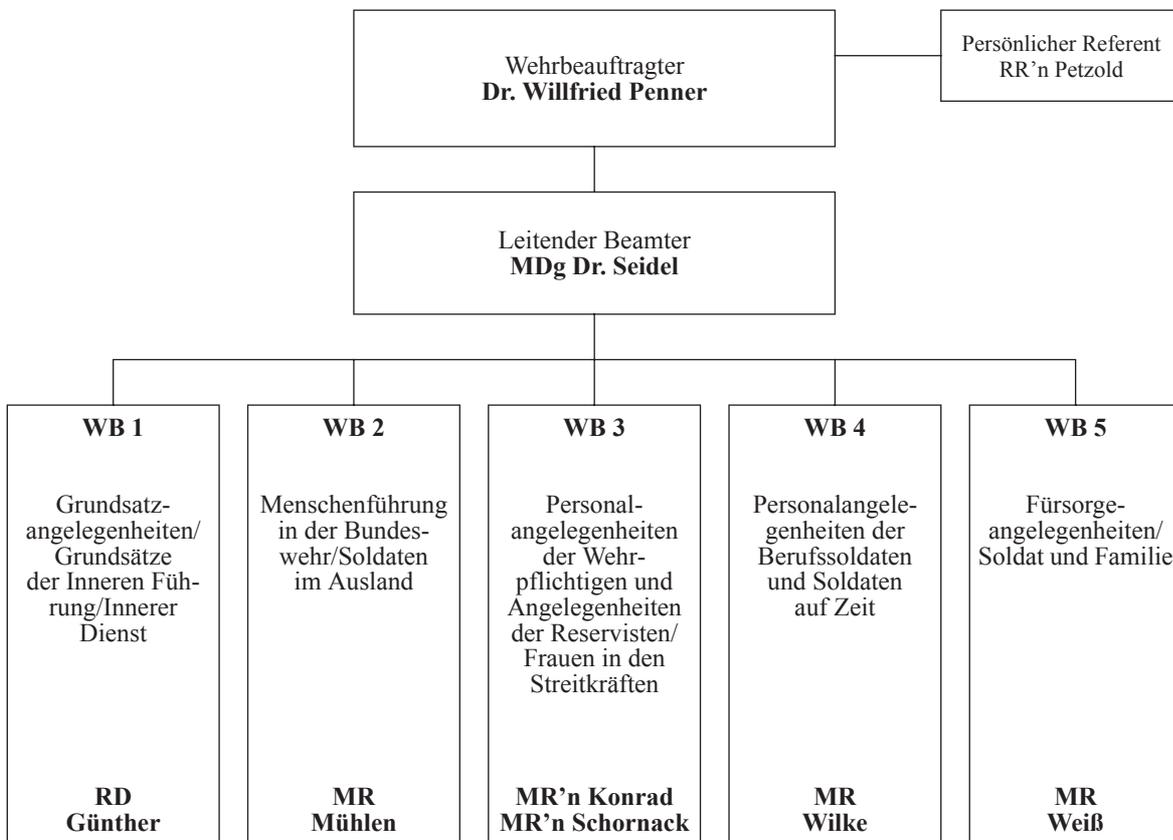
5.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2002 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

| Jahresbericht | | | Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache) | Beratung durch den Bundestag | | |
|---------------|------------------|------------------------------|---|--|-----------------------|--|
| Berichtsjahr | Vorlagedatum | Nr. der Bundestagsdrucksache | | Datum | Nr. der Plenarsitzung | Fundstelle im Stenographischen Bericht |
| 1959 | 8. April 1960 | 1796 3. Wahlperiode | 2937 3. Wahlperiode | 29. Juni 1961 | 165 | S. 9670 ff. |
| 1960 | 14. April 1961 | 2666 3. Wahlperiode | 2937 3. Wahlperiode | 29. Juni 1961 | 165 | S. 9670 ff. |
| 1961 | 27. April 1962 | IV/371 | VI/477 | 27. Juni 1962 | 36 | S. 1555 ff. |
| 1962 | 11. April 1963 | IV/1183 | IV/1377 | 21. Februar 1964 | 117 | S. 5359 ff. |
| 1963 | 4. Juni 1964 | IV/2305 | IV/2795 | 11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965 | 153 | S. 7585 ff. |
| 1964 | 4. Juni 1965 | IV/3524 | V/1641 | 11. Mai 1967 | 109 | S. 5179 ff. |
| 1965 | 7. Juli 1966 | V/820 | V/1641 | 11. Mai 1967 | 109 | S. 5179 ff. |
| 1966 | 31. Mai 1967 | V/1825 | V/1926 | 29. Juni 1967 | 117 | S. 5903 ff. |
| 1967 | 22. Mai 1968 | V/2948 | V/3422 | 15. Januar 1969 | 207 | S. 11207 ff. |
| 1968 | 19. Februar 1969 | V/3912 | V/4425 | 27. Juni 1969 | 244 | S. 13603 ff. |
| 1969 | 26. Februar 1970 | VI/453 | VI/800 | 11. März 1970 und 2. Juni 1970 | 36 54 | S. 1743 ff. S. 2813 ff. |
| 1970 | 1. März 1971 | VI/1942 | VI/2168 | 12. Mai 1971 | 122 | S. 7073 ff. |
| 1971 | 9. Februar 1972 | VI/3232 | VI/3499 | 14. April 1972 und 23. Juni 1972 | 181 196 | S. 10522 ff. S. 11511 ff. |
| 1972 | 15. März 1973 | 7/334 | 7/1208 | 29. November 1973 | 67 | S. 3997 ff. |
| 1973 | 7. März 1974 | 7/1765 | 7/2726 | 5. Dezember 1974 | 134 | S. 9160 ff. |
| 1974 | 13. Februar 1975 | 7/3228 | 7/3762 | 18. April 1975 und 8. April 1976 | 165 235 | S. 11555 ff. S. 16487 ff. |
| 1975 | 27. Februar 1976 | 7/4812 | 7/5342 | 8. April 1976 und 25. Juni 1976 | 235 254 | S. 16487 ff. S. 18102 ff. |
| 1976 | 3. März 1977 | 8/153 | 8/968 | 20. Oktober 1977 | 50 | S. 3765 ff. |
| 1977 | 6. März 1978 | 8/1581 | 8/2224 | 17. November 1978 und 7. Dezember 1978 | 118 123 | S. 9184 ff. S. 9591 ff. |
| 1978 | 6. März 1979 | 8/2625 | 8/2986 | 18. Mai 1979 und 27. Juni 1979 | 155 163 | S. 12391 ff. S. 12968 ff. |
| 1979 | 18. März 1980 | 8/3800 | 8/4374 | 26. Juni 1980 und 3. Juli 1980 | 226 229 | S. 18309 ff. S. 18676 ff. |
| 1980 | 17. März 1981 | 9/240 | 9/1399 | 14. Mai 1981 und 12. März 1982 | 37 92 | S. 1864 ff. S. 5552 ff. |

noch 5.4

| Jahresbericht | | | Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestagsdrucksache) | Beratung durch den Bundestag | | |
|---------------|------------------|------------------------------|---|--|-----------------------|--|
| Berichtsjahr | Vorlagedatum | Nr. der Bundestagsdrucksache | | Datum | Nr. der Plenarsitzung | Fundstelle im Stenographischen Bericht |
| 1981 | 3. März 1982 | 9/1406 | 9/1695 | 9. Juni 1982 | 105 | S. 6317 ff. |
| 1982 | 3. März 1983 | 9/2425 | 10/136 | 29. September 1983 | 25 | S. 1714 ff. |
| 1983 | 24. Februar 1984 | 10/1061 | 10/1611 | 4. Oktober 1984 | 88 | S. 6473 ff. |
| 1984 | 28. Februar 1985 | 10/2946 | 10/3779 | 14. März 1985 und 27. September 1985 | 126 160 | S. 9261 ff. S. 11983 ff. |
| 1985 | 28. Februar 1986 | 10/5132 | 10/5722 | 15. Mai 1986 und 25. Juni 1986 | 216 225 | S. 16669 S. 17405 ff. |
| 1986 | 9. März 1987 | 11/42 | 11/1131 | 10. Dezember 1987 | 49 | S. 3491 ff. |
| 1987 | 21. März 1988 | 11/2034 | 11/2528 | 21. April 1988 und 23. Juni 1988 | 74 87 | S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff. |
| 1988 | 15. Februar 1989 | 11/3998 | 11/4809 | 22. Juni 1989 | 152 | S. 14426 ff. |
| 1989 | 14. Februar 1990 | 11/6522 | 11/7798 | 13. September 1990 | 224 | S. 17731 ff. |
| 1990 | 21. März 1991 | 12/230 | 12/1073 | 19. September 1991 | 110 | S. 9418 ff. |
| 1991 | 12. März 1992 | 12/2200 | 12/2782 | 8. Oktober 1992 | 110 | S. 9418 ff. |
| 1992 | 23. März 1993 | 12/4600 | 12/6322 | 18. Juni 1993 15. April 1994 | 164 220 | S. 14110 ff. S. 19068 ff. |
| 1993 | 8. März 1994 | 12/6950 | 12/8465 | 21. September 1994 | 243 | S. 21690 |
| 1994 | 7. März 1995 | 13/700 | 13/2649 | 29. Februar 1996 | 89 | S. 7876 ff. |
| 1995 | 5. März 1996 | 13/3900 | 13/5400 | 7. November 1996 | 135 | S. 12139 ff. |
| 1996 | 11. März 1997 | 13/7100 | 13/8468 | 30. Oktober 1997 | 200 | S. 18021 ff. |
| 1997 | 3. März 1998 | 13/10000 | 13/11067 | 24. Juni 1998 | 244 | S. 22740 ff. |
| 1998 | 16. März 1999 | 14/500 | 14/1807 | 21. Januar 2000 | 82 | S. 7595 ff. |
| 1999 | 14. März 2000 | 14/2900 | 14/4204 | 6. April 2000 und 26. Oktober 2000 | 98 127 | S. 9117 S. 12186 ff. |
| 2000 | 13. März 2001 | 14/5400 | 14/7111 | 31. Mai 2001 und 15. November 2001 | 173 201 | S. 16995 ff. S. 19734 ff. |
| 2001 | 12. März 2002 | 14/8330 | | 19. April 2002 | 231 | S. 23000 ff. |
| 2002 | 11. März 2003 | 15/500 | | | | |

5.5 Organisationsplan



Anschrift: Platz der Republik 1
 11011 Berlin
 Besucheranschrift: Neustädtische Kirchstraße 15
 10117 Berlin
 Telefon (0 30) 726 160-0
 Telefax (0 30) 726 160-283
 E-mail: wehrbeauftragter@bundestag.de
 Internet: <http://www.bundestag.de>

